

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

MUSLIM- UND ISLAMFEINDLICHE AUSSAGEN UND POSITIONEN

Bundesprogrammkommission selbst an zwei Stellen durch den Terminus des „*politischen Islam*“ ersetzt. Begründet wurde dies lediglich mit einer „redaktionellen Korrektur“. Diese Änderungsanträge lassen vermuten, dass eher taktisch motiviert auf den eigentlich bevorzugten Begriff verzichtet wird. Dies führte im Übrigen nicht dazu, den Begriff der behaupteten „Islamisierung“ gänzlich aus dem Programm zu streichen. So wird beispielsweise die vermeintliche „Islamisierung“ zu einem existenzbedrohenden Problem hochstilisiert, indem es heißt:

„Eine breite Mehrheit der Bürger vertraut nicht mehr darauf, dass Regierungen und Parlamente zu Währungskrisen, Migration, Islamisierung oder zur sicheren Energieversorgung tragfähige Lösungen finden werden.“³⁰⁶⁸

Neben diesen Positionen zum Islam insgesamt finden sich im Programm außerdem an einigen Stellen auch Aussagen, die exklusiv und pauschal Musliminnen und Muslime mit bestimmten Problemen in Verbindung bringen. So heißt es:

„Ehen von in Deutschland lebenden Muslimen, die auf Polygamie, Zwangsheirat und Kinderehen beruhen, laufen der deutschen Rechtsordnung und der öffentlichen Ordnung entgegen. [...] Der Unterdrückung muslimischer Frauen stellt sich die AfD entgegen und fordert in allen Bereichen die Gleichberechtigung von Mann und Frau.“³⁰⁶⁹

und:

„Jüdisches Leben wird in Deutschland vorwiegend von jüden- und israelfeindlichen Muslimen bedroht.“³⁰⁷⁰

Die Aussagen finden sich im Abschnitt „Innere Sicherheit“ unter der Zwischenüberschrift „Gewalt und Extremismus entschieden bekämpfen“ und sind entsprechend in diesem Kontext zu bewerten. Relevant ist hier, dass Positionen zu Polygamie, Zwangsheirat, Kinderehen und der Unterdrückung von Frauen explizit nur auf Musliminnen und Muslime bezogen werden, wobei der Eindruck erweckt wird, dies sei gleichsam charakteristisch für Menschen muslimischen Glaubens. Mit der unbelegten pauschalen Behauptung, muslimischer Antisemitismus dominiere in Deutschland,

³⁰⁶⁸ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 128.

³⁰⁶⁹ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 124.

³⁰⁷⁰ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 123.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

MUSLIM- UND ISLAMFEINDLICHE AUSSAGEN UND POSITIONEN

wird das rechtsextremistische Gefährdungspotenzial ausgeblendet und eine generalisierende Verantwortungszuschreibung vorgenommen.

Besonders sticht auch die folgende Forderung hervor:

„Das Tragen von Burka und Niqab in der Öffentlichkeit wollen wir auch in Deutschland untersagen – ähnlich wie in Frankreich, Österreich, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz. Das Vermummungsverbot ist diesbezüglich durchzusetzen.

Wir fordern ein Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen und insbesondere in Schulen nach dem Vorbild anderer europäischer Länder.“³⁰⁷¹

Die im zweiten Teil des Zitats genannte Forderung eines vollständigen Verbots des Tragens eines Kopftuchs, das die Gesichtspartie freilässt, und nicht nur die zur Neutralität verpflichteten Staatsbediensteten, sondern beispielsweise auch Besucherinnen umfassen würde, ist mit Art. 4 GG unvereinbar. So hat das Bundesverfassungsgericht selbst für das Tragen von Kopftüchern in Schulen durch Lehrerinnen entschieden, dass ein pauschales Verbot verfassungswidrig ist.³⁰⁷² Einschränkungen sind demnach nur in Einzelfällen zur Wahrung der staatlichen Neutralität oder des Schulfriedens und dann auch nur konfessionsübergreifend zulässig.

Dass die AfD jedoch sämtliche Einrichtungen und auch Besucherinnen meint, zeigt die diesbezügliche Diskussion auf dem Bundesparteitag. Im Zuge der Aussprache hielt Christian Loose (MdL NW) eine Gegenrede mit dem Hinweis, dass diese Forderung – im Gegensatz zu einem Verbot der Vollverschleierung – viele türkische Frauen mit Kopftuch betreffe, die bei Umsetzung dieser Forderung nicht mehr in die Bibliothek oder ins Rathaus gehen könnten. Ein Verbot eines solchen religiösen Symbols sei „viel zu weit drüber“. Damit werde man eine „extrem große Wählerschaft“ etwa in Nordrhein-Westfalen von „Türken, die auch Kopftuch tragen“ verprellen. Diese wollten nicht von AfDlern gegängelt werden, die sagen „Aber mit Kopftuch kommst du hier nicht rein!“³⁰⁷³

Daraufhin erwiderte Krzysztof Walczak (MdHB) in seinem Antwortbeitrag:

³⁰⁷¹ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 125.

³⁰⁷² BVerfG, Beschl. v. 27.01.2025, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

³⁰⁷³ Loose, Christian: Redebeitrag auf dem Bundesparteitag am 11.01.2025; veröffentlicht in: www.youtube.com am 11.01.2025, Kanal: „AfD TV“, abgerufen am 16.01.2025.(ab 10:14:10 (Std:Min:Sek))

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

MUSLIM- UND ISLAMFEINDLICHE AUSSAGEN UND POSITIONEN

„Also was der Herr Loose gesagt hat, stimmt schlicht und ergreifend nicht. Selbstverständlich kann eine türkische Frau in eine Bibliothek gehen. Sie muss eben vorher das Kopftuch abnehmen, so. Das... [Anm.: Unruhe im Plenum] also...Entschuldigung, worüber reden wir hier? Und wenn ich das noch mal sagen darf, ja? Ich glaube, gerade vor dem Hintergrund dessen, dass das Kopftuch doch in vielen Lebenssituationen auch einfach ein Unterdrückungsinstrument gegenüber der Frau ist, möchte ich gerne, dass die Frauen ihre Kopftücher abnehmen. So. Ich möchte den verfassungsrechtlichen Bedenken - dem entgegengetreten, dass ich schlicht und ergreifend sage: Es ist nicht verfassungsfeindlich, etwas zu fordern, was andere demokratische, laizistische Staaten wie Frankreich oder früher vor Erdogan die Türkei gemacht haben. Das in unser Programm zu schreiben ist nicht verfassungsfeindlich. Im Gegenteil: Es ist fortschrittlich, weil wir nicht möchten, dass durch eine Religion hier eine Gesellschafts- und ein Frauenbild importiert wird, das nichts mit unseren Werten zu tun hat.“³⁰⁷⁴

Mithin wurde die Forderung entgegen ausgesprochenen Bedenken zur Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit dem Grundgesetz ins Programm aufgenommen. Im Übrigen ist die Formulierung eines „Kopftuchverbots nach dem Vorbild europäischer Länder“ irreführend, da sich die zuvor genannten Verbote, wie auch von der AfD hier ausdrücklich skizziert, nur auf Burka und Niqab und damit eben nur auf die Vollverschleierung und nicht das reine Kopftuch beziehen. Der Hinweis Walczaks, in Frankreich bestehe eine entsprechende Rechtslage, ist unzutreffend.³⁰⁷⁵ Somit wird der Eindruck erweckt, die AfD schlage eine gemäßigte Maßnahme vor, die allerdings Musliminnen in ihrer Religionsfreiheit erheblich verletzt. Aufgrund der Tatsache, dass die Betroffenen dadurch faktisch vom Zugang zu öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen würden, schlägt sich diese Diskriminierung auch auf deren Menschenwürde durch.

Insbesondere ist keine Relativierung der festgestellten Anhaltspunkte in der folgenden Äußerung zu sehen:

³⁰⁷⁴ Walczak, Krzysztof: Redebeitrag auf dem Bundesparteitag am 11.01.2025; veröffentlicht in: www.youtube.com am 11.01.2025, Kanal: „AfD TV“, abgerufen am 16.01.2025.

³⁰⁷⁵ Zur Rechtslage in Frankreich: Art. 1 des Gesetzes Nummer 2010-1192 vom 11. Oktober 2010 betreffend die Verschleierung des Gesichts im öffentlichen Raum besagt: Niemand darf im öffentlichen Raum eine Bekleidung tragen, die dazu dient, das Gesicht zu verschleiern.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

DEMOKRATIEPRINZIP

„Die AfD steht uneingeschränkt zur Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Grundgesetz. Muslime, die sich integrieren und unsere Grundordnung und die Grundrechte anerkennen, sind geschätzte Mitglieder unserer Gesellschaft. Der politische Islam stellt allerdings in seiner teils gewaltbereiten Ausprägung die größte Gefahr für die christlich-abendländische Kultur in Deutschland dar.“³⁰⁷⁶

Vor dem Hintergrund, dass anschließend unter der Zwischenüberschrift *„Einer weiteren Ausbreitung des Islam treten wir entgegen“* die oben genannten Forderungen aufgestellt werden, ist das voranstehende Bekenntnis als reine Verbalbekundung zu bewerten, zumal im Folgesatz der Islam sogleich mit Islamismus in Verbindung gebracht wird.

4. Demokratieprinzip

Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind im Bundestagswahlprogramm auch zum Demokratieprinzip festzustellen.

So zeichnet die AfD in ihrem Programm das Bild einer Regierung, die vorsätzlich gegen die Interessen ihres eigenen Volkes handele, und rückt sie in die Nähe diktatorischer Regime:

Im Kapitel „Digitales“, Unterabschnitt „Kampf gegen Desinformation“ heißt es:

„Auch die Bundesregierung selbst nutzt den Einfluss auf Social-Media-Plattformen direkt zur Überwachung und Steuerung des Gedankenaustausches ihrer Bürger. [...] Eine Demokratie braucht kein ‚Wahrheitsministerium‘ und muss die Meinungen ihrer Bürger ertragen – sonst wird sie zur Diktatur.“³⁰⁷⁷

Mit dem Begriff des *„Wahrheitsministerium[s]“* rekurriert die AfD auf die Dystopie „1984“ von George Orwell, in der eine gleichnamige Behörde in einem totalitären Überwachungsstaat die Nachrichten und Geschichte des Landes zu manipulativen Zwecken beliebig umschreibt. Mit Bezug zu dem vorherigen Satz wird deutlich, dass die AfD nicht nur vor antidemokratischen Tendenzen in der Zukunft warnt, sondern

³⁰⁷⁶ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 121.

³⁰⁷⁷ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 49.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

DEMOKRATIEPRINZIP

bereits jetzt der Bundesregierung unterstellt, ihre Bürger bis in die Gedanken auszuspiionieren.

Zum Thema Klima formuliert die AfD:

„Dass inzwischen sogar Tiere und Kinder als ‚Klimaschädlinge‘ hingestellt werden, ist ein lebensfeindlicher moralischer Tiefpunkt. Es wird hierbei klar, dass die derzeitige ‚Klimapolitik‘ gegen das Volk gerichtet ist, Angst erzeugen soll und so unsere Freiheit bedroht.

Die wegen der behaupteten ‚Klimakatastrophe‘ bereits eingeleitete ‚Große Transformation‘ (‚The Great Reset‘) bedroht unsere Freiheit in erschreckendem Ausmaß. Die AfD lehnt dieses Ziel und den damit verbundenen Gesellschafts-umbau vehement ab. Dazu gehört auch der ‚Green Deal‘ der EU, der die europäische Wirtschaft und somit unseren Wohlstand zerstört. [...]

Die Profiteure der derzeitigen Klimapolitik sind ausschließlich Politiker, internationale Konzerne mit ihren Lobbys und politiknahe NGOs. Interessengruppen und ihre unterstützenden Parteien schaffen so zunehmend Tätigkeitsfelder für ihre eigene Klientel – ohne jede Wertschöpfung und ohne positiven Einfluss auf die Umwelt.“³⁰⁷⁸

Die Partei unterstellt damit, dass die etablierte Politik willentlich den Interessen des eigenen Volkes schade und dies einzig dem persönlichen Profit der handelnden Akteure diene. Mit dem Vorwurf eines vermeintlich angestrebten „Great Reset“ unterstellt die AfD den politischen Verantwortungsträgern, einen tiefgreifenden Gesellschaftsumbau zu verfolgen, der die individuelle Freiheit bedrohe.

Nochmals verstärkt wird dieser Gedankengang in dem Kapitel „Demokratie und Rechtsstaat – Das Volk ist der Souverän“, in dem es im einleitenden Teil heißt:

„Die Parteien sollen an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken (Art. 21, Abs. 1 GG), sie aber nicht beherrschen. In unserem Land hat sich jedoch eine politische Klasse herausgebildet, die nicht nur den Umbau des Staates im Sinne ihrer linksgrünen Ideologie verfolgt, sondern gleichzeitig auch die Erhaltung ihrer Macht, ihres Status und ihres materiellen Wohlergehens anstrebt. Sie zerstört die soziale und kulturelle Zukunft unseres Volkes, unsere Wirtschaft und damit unseren Wohlstand. Instrumente der Zerstörung sind Globalisierung,

³⁰⁷⁸ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 78 f.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

DEMOKRATIEPRINZIP

Kulturrelativismus, Diversität und vermeintliche ‚Gendergerechtigkeit‘. Dazu nutzt sie die Schalthebel der staatlichen Macht, der politischen Bildung und ihres informationellen und medialen Einflusses auf die Bevölkerung.“³⁰⁷⁹

Unter der Zwischenüberschrift „Für eine Sicherung der Bürgerrechte“ wird sodann mit der folgenden Äußerung abermals die Geltung der Freiheitsrechte in der Bundesrepublik in Frage gestellt:

„Staaten und nichtstaatliche Organisationen wirken darauf hin, auf Grundlage von einseitig bevorzugten, zuweilen auch pseudowissenschaftlichen Theorien die Bürger- und Freiheitsrechte systematisch einzuschränken.“³⁰⁸⁰

Auch die im Kernteil bereits erwähnte Skizzierung einer unfreien Medienlandschaft findet sich in dem Abschnitt „Keine Zensur in der öffentlichen Debatte“:

„Über Subventionen, Unternehmensbeteiligungen und regierungspolitische Werbefinanzierung übt die Regierung auch Einfluss auf private Medien aus. Diese parteipolitische Medienbeeinflussung lehnen wir ab.“³⁰⁸¹

Überdies sieht die AfD die Gewaltenteilung in der Bundesrepublik als massiv beschädigt an, indem es im Unterabschnitt „Gewaltenteilung gewährleisten“ heißt:

„Das parteienstaatliche parlamentarische Regierungssystem hat die Gewaltenteilung ausgehöhlt und zu einer Verlagerung der Staatsgewalt in die Parteizentralen geführt.“³⁰⁸²

Auch hinsichtlich der Kultur und Medienpolitik spricht die AfD von einer Manipulation durch alle etablierten Parteien:

„Mit rund 9 Milliarden Euro Gebührenaufkommen zuzüglich Werbeeinnahmen ist der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht nur der teuerste der Welt, sondern er verfügt auch über ein Vielfaches an Finanz- und Personalressourcen aller privaten Medien insgesamt. Der strukturell, personell und finanziell eng mit

³⁰⁷⁹ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 128.

³⁰⁸⁰ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 128.

³⁰⁸¹ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 132.

³⁰⁸² Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 134.

ZWISCHENFAZIT

*den etablierten Parteien vernetzte Apparat nutzt diese Macht entgegen den Anforderungen des Medienstaatsvertrags gezielt zur Meinungsmache bis hin zur Manipulation.*³⁰⁸³

Damit zeichnet die AfD das Bild einer nicht-souveränen Bundesrepublik, in der weder Meinungs- oder Pressefreiheit noch Gewaltenteilung vorherrschten, und die von einer politischen Führung regiert werde, die ihrem Volk vorsätzlich und aus Eigennuttschade. Damit erweckt sie beim Leser insgesamt den Eindruck einer dysfunktionalen Demokratie.

5. Zwischenfazit

Zusammenfassend kann zum Bundestagswahlprogramm 2025 wie auch zu vorausgehenden programmatischen Texten festgestellt werden, dass dieses im Vergleich zu individuellen Äußerungen von Parteimitgliedern weniger explizite Positionierungen enthält, die für sich allein betrachtet als Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gewertet werden könnten.

Der Leitantrag und die vorgenommenen Änderungen zeigen das Bemühen der AfD, bestimmte Begriffe in einem offiziellen Wahlprogramm zu vermeiden. Andererseits wurden jedoch mit den Forderungen nach einem Minarett- und einem Kopftuchverbot in allen öffentlichen Einrichtungen gezielt und reflektiert menschenwürdewidrige Positionen eingenommen. Auch die Implementierung des Remigrationsbegriffs dürfte vor dem Hintergrund der oben getätigten Ausführungen nicht als bloße Provokation, sondern als klares Bekenntnis zu dem Begriff und seinen überwiegend fremdenfeindlichen Auslegungsfacetten innerhalb der Partei zu verstehen sein. Auffällig ist zudem, dass programmatische Äußerungen, die das Bild eines schadhaft gegen das eigene Volk handelnden Parteienkartells und eines nicht souveränen Staates zeichnen, im Vergleich zu den Anhaltspunkten für einen ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff oder fremdenfeindliche Bestrebungen offen kommuniziert werden. Dies lässt den Schluss zu, dass die Partei aus taktischen Erwägungen im Wahlprogramm insoweit gemäßiger auftritt, als sie das Festhalten am ethnischen Volksbegriff, das einen wesentlichen Bestandteil der Entscheidungsgründe des OVG NRW zu Lasten der AfD

³⁰⁸³ Bundestagswahlprogramm der AfD 2025, S. 173 f.

**VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM
RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM**

ausmachte, weniger deutlich zum Ausdruck bringt als die genannten Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Demokratieprinzip.

Das Wahlprogramm ist der AfD – wie eingangs dargelegt – uneingeschränkt zuzurechnen. Gleichzeitig dürften Wahlprogramme generell im Vergleich zu medienwirksamen Veranstaltungs- oder Presseauftritten eher wenig Resonanz erfahren. Die adäquate Einstufung der AfD ist insoweit nur unter Berücksichtigung auch sonstiger Verlautbarungen im Rahmen einer Gesamtschau möglich. Dabei wird ersichtlich, dass programmatische Texte, wie auch im Fall des vorliegenden Wahlprogramms, bereits aus taktisch-strategischen Gründen zurückhaltender und neutraler formuliert sind, als dies vielfach bei verfassungsschutzrelevanten Äußerungen von Parteivertreterinnen und -vertretern in anderen Kontexten festzustellen ist.

**III. Verbindungen zu Gruppierungen, Organisationen und Einzelpersonen
aus dem rechtsextremistischen Spektrum**

Die strukturellen Verbindungen zwischen Mitgliedern und Gliederungen der AfD auf der einen und Organisationen der verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten auf der anderen Seite waren auch im Wahlkampfzeitraum zu konstatieren.

Über die strategische Zusammenarbeit in diesem neurechten Netzwerk sprach Jean-Pascal Hohm (MdL BB) in einem am 16. Januar 2025 gemeinsam mit Philip Stein veranstalteten X-Space. Dort sagte er unter anderem:

„Also das ist halt ein ständiger Kampf, in dem wir uns befinden und es geht halt in meinen Augen darum, darüber hast du ja auch schon mit Benedikt [Anm.: Kaiser] und anderen unzählige Male gesprochen, wir sind ja ein Mosaik. Und jeder hat eben seine Aufgabe und vielleicht ist die Entwicklung mit der Jungen Alternative, wie sie sich in den letzten Monaten entwickelt hat, die Entscheidung, jetzt die AfD-Jugend neu aufzubauen, auch Anlass darüber zu sprechen, ob wir vielleicht wieder mehr außerparlamentarische und außerhalb der Partei stehende aktivistische Jugendgruppen brauchen. Also die Entwicklung der Jungen Alternative ist vielleicht ja auch eine Antwort darauf gewesen, dass Organisationen wie die IB sich zurückziehen mussten. Also Spiegel TV hat das ja einige Male unterstellt, aus einer anderen Perspektive, aber vielleicht muss man

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

darüber auch reden und vielleicht hat jemand eben die Jungen Alternative in den letzten Jahren auch verstanden als Ersatz-IB, aber als Ersatz-IB, also dann doch lieber das Original, weißt du, und das hast du glaube ich richtig zusammengefasst. [...] Die Partei ist schon das wichtigste Instrument, was wir haben im Kampf um unsere Heimat und alles andere ist sehr wichtig, die Arbeit, die Ein Prozent macht, die Verlage machen etc. Du kennst das alles besser als ich, aber trotzdem brauchen wir definitiv eine starke parlamentarische Vertretung und alle, die sich eben, egal ob als Mitglied der Jugendorganisation oder als Mitglied der Partei, der eben verschrieben haben, müssen eben auch für diesen Erfolg der Partei alles geben.“³⁰⁸⁴

In einem Tweet solidarisierte sich die JA Nordrhein-Westfalen anlässlich ihrer Auflösung auch mit dem Vorfeld:

„Auch wenn für unseren heutigen Landeskongress die Auflösung der JA NRW auf der Tagesordnung steht, stehen wir weiterhin hinter unserer Partei und vor allem hinter unserem Vorfeld. Wir bleiben der Sache treu.“³⁰⁸⁵

1. COMPACT

Seit November 2024 sind zahlreiche weitere Verbindungen zwischen der AfD und dem COMPACT-Magazin feststellbar. COMPACT flankierte etwa den Wahlkampf der AfD mit einer ausführlichen Berichterstattung, u. a. in zwei Reportagen. So begleitete der COMPACT-Mitarbeiter Paul Klemm Teile des Landesverbands Rheinland-Pfalz im Bundestagswahlkampf 2025.³⁰⁸⁶ In dem Video kommen auch Sebastian Münzenmaier (MdB, RP) und Alexander Jungbluth (MdEP, RP) zu Wort. Zuvor hatte Klemm bereits die Junge Alternative Thüringen porträtiert.³⁰⁸⁷

Am 5. Dezember 2024 führte die AfD Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem COMPACT-Moderator Paul Klemm die Veranstaltung „AfD im Dialog“ durch.³⁰⁸⁸

³⁰⁸⁴ Hohm, Jean-Pascal: X-Space mit Philip Stein; veröffentlicht in: Tweet vom 16.01.2025, Kanal: „JeanPascal_Hohm“, abgerufen am 23.01.2025.

³⁰⁸⁵ Junge Alternative NRW: Tweet vom 21.03.2025, abgerufen am 24.03.2025.

³⁰⁸⁶ AfD RP: Reportage über den Wahlkampf 2025; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 16.02.2025, abgerufen am 17.02.2025.

³⁰⁸⁷ JA TH: Reportage über die JA TH; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 25.09.2024, abgerufen am 26.09.2024.

³⁰⁸⁸ AfD Schleswig-Holstein: „Erfolgreiche Veranstaltung der AfD Schleswig-Holstein mit CompactTV-Moderator Paul Klemm!“ vom 07.12.2024, in: www.afd-sh.de, abgerufen am 07.04.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

Hans-Christoph Berndt (MdL BB) führte gemeinsam mit COMPACT-Chefredakteur Jürgen Elsässer Anfang Dezember 2024 eine Pressekonferenz im Landtag Brandenburg durch. Dort zeigte er seine Nähe zu Elsässer und COMPACT, indem er COMPACT seinen Dank aussprach. Er begründete seine Aussagen damit, dass sich COMPACT um die Demokratie des Landes verdient gemacht habe und sich weiter darum verdient mache.³⁰⁸⁹ Zuvor gab er COMPACT, ebenfalls im Dezember 2024, ein Interview³⁰⁹⁰ und war davor im November 2024 zweimaliger Gast im TV-Studio von COMPACT.^{3091 3092}

Roland Ulbrich (ehemaliger MdL und nun einfaches AfD-Mitglied, BB) veröffentlichte in der Dezember-Ausgabe 2024 einen Artikel im COMPACT-Magazin.³⁰⁹³

Carolin Bachmann (MdB, SN) war im Dezember 2024 als Gesprächsgast im COMPACT-Studio verwies am Ende der Sendung auf ihr langjähriges Abonnement und warb für das COMPACT-Magazin:

„Ich bin übrigens Abonnent. Schon ganz viele Jahre! [...] Kann ich nur jedem empfehlen, abonniert die COMPACT!“³⁰⁹⁴

In einem am 20. Dezember 2024 von COMPACT veröffentlichten Kommentar spricht Bachmann das COMPACT-Publikum direkt an und teilt diesem vermeintlich exklusive und brisante Neuigkeiten nach einem Besuch der Bundeswehrkaserne Frankenberg mit.³⁰⁹⁵

Im Januar 2025 berichtete Christina Baum (MdB, BW/ST) aus dem COMPACT-Studio im Nachgang des Bundesparteitags in Riesa (SN) von der Veranstaltung.³⁰⁹⁶ Sie

³⁰⁸⁹ Berndt, Hans-Christoph: Gemeinsame Pressekonferenz mit COMPACT am 04.12.2024; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 07.12.2024, abgerufen am 07.04.2025.

³⁰⁹⁰ Berndt, Hans-Christoph: Interview mit COMPACT im Landtag Brandenburg; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 03.12.2024, abgerufen am 07.04.2025.

³⁰⁹¹ Berndt, Hans-Christoph: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 22.11.2024, abgerufen am 07.04.2025.

³⁰⁹² Berndt, Hans-Christoph: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 27.11.2024, abgerufen am 07.04.2025.

³⁰⁹³ „Rechtsbruch gegen Rechts“ in: COMPACT, Ausgabe 12/2024, S. 33 ff.

³⁰⁹⁴ Bachmann, Carolin: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 18.12.2024, abgerufen am 07.04.2025.

³⁰⁹⁵ Bachmann, Carolin: Berichtet über Besuch in Bundeswehrkaserne; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 20.12.2024, abgerufen am 07.04.2025.

³⁰⁹⁶ Baum, Christina: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 13.01.2025, abgerufen am 07.04.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

war wie zuvor schon im März^{3097 3098}, November³⁰⁹⁹ und Dezember³¹⁰⁰ 2024 Teil der Sendung „COMPACT.DerTag“.

Das damalige JA-Bundesvorstandsmitglied Anna Leisten (BB) trat im Januar 2025 im Rahmen eines ausgiebigen Interviews mit Paul Klemm bei COMPACT TV in Erscheinung. Das Gespräch thematisierte die Zukunft der JA, wobei Leisten wiederholt auf die große Bedeutung der JA für die AfD hinwies und für einen Erhalt plädierte.³¹⁰¹

Der Bundestagsabgeordnete Steffen Kotré (BB) zog in einem Interview mit COMPACT beim AfD-Wahlkampfauftakt am 25. Januar 2025 in Halle (Saale) ein positives Fazit.³¹⁰²

Ebenfalls im Januar 2025 veröffentlichte COMPACT zwei Sendungen, in denen Maximilian Krah (zu dem Zeitpunkt MdEP, mittlerweile MdB, SN) und Jürgen Elsässer, Chefredakteur von COMPACT, über die Perspektiven der AfD sprachen.^{3103 3104}

Beim Bundesparteitag in Riesa (SN) im Januar 2025 war COMPACT vor Ort und führte mehrere Interviews mit Vertretern der AfD, so auch mit Co-Bundessprecherin Alice Weidel (MdB, BW).³¹⁰⁵ Diese stand dem Magazin außerdem im Dezember 2024 und März 2025 für zwei Interviews im Bundestag zur Verfügung.^{3106 3107}

³⁰⁹⁷ Baum, Christina: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 13.03.2024, abgerufen am 08.04.2025.

³⁰⁹⁸ Baum, Christina: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 19.03.2024, abgerufen am 08.04.2025.

³⁰⁹⁹ Baum, Christina: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 15.11.2024, abgerufen am 08.04.2025.

³¹⁰⁰ Baum, Christina: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 20.12.2024, abgerufen am 08.04.2025.

³¹⁰¹ Leisten, Anna: Interview mit Paul Klemm zur Zukunft der JA; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 08.01.2025, abgerufen am 09.01.2025.

³¹⁰² Kotré, Steffen: Interview mit COMPACT bei Wahlkampfauftakt 2025 in Halle (Saale); veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 26.01.2025, abgerufen am 02.04.2025.

³¹⁰³ Krah, Maximilian: Studiogast in COMPACT-Sendung, veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 16.01.2025, abgerufen am 08.04.2025.

³¹⁰⁴ Krah, Maximilian: Studiogast in Interviewformat, veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 19.01.2025, abgerufen am 08.04.2025.

³¹⁰⁵ Weidel, Alice: Interview mit COMPACT während Bundesparteitag 2025 in Riesa; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 11.01.2025, abgerufen am 08.04.2025.

³¹⁰⁶ Weidel, Alice: Interview mit COMPACT zu Aus der Regierung; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 17.12.2024, abgerufen am 08.04.2025.

³¹⁰⁷ Weidel, Alice: Interview mit COMPACT zu Bundestagsdebatte; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 18.03.2025, abgerufen am 08.04.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

Hannes Gnauck (MdB, BB) stand COMPACT für ein Interview zur Verfügung, welches Jürgen Elsässer am 31. Januar 2025 auf X verbreitete.³¹⁰⁸

Steffen Kotré (MdB, BB) gab COMPACT am Rande des AfD-Wahlkampfauftritts ein kurzes Interview.³¹⁰⁹ Außerdem schrieb er am 31. Januar 2025 auf X:

„Im Gespräch mit alternativen Medien wie @AUF1TV und @COMPACTMagazin: Heute ist ein historischer Tag und unabhängige Medien verdienen unsere volle Unterstützung.“³¹¹⁰

Er retweetete außerdem den Post, in dem COMPACT das Video verbreitete.³¹¹¹

Paul Klemm führte auf der Wahlparty der AfD zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Interviews mit Tino Chrupalla (MdB, SN), René Springer (MdB, BB), Sebastian Münzenmaier (MdB, RP) und Björn Höcke (MdB, TH).³¹¹²

Letzterer hatte bereits auf dem Parteitag im Januar 2025 in einem Interview seine Einschätzung zur Wahl von Alice Weidel als Kanzlerkandidatin geäußert und verwies darauf, dass beide dieselben Parteiinhalte vertreten.³¹¹³

Das Mitglied des Bundesvorstands Peter Boehringer (MdB, BY) gab COMPACT TV zudem im Februar 2025 ein Interview³¹¹⁴ und war im März 2025 Studiogast bei COMPACT.³¹¹⁵

Zuletzt veröffentlichte COMPACT im März 2025 einen zugesendeten Videokommentar von Peter Bystron (MdB, BY) zum Präsidentschaftswahlkampf in Rumänien.³¹¹⁶

³¹⁰⁸ Gnauck, Hannes: Interview mit COMPACT; veröffentlicht in: Tweet vom 31.01.2025, Kanal: „JürgenElsässer“, abgerufen am 08.04.2025.

³¹⁰⁹ Korté, Steffen: Interview mit COMPACT zum Wahlkampfauftritt in Halle (Saale); veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 26.01.2025, abgerufen am 02.04.2025.

³¹¹⁰ Kotré, Steffen: Tweet vom 31.01.2025, abgerufen am 08.04.2025.

³¹¹¹ Kotré, Steffen: Interview mit COMPACT; veröffentlicht in: Tweet vom 31.01.2025, Kanal: „COMPACTMagazin“, abgerufen am 08.04.2025.

³¹¹² Chrupalla, Tino/Springer, René/Münzenmaier, Sebastian/Höcke, Björn: Interviews mit COMPACT zur Bundestagswahl; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 24.02.2025, abgerufen am 08.04.2025.

³¹¹³ Höcke, Björn: Interview mit COMPACT zum Bundesparteitag, veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 12.01.2025, abgerufen am 08.04.2025.

³¹¹⁴ Boehringer, Peter: Interview mit COMPACT am Rande einer Gedenkveranstaltung am 16.02.2025 in München, veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 16.02.2025, abgerufen am 08.04.2025.

³¹¹⁵ Boehringer, Peter: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 17.03.2025, abgerufen am 08.04.2025.

³¹¹⁶ Bystron, Petr: Kommentar bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 10.03.2025, abgerufen am 26.03.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

Im Februar 2025 wurde im Rahmen der Sendung „COMPACT.DerTag“ ein Statement von Rainer Rothfuß (MdB, BY) zum Anschlag in München eingespielt, bei dem am 13. Februar 2025 durch ein in einen Demonstrationszug gesteuertes Auto zwei Menschen zu Tode kamen.³¹¹⁷

Rothfuß war bereits im Dezember 2024 in zwei Sendungen von COMPACT als Studiogast in Erscheinung getreten. Dabei äußerte er sich zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und zu seinem Treffen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sicherheitsrats der Russischen Föderation Dimitri Medwedew³¹¹⁸ sowie über die Remigrationspläne der AfD.³¹¹⁹ Seine Nähe zu COMPACT unterstrich Rothfuß in der TV-Sendung mit dem demonstrativen Abschluss eines COMPACT-Abonnements, für das er wie folgt warb:

„Genau, macht das ihr auch, wir müssen so guten Journalismus wirklich unterstützen! Und ich liebe eure Artikel, weil sie immer voller Fakten sind, auch mit Grafiken, mit Daten, die man danach dann auch in Diskussionen verwenden kann.“³¹²⁰

Am 29. Januar 2025 gab Rothfuß während einer Kundgebung des sogenannten Wirtschaftswarntags in Berlin dem COMPACT-Mitarbeiter Dominik Reichert ein Interview.³¹²¹

Für die Ausgaben vom November 2024, Januar 2025 und Februar 2025 gestaltete das Magazin ein Heftcover mit Bezugnahme auf die AfD. Im Fokus stand dabei jeweils die Spitzenkandidatin der AfD bei der Bundestagswahl 2025, Alice Weidel (MdB, BW).

³¹¹⁷ Rothfuß, Rainer: Statement bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 14.02.2025, abgerufen am 01.04.2025.

³¹¹⁸ Rothfuß, Rainer: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 05.12.2024, abgerufen am 08.04.2025.

³¹¹⁹ Rothfuß, Rainer: Studiogast bei COMPACT TV; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 08.12.2024, abgerufen am 12.12.2024.

³¹²⁰ Ebd.

³¹²¹ Rothfuß, Rainer: Interview mit COMPACT beim Wirtschaftswarntag am 29.01.2025 in Berlin; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „COMPACTTV“ am 30.01.2025, abgerufen am 08.04.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM



3122



3123



3124

Weiterhin schaltete die AfD-Fraktion im Landtag Sachsen-Anhalt in den COMPACT-Magazinen 11/2024 bis 04/2025 abermals Werbeanzeigen.^{3125 3126 3127 3128 3129} Somit ist davon auszugehen, dass die Landtagsfraktion weiterhin Fraktionsmittel für die Werbung im COMPACT-Magazin verwendet hat.

2. Ein Prozent

Fabian Jank (MdL BB) verkündete am 20. November 2024 auf Instagram, dass er ab 2025 seine Diätenerhöhung an den Solifonds von Ein Prozent spenden werde und teilte den Link zu dessen offizieller Internetseite. Dazu schrieb er:

„Der Solifonds hilft denjenigen, die für unsere Werte und Ideale in der ersten Reihe kämpfen, aber statt Diäten zu kassieren einen hohen Preis für ihr Engagement bezahlen: Sei es in Form von linkem Terror, Hausdurchsuchungen oder Gerichtskosten. Ganz aktuell hilft Ein Prozent identitären Aktivisten, bei denen wegen eines harmlosen Graffitis zum ‚Stolzmonat‘ das SEK anrückte, die Tür aufsprengte und die Wohnung völlig verwüstete (siehe Fotos). Während Vergewaltiger und Messer-Männer mit lächerlichen Strafen davonkommen, zeigt der

³¹²² Titelseite: COMPACT 11/2024.

³¹²³ Titelseite: COMPACT 1/2025.

³¹²⁴ Titelseite: COMPACT 2/2025.

³¹²⁵ Anzeige, in: COMPACT-Magazin 11/2024, S. 61.

³¹²⁶ Anzeige, in: COMPACT-Magazin 1/2025, S. 35.

³¹²⁷ Anzeige, in: COMPACT-Magazin 2/2025, S. 25.

³¹²⁸ Anzeige, in: COMPACT-Magazin 3/2025, S. 35.

³¹²⁹ Anzeige, in: COMPACT-Magazin 4/2025, S. 27.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

Linksstaat bei Aktivisten völlig überzogene Härte. Umso wichtiger ist es, die Opfer solcher politischen Repression nicht alleine zu lassen. Gemeinsam sind wir stark!“³¹³⁰

Im Januar 2025 veröffentlichte Ein Prozent zwei „Studien“. Eine zum Thema „Eine Frage des Überlebens – Wer ist Deutscher?“ und eine weitere zum Thema „Die Angst vor dem Verbot – Was der Volksbegriff für die AfD bedeutet“. Als Begründung für die Veröffentlichung der „Studien“ führt Ein Prozent aus:

„Wir halten dagegen, damit jeder Aktivist, Politiker und interessierte Bürger die Fakten kennt. Es ist der Beginn einer juristischen und gesellschaftlichen Gegenstrategie der politischen Rechten. Wir brauchen diese Diskussion genau jetzt, denn wenn unsere Gegner sich durchsetzen, wird es nicht mehr möglich sein, sich in diesem Land politisch zu organisieren. Der bloße Hinweis auf unsere Identität und unsere Jahrtausende alte Geschichte wird zum Verbotgrund. Es ist tatsächlich eine Frage des Überlebens – für die AfD, alle Patrioten und unser Volk!“³¹³¹

Über den konkreten Inhalt der Broschüre zum möglichen Verbot heißt es:

„Eine weitere Bedrohung, der wir entgegentreten müssen, ist die Angst vor einem Parteiverbot. Jüngste Beispiele wie das Vereinsverbot gegen Compact oder die Panik innerhalb der AfD zeigen, wie gelähmt manche Akteure auf solche Drohungen reagieren. Unsere zweite Studie, ‚Die Angst vor dem Verbot‘, analysiert, warum ein Parteiverbot für die AfD juristisch unwahrscheinlich ist und wie wichtig es ist, sich nicht von der Angst leiten zu lassen. Echte Alternativen entstehen durch Mut und Prinzipientreue, nicht durch Rückzug.“³¹³²

In einem weiteren Beitrag vom gleichen Tag heißt es zur besagten Studie:

„Die Diskussion um ein Verbot der AfD und die rechtlichen wie politischen Implikationen zeigen: Der politische Druck auf Opposition und Patrioten wächst.

³¹³⁰ Jank, Fabian: Instagram-Eintrag vom 20.11.2024, abgerufen am 21.11.2024.

³¹³¹ Ein Prozent: „Zwei Studien: ‚Wer ist Deutscher‘ und AfD-Verbot“, vom 06.01.2025, in: www.ein-prozent.de, abgerufen am 01.04.2025.

³¹³² Ebd.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

*Doch was bedeutet ein Parteiverbot tatsächlich? Wie sieht die rechtliche Grundlage aus, und welche Strategien sollten rechte Kräfte angesichts dieser Herausforderungen verfolgen?*³¹³³

Die Broschüre bewarb Matthias Helferich (MdB, NW) am 9. Januar 2025 auf seinem Telegram-Kanal.³¹³⁴ Am 23. Januar 2025 warb er auf Telegram abermals für Ein Prozent.³¹³⁵

Marie-Thérèse Kaiser (Kommunalmandatsträgerin und Mitarbeiterin der AfD-Bundesgeschäftsstelle, NI) moderierte seit Januar 2025 insgesamt fünf weitere Folgen im Kanal „Wir klären das!“.³¹³⁶

Jean-Pascal Hohm (MdL BB) moderierte im gleichen Kanal am 27. März 2025 eine Folge zum Thema „Die linke Propaganda-Maschine: das ‚Zentrum für politische Schönheit‘“.³¹³⁷ Er teilte außerdem einen Tweet von Philip Stein, dem Vorsitzenden von Ein Prozent, vom 12. Januar 2025.³¹³⁸

Die JA Nordrhein-Westfalen erklärte am 21. März 2025 in einem Tweet unter der Überschrift „Wie bleiben der Sache treu“ anlässlich ihrer Auflösung, dass sie u. a. 2.500 Euro an den Ein Prozent Solifonds gespendet habe.³¹³⁹

³¹³³ Ein Prozent: „Studie #03 Die Angst vor dem Verbot – Was der Volksbegriff für die AfD bedeutet“, vom 06.01.2025, in: www.einprozent.de, abgerufen am 01.04.2025.

³¹³⁴ Helferich, Matthias: Telegram-Beitrag vom 09.01.2025, abgerufen am 09.01.2025.

³¹³⁵ Helferich, Matthias: Telegram-Beitrag vom 23.01.2025, abgerufen am 24.01.2025.

³¹³⁶ Kaiser, Marie-Thérèse: Folge „2024 war wild“; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „Wir klären das!“ am 29.01.2025, abgerufen am 02.04.2025; Kaiser, Marie-Thérèse: Folge „Sechs Tote in Magdeburg. Und nun?“; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „Wir klären das!“ am 06.02.2025, abgerufen am 02.04.2025; Kaiser, Marie-Thérèse: Folge „Das neue Wahlgesetz in der Realität“; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „Wir klären das!“ am 18.02.2025, abgerufen am 02.04.2025; Kaiser, Marie-Thérèse: Folge „ISOLATION für Deutschland?“; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „Wir klären das!“ am 26.02.2025, abgerufen am 02.04.2025; Kaiser, Marie-Thérèse: Folge „Darf der Staat so mit ‚Verbrechern‘ umgehen?“; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „Wir klären das!“ am 06.03.2025, abgerufen am 02.04.2025.

³¹³⁷ Hohm, Jean-Pascal: Folge „Die linke Propaganda-Maschine: das ‚Zentrum für politische Schönheit‘“; veröffentlicht in: www.youtube.com, Kanal: „Wir klären das!“ am 27.03.2025, abgerufen am 01.04.2025.

³¹³⁸ Hohm, Jean-Pascal: Retweet eines Tweets vom 12.01.2025, abgerufen am 08.04.2025.

³¹³⁹ Junge Alternative NRW: Tweet vom 21.03.2025, abgerufen am 24.03.2025.

3. Menschenpark Veranstaltungen UG (ehemals Institut für Staatspolitik) / Verlag Antaios

Hans-Christoph Berndt (MdL BB, Fraktionsvorsitzender) teilte auf X am 28. November 2024 einen Tweet der Sezession, in dem diese auf einen Artikel Dominik Kaufners (MdL BB) hinwies.³¹⁴⁰ Kaufner veröffentlichte in der Zeitschrift Sezession einen Gastbeitrag mit dem Titel „Eine Nachlese zum Volkstrauertag - von Dominik Kaufner“.³¹⁴¹ Am 5. Dezember 2024 teilte er außerdem einen Tweet von Benedikt Kaiser. Darin veröffentlichte Kaiser Fotos zu einem Austauschtreffen in Berlin auf Einladung von Matthias Helferich (zum damaligen Zeitpunkt fraktionsloser MdB und AfD-Mitglied, seit 2025 Mitglied der AfD-Bundestagsfraktion, NW), an dem neben Helferich und Kaufner des Weiteren auch Thorsten Weiß (MdA), Christina Baum (MdB, BW/ST), Roger Beckamp (zum damaligen Zeitpunkt MdB, NW), Martin Sellner und Götz Kubitschek teilnahmen.³¹⁴²

Der Bundestagswahlkandidat Robert Teske (zum damaligen Zeitpunkt MdL, mittlerweile MdB, TH) veröffentlichte am 20. Januar 2025 einen Beitrag auf Telegram, in dem er Kurt Hättasch, AfD-Stadtrat in Grimma (SN) und Mitglied der Gruppierung Sächsische Separatisten, verteidigte und einen entsprechenden Artikel der Sezession teilte. Mitglieder der Gruppierung waren im November 2024 festgenommen worden, da ihnen die Gründung einer rechtsterroristischen Vereinigung vorgeworfen wird.³¹⁴³

4. Identitäre Bewegung Deutschland

Hinsichtlich der Verbindungen zur IB konnten seit November 2024 insbesondere einige Bezugnahmen auf die Führungsfigur der deutschsprachigen Identitären Bewegung, Martin Sellner, festgestellt werden.

Bei einem Austauschtreffen in Berlin auf Einladung von Matthias Helferich (zum damaligen Zeitpunkt fraktionsloser MdB und AfD-Mitglied, seit 2025 Mitglied der AfD-

³¹⁴⁰ Berndt, Hans-Christoph: Retweet eines Tweets vom 28.11.2024, abgerufen am 19.12.2024.

³¹⁴¹ Sezession: „Eine Nachlese zum Volkstrauertag - von Dominik Kaufner“ vom 28.11.2024, in: www.sezession.de, abgerufen am 19.12.2024.

³¹⁴² Kaufner, Dominik: Retweet eines Tweets vom 05.12.2024, abgerufen am 06.01.2024.

³¹⁴³ Teske, Robert: Telegram-Beitrag vom 20.01.2025, abgerufen am 20.01.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

Bundestagsfraktion, NW), nahmen Dominik Kaufner (MdL BB), Thorsten Weiß (MdA), Christina Baum (MdB, BW/ST) und Roger Beckamp (MdB, NW) gemeinsam mit u. a. Martin Sellner teil.³¹⁴⁴

In seiner Instagram-Story vom 20. November 2024 dankte Matthias Helferich (zum damaligen Zeitpunkt fraktionsloser MdB und AfD-Mitglied, seit 2025 Mitglied der AfD-Bundestagsfraktion, NW) dem regionalen IB-Ableger Revolte Rheinland, der seit Dezember 2023 auf der Unvereinbarkeitsliste der AfD steht.³¹⁴⁵ Am 14. Januar 2025 teilte er außerdem einen Tweet von Martin Sellner.³¹⁴⁶

Franz Schmid (MdL BY sowie damaliger Bundesschatzmeister der JA und Vorsitzender der JA BY) bewarb am 1. Dezember 2024 auf Twitter die IB-Gruppe Sachsengarde:

„Den ersten Advent feiere ich mit der @sachsengarde! Das Video sieht hervorragend aus, das wäre doch mal eine Reise nach Chemnitz wert“³¹⁴⁷

Hans-Christoph Berndt (MdL BB, Fraktionsvorsitzender) teilte auf X am 22. Dezember 2024 einen Tweet von Martin Sellner.³¹⁴⁸

Jean-Pascal Hohm (MdL BB) teilte ebenfalls einen Tweet von Martin Sellner vom 10. Januar 2025.³¹⁴⁹

5. PI-NEWS

Martin Reichardt (MdB, ST) teilte im November 2024 wiederholt Beiträge und Artikel von PI-NEWS.³¹⁵⁰

Gereon Bollmann (MdB, SH) veröffentlichte am 9. November 2024 auf Facebook einen Beitrag, in dem er PI-NEWS angesichts des 20-jährigen Jubiläums lobte:

³¹⁴⁴ Kaufner, Dominik: Retweet eines Tweets vom 05.12.2024, abgerufen am 06.01.2024. (Doppelverwendung eines Belegs im selben Kapitel)

³¹⁴⁵ Helferich, Matthias: Instagram-Story vom 20.11.2024, abgerufen am 21.11.2024.

³¹⁴⁶ Helferich, Matthias: Retweet eines Tweets vom 14.01.2025, abgerufen am 20.01.2025.

³¹⁴⁷ Schmid, Franz: Tweet vom 01.12.2024, abgerufen am 08.04.2025.

³¹⁴⁸ Berndt, Hans-Christoph: Retweet eines Tweets vom 22.12.2024, abgerufen am 03.01.2025.

³¹⁴⁹ Hohm, Jean-Pascal: Retweet eines Tweets vom 10.01.2025, abgerufen am 23.01.2025.

³¹⁵⁰ Reichardt, Martin: Tweet vom 09.11.2024, abgerufen am 15.01.2025; Reichardt, Martin: Telegram-Beitrag vom 15.11.2024, abgerufen am 15.01.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

„PI-News begann seine Arbeit, als die meisten anderen alternativen politischen Onlinemedien noch nicht geboren waren. Jetzt feiern sie 20-jähriges Jubiläum. [...] Es ist schon eine Leistung für sich, 20 Jahre lang ein unternehmerisches Medienprojekt zu betreiben. Wenn es auch noch unter repressiven Bedingungen geschieht, ist dies der Bewunderung wert. Sich nicht einschüchtern zu lassen, ist ein herausragendes Verdienst von PI-News.“

Die AfD Schleswig-Holstein teilte den Beitrag am 11. November 2024.³¹⁵¹

Am 10. November 2024 wurde durch PI-NEWS auf YouTube eine Danksagung von Martin Reichardt (MdB, ST) veröffentlicht. Darin äußerte dieser:

„20 Jahre PI-NEWS, das sind 20 Jahre unabhängige Berichterstattung, das sind 20 Jahre Kampf für Wahrheit, das sind 20 Jahre Engagement dafür, dass in Deutschland die Meinungsfreiheit erhalten bleibt. Das ist aller Ehren wert und das ist insbesondere auch eine herausragende Leistung, auch im Bereich der alternativen Medien. Wir müssen wissen, die alternativen Medien, sie werden nicht durch üppige Zwangsgebühren finanziert, sie erhalten keine politische Unterstützung, ganz im Gegenteil, wir wissen es in Deutschland, sie werden oft vom Establishment bekämpft, an die Seite gedrängt und ausgegrenzt. Darum sind 20 Jahre Kampf im Bereich der alternativen Medien wirklich eine herausragende Leistung. Hierfür gebührt PI-NEWS nicht nur ein Glückwunsch, sondern auch der Dank der Alternative für Deutschland und auch der Dank aller derer Menschen in Deutschland, die sich gegen das politisch-mediale Kartell auf die Straße begeben und die an vielen Stellen ihren Unmut kundtun möchten. Gerade auch im Bereich der Corona-Maßnahmen-Politik war PI-NEWS eine der Institutionen, die kritische Berichterstattung möglich gemacht hat. Auch hier hat PI-NEWS seinen Beitrag dazu geleistet, dass eine Impfpflicht verhindert wurde und dass die Freiheit von Millionen Menschen erhalten geblieben ist. All diese Punkte tragen dazu bei, dass es heute in Deutschland eine politische Kraft gibt mit der AfD, die die politischen Fragen und die politischen Interessen der Bürger in den Parlamenten vertritt und auch, dass es einen medialen Bereich gibt, nämlich die alternativen Medien, in denen regierungskritische Meinungen noch zu

³¹⁵¹ AfD Schleswig-Holstein: geteilter Facebook-Eintrag vom 11.11.2024, ohne Abrufdatum.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBINDUNGEN ZU GRUPPIERUNGEN, ORGANISATIONEN UND EINZELPERSONEN AUS DEM RECHTSEXTREMISTISCHEN SPEKTRUM

Worte kommen. Ich denke, wir können Folgendes sagen. Die alternativen Medien auf der einen Seite und die Alternative für Deutschland auf der anderen Seite sind der Garant dafür, dass in Deutschland Meinungsfreiheit, Einigkeit und Recht und Freiheit erhalten bleiben. Darum vielen Dank PI-NEWS, herzlichen Glückwunsch für 20 Jahre freiheitliche Berichterstattung und auf die nächsten 20 gemeinsam. Vielen Dank.“³¹⁵²

Auch Christine Anderson (MdEP, HE) veröffentlichte im November 2024 eine Videobotschaft anlässlich des Jubiläums. Darin äußerte sie:

„Und die Wahl in den USA ist so ausgegangen, wie sie ausgegangen ist, weil es eine Plattform gibt, auf der man wirklich die reine Wahrheit erfährt und das ist Twitter oder jetzt heißt sie X. Aber in Deutschland haben wir auch ein Portal, was eben genau diese Arbeit schon seit Jahrzehnten im Prinzip macht und das ist PI-NEWS und ich kann euch nur wirklich ermuntern und ermutigen, bitte guckt euch PI-NEWS an, dort kriegt ihr Informationen, die ihr von ARD, ZDF nicht bekommt. Wir brauchen alternative Medien und wir müssen vor allem auch sicherstellen, dass die sogenannten Misinformationen und Desinformationen, wie das ja jetzt immer gelabelt wird, dass die auch einen Counterpart haben. Denn wir wollen mal festhalten, die Misinformationen und Desinformationen, von wem kommen die denn? Die kommen von ZDF, ARD und von den ganzen Mainstream Medien. Und vor allem: das Hauptquartier der Misinformationen in den letzten Jahren war in der Tat die EU-Kommission. So, also herzlichen Glückwunsch an PI-NEWS. Und die Welt wird in Zukunft eine andere sein und ich werde alles dafür tun, um das weiter voranzutreiben und dass wir endlich wieder in Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit leben können.“³¹⁵³

Karsten Hilse (MdB, SN) wird in einem PI-NEWS-Videobeitrag vom 21. November 2024 gezeigt, in dem er äußerte, PI-NEWS werde „in der alternativen Medienlandschaft [...] wirklich gebraucht.“³¹⁵⁴

³¹⁵² Reichardt, Martin: Videobotschaft vom 10.11.2024; veröffentlicht in: www.youtube.com am 10.11.2024, Kanal: „PI-NEWS TV“, abgerufen am 11.11.2024.

³¹⁵³ Anderson, Christine: Videobeitrag vom 17.11.2024; veröffentlicht in: www.youtube.com am 17.11.2024, Kanal: „PI-NEWS TV“, abgerufen am 19.11.2024.

³¹⁵⁴ Hilse, Karsten: Videobotschaft vom 21.11.2024; veröffentlicht in: www.youtube.com am 21.11.2024, Kanal: „PI-NEWS TV“, abgerufen am 22.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

FAZIT ZU BELEGEN FÜR BESTREBUNGEN GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG IM BUNDESTAGSWAHLKAMPF

Am 29. März 2025 veröffentlichte Martin Renner (MdB, NW) eine Kolumne bei PI-NEWS mit dem Titel „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“.³¹⁵⁵

6. Zwischenfazit

Das für die Zeit bis November 2024 festgestellte Ergebnis der fortgesetzten strukturellen Verbindungen zwischen Mitgliedern und Teilorganisationen der AfD und der JA zu Akteuren der verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten hat auch für die darauf folgenden Monate Bestand. Besonders zu COMPACT konnten dabei enge Verbindungen festgestellt werden, die im Zuge des Bundestagswahlkampfs nochmals deutlicher zutage traten.

IV. Fazit zu Belegen für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Bundestagswahlkampf

Auch im Untersuchungszeitraum nach November 2024, der insbesondere die Wahlkampfphase betraf, bestätigte sich der Befund, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen der AfD gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung – insbesondere unter Berücksichtigung ihrer menschenwürdewidrigen Ausrichtung – zur Gewissheit verdichtet haben.

Die dabei berücksichtigten Aussagen stammen durchweg von hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Partei, darunter zahlreiche Bundes- und Landtagsabgeordnete, deren jeweilige regionale Herkunft eine breite Verteilung auf verschiedene west- und ostdeutsche Bundesländer aufweist. Eine entsprechende Streuung war auch bei den Veranstaltungsorten und den Verantwortlichen für Äußerungen in den sozialen Medien gegeben. Die herangezogenen Aussagen haben insoweit eine hohe Repräsentanz für die AfD insgesamt.

Vor allem waren weiterhin tatsächliche Anhaltspunkte für einen ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff in einer die Gesamtpartei prägenden Dichte feststellbar. Diese fanden sich in einer Vielzahl von Äußerungen des AfD-Spitzenpersonals im Rahmen realweltlicher Wahlkampfauftritte, aber auch in Print- und Digitalmedien.

³¹⁵⁵ PI-News: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“ vom 29.03.2025, abgerufen am 04.04.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

FAZIT ZU BELEGEN FÜR BESTREBUNGEN GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG IM BUNDESTAGSWAHLKAMPF

Die AfD unterscheidet unverändert zwischen ethnisch Deutschen und solchen mit Migrationsgeschichte in einer Weise, die letztere herabwürdigt. Durch die Migration drohe, so der pauschale Vorwurf, ein irreversibler Heimatverlust und eine nicht mehr korrigierbare Überfremdung. Die Partei beschränkt sich nicht auf eine zumindest in Ansätzen sachbezogene Kritik an vermeintlichen oder tatsächlichen Problemen im Zusammenhang mit Einwanderung und Integration, sondern sieht bereits in der bloßen Präsenz einer hohen Anzahl von Menschen mit Migrationsgeschichte eine nicht hinnehmbare Zumutung für einheimische Deutsche.

Eine besondere Bedrohung liege – einer Reihe von AfD-Äußerungen zufolge – darin, dass die wachsende Zahl deutscher Staatsbürger und -bürgerinnen mit Migrationsgeschichte den Entfremdungsprozess zu Lasten autochthoner Deutscher weiter forcieren und beschleunigen, deren Interessen damit auch bei Wahlen immer weniger Berücksichtigung fänden. Nicht zuletzt wird in einer Vielzahl von AfD-Aussagen in menschenwürdevidriger Weise insbesondere männlichen Migranten eine pauschale und gleichsam ethnokulturell bedingte Neigung zu Gewalt und Kriminalität unterstellt. Sofern Migration überhaupt bei AfD-Vertreterinnen und Vertretern auf Akzeptanz stößt, wird dies oftmals an eine vollständige Assimilation geknüpft.

Unverändert orientiert sich die AfD am ideologischen Konzept des Ethnopluralismus, das von der Notwendigkeit ethnokulturell geschlossener, distinkter Entitäten ausgeht. Deren Vermischung führe unweigerlich zur Zerstörung der kulturellen Identität, die es aber unbedingt zu erhalten gelte, um globalistischen Entwicklungen entgegenwirken zu können. Von dieser ethnopluralistischen Grundprämisse ausgehend polemisierten AfD-Repräsentantinnen und -Repräsentanten auch im jüngsten Untersuchungszeitraum mit etlichen Äußerungen fortwährend gegen den vermeintlichen Großen Austausch oder eine angebliche „Ersetzungsmigration“. Auf den pejorativen Begriff des „Passdeutschen“, den das OVG NRW explizit als sehr deutlichen Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen die Menschenwürde gewertet hat,³¹⁵⁶ wurde indessen weitestgehend verzichtet.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem oder ein Abrücken vom ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff ist in der AfD nicht zu konstatieren. Wenn einzelne Akteure wie zuletzt Maximilian Krah (zu dem Zeitpunkt MdEP, mittlerweile MdB, SN)

³¹⁵⁶ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 220. Vgl. Kapitel E. I. 1. a. aa (3).

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

FAZIT ZU BELEGEN FÜR BESTREBUNGEN GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG IM BUNDESTAGSWAHLKAMPF

oder Andreas Lichert (MdL HE) die ethnozentristische Ausrichtung der Partei verbal relativieren oder zu relativeren scheinen, so entkräftet dies vor dem Hintergrund einer Vielzahl diesbezüglich eindeutiger Positionierungen in der Gesamtschau nicht den Befund, dass die AfD ein insgesamt mit der Menschenwürde von Bevölkerungsmininderheiten nicht zu vereinbarendes Volksverständnis vertritt.

Formulierungen, die dieses ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis zusätzlich belegen könnten, sind im Wahlprogramm der AfD indes nicht enthalten. Dieses beschränkt sich im Wesentlichen auf die nicht verfassungsschutzrelevante Forderung nach einer deutschen Leitkultur. Üblicherweise sind programmatische Texte der AfD aus strategischen Erwägungen in einem tendenziell gemäßigten Duktus verfasst und somit in Bezug auf Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung weniger aussagekräftig als sonstige Äußerungen von Parteimitgliedern. Insofern ist die wahlprogrammatische Zurückhaltung nicht geeignet, die Fülle der quantitativ und qualitativ weitergehenden Aussagen zum ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff zu relativieren, zumal eine inhaltliche Auseinandersetzung oder gar Distanzierung von solchen Aussagen unterbleibt.

Auch im Hinblick auf fremdenfeindliche Äußerungen, die gleichsam eine Konkretisierung des ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs darstellen, haben sich im nachgelagerten Untersuchungszeitraum seit November 2024 die entsprechenden Anhaltspunkte weiter verdichtet. Als topgesetztes Wahlkampfthema vieler Parteien war die Migrationspolitik ein den Schwerpunkten der AfD besonders entgegenkommendes Agitationsfeld. Nicht zuletzt die Anschläge in Magdeburg und Aschaffenburg boten der AfD zusätzliches Instrumentalisierungspotenzial. Im Zusammenhang mit solchen in ihrer Brutalität schockierenden Attentaten sind zu einer gewissen Schärfe neigende und in der Tendenz pauschalisierende Äußerungen in der verfassungsschutzrechtlichen Bewertung nur eingeschränkt zu berücksichtigen. Verallgemeinernde Negativzuschreibungen finden sich aber bei der AfD im gesamten Begutachtungszeitraum, weshalb diesbezügliche Aussagen zu Migrantinnen und Migranten in der Wahlkampfzeit nicht als emotional geprägte sprachliche Überspitzungen anzusehen sind, sondern auf der grundlegenden Annahme basieren, Menschen mit Migrationsgeschichte neigten essenziell in besonderem Maße zu Gewalt. Weit über die Forderung einer restriktiveren Migrations- und Asylpolitik hinausgehend verunglimpft die

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

FAZIT ZU BELEGEN FÜR BESTREBUNGEN GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG IM BUNDESTAGSWAHLKAMPF

AfD Einwanderungsgesellschaften generell als „multikriminell“, unterstellt Migrantinnen und Migranten eine faktische Invasion oder Okkupation Deutschlands, bezichtigt diese, den deutschen Sozialstaat vorsätzlich auszuplündern, und zeichnet insgesamt ein Bild kultureller Inkompatibilität. Die Herabsetzung männlicher Migranten als „Messermänner“ erfolgt bei der AfD nicht etwa „nur“ im Kontext konkreter Straftaten, sondern pauschalisierend und oftmals insinuerend, Messergewalt sei erst infolge der arabischen Einwanderung in Deutschland aufgetreten, was auch im häufigen Gebrauch des Begriffs „Messermigration“ zum Ausdruck kommt.

Hervorzuheben ist ferner der ständige und offensive Rekurs der AfD auf den Begriff Remigration. Trotz der Beteuerungen, die avisierten Maßnahmen sollten strikt rechtskonform umgesetzt werden, lässt die häufige Forderung nach „millionenfacher Remigration“ nur den Schluss zu, dass die AfD nicht an rechtsstaatlich gebotenen Einzelfallprüfungen, sondern an kollektiven Rückführungsprogrammen interessiert ist. Der dabei von der Partei propagierte und postulierte Millionenansatz übersteigt die Zahl der tatsächlich ausreisepflichtigen Migrantinnen und Migranten um ein Vielfaches. Die Verwendungspraxis des Begriffs Remigration weist bei der AfD insofern häufig eine menschenrechts- und rechtsstaatswidrige Konnotationsebene auf. Ungeachtet dessen beschloss die AfD auf ihrem Bundesparteitag in Riesa (SN) noch nachträglich, die Bezeichnung „Remigration“ explizit in das offizielle Wahlprogramm aufzunehmen, was die Spitzenkandidatin Alice Weidel pointiert und prägnant in ihrer Parteitage Rede zusätzlich unterstrich. Es geht der AfD offensichtlich um eine Normalisierung des Terminus „Remigration“, nachdem Teile der Parteiführung und insbesondere die Co-Bundessprecherin Weidel selbst den Begriff nach den Anfang 2024 bekannt gewordenen CORRECTIV-Recherchen zum sogenannten Potsdamer Treffen noch über längere Zeit gemieden hatten. Mit dem erneuten Versuch, den Remigrationsbegriff im allgemeinen politischen Diskurs zu etablieren, strebt die AfD – unzutreffenderweise – eine dahingehende Deutungshoheit an, dass gemäß ihrem Sprachgebrauch die Bezeichnung für völlig rechtmäßige Maßnahmen stehe.

Die fremdenfeindliche Ausrichtung der AfD kam während des Wahlkampfs besonders drastisch in Bild- und Fotostrecken zum Ausdruck, die Parteiaktivisten den eigenen Posts in sozialen Medien zur Verstärkung ihrer Aussagen beifügten. Oft handelt es sich dabei um plakativ-rassistische Gegenüberstellungen zwischen autochthonen

FAZIT ZU BELEGEN FÜR BESTREBUNGEN GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG IM BUNDESTAGSWAHLKAMPF

Deutschen und Menschen mit Migrationsgeschichte. Auf der einen Seite sind beispielsweise hellhäutige Männer zu sehen, die offen, sympathisch und tatkräftig auftreten, oder weiße Frauen, die angsterfüllt, unsicher und bedroht erscheinen. Auf der anderen Seite finden sich Darstellungen von männlichen Migranten, die dunkel, bedrohlich und aggressiv wirken, oder von vollverschleierten muslimischen Frauen, die als Kollektiv den generalisierenden Eindruck absoluter Inkompatibilität mit der deutschen Gesellschaft vermitteln sollen. Eine weitere Darstellungsweise besteht darin, in gleichsam gehässiger Weise sich über angestrebte Massenabschiebungen zu belustigen. In diesem Zusammenhang griff die AfD besonders häufig auf Memes mit „Abschiebefliegern“ zurück. Diese erinnern nicht zuletzt an die rassistische „Deutschlandretter24-Kampagne“ der Jungen Alternative anlässlich der Landtagswahlen in Sachsen, Thüringen und Brandenburg im September 2024, als – ähnlich wie im Bundestagswahlkampf – offensiv eine „millionenfache Remigration“ gefordert wurde.

Muslim- und islamfeindliche Äußerungen und Positionen, die eine besondere Ausprägung allgemeiner Fremdenfeindlichkeit darstellen, waren ebenso im Wahlkampfzeitraum bei der AfD feststellbar. Diesbezüglich verfassungsschutzrelevante Aussagen fanden sogar im Bundestagswahlprogramm ihren Niederschlag. Dort ist etwa die Forderung eines konsequenten Minarettverbots enthalten. Ein solches Postulat hat das OVG NRW ausdrücklich als menschenwürdedwidriges Anliegen bezeichnet.³¹⁵⁷ Das von der AfD programmatisch zudem geforderte Kopftuchverbot, das nicht nur zur Neutralität verpflichtete Staatsbedienstete und auch nicht nur einzelne Institutionen, sondern alle Besucherinnen von jeglichen öffentlichen Einrichtungen umfassen soll, würde Musliminnen mit Kopftuch massiv vom gesellschaftlichen Leben ausschließen und ist daher unter Berücksichtigung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung³¹⁵⁸ nicht als menschenwürdekonform zu bewerten.

In zahlreichen sonstigen Äußerungen wurde dem Islam pauschal die Vereinbarkeit mit der hiesigen Kultur abgesprochen. Auch rückten Vertreterinnen und Vertreter der AfD den Islam durch die Gleichsetzung mit Islamismus oft in die Nähe von Extremismus und terroristischer Gewalt. Eine häufige und aggressive Polemik bestand auch

³¹⁵⁷ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 241. Vgl. S. 992.

³¹⁵⁸ BVerfG, Beschl. v. 27.01.2025, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

FAZIT ZU BELEGEN FÜR BESTREBUNGEN GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG IM BUNDESTAGSWAHLKAMPF

im Vorwurf von Parteiaktivisten, muslimische Frauen gefährdeten mit einem „Geburtstendschihad“ das deutsche Volk in seinem Bestand. Insgesamt ist bei den muslim- und islamfeindlichen Aussagen der AfD im Bundestagswahlkampf, auch unter Berücksichtigung diesbezüglicher Positionen im Wahlprogramm, zumindest eine Bestätigung der bereits im vorausgegangenen Untersuchungszeitraum festgestellten verfassungsfeindlichen Positionen zu erkennen.

Wie im gesamten Begutachtungszeitraum waren auch während des Bundestagswahlkampfes antisemitische Äußerungen der AfD von nachrangiger Bedeutung. Sie traten „lediglich“ im Rekurs auf antisemitische bzw. dem Antisemitismus Vorschub leistende Chiffren wie „Deep State“ oder „Globalisten“ auf. In diesem Kontext ist auch die wiederholte Agitation gegen den als antisemitische Projektionsfläche instrumentalisierten jüdisch-stämmigen Investor George Soros zu nennen.

Anhaltspunkte für Bestrebungen der AfD gegen das Demokratieprinzip als einem zentralen Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung konnten auch in der Wahlkampfzeit festgestellt werden. So agitierte die Partei im Wahlkampf wiederholt gegen Regierungsverantwortliche mit der Unterstellung, diese handelten bewusst volksschädigend, weshalb Deutschland demokratischen Standards nicht mehr genüge. Die AfD zielte mithin darauf ab, das Vertrauen der Bevölkerung in demokratische Institutionen, in deren Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie in demokratische Entscheidungsabläufe nachhaltig zu erschüttern, was letztlich eine Delegitimierung der politischen Ordnung insgesamt impliziert. In gleicher Weise gegen das Demokratieprinzip gerichtet waren pauschale Vorwürfe der AfD, die Bundesrepublik sei ein nicht-souveräner Staat, unterdrücke systematisch Meinungs- und Pressefreiheit und werde von „Kartellparteien“ beherrscht, die lediglich Partikularinteressen gegen das eigene Volk verfolgten. Die Ablehnung der gegenwärtigen politischen Ordnung kulminierte auch im jüngsten Untersuchungszeitraum in der wiederholten Gleichsetzung der Bundesrepublik Deutschland mit diktatorischen Systemen. Demokratiefeindliche Aussagen nach dem oben skizzierten Muster fanden sich – wie dargelegt – auch im Bundestagswahlprogramm. Insgesamt haben sich die Anhaltspunkte für eine demokratiefeindliche Ausrichtung der AfD weiter verdichtet.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

FAZIT ZU BELEGEN FÜR BESTREBUNGEN GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG IM BUNDESTAGSWAHLKAMPF

Analog zur vorangegangenen Begutachtungsphase fielen auch während des Wahlkampfes kaum Anhaltspunkte für gegen das Rechtsstaatsprinzip gerichtete Bestrebungen an. Als Ausnahme davon können lediglich Äußerungen von Björn Höcke (MdL TH) herangezogen werden, der in zwei Fällen die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt in Frage stellte.

Bei der Positionierung zum historischen Nationalsozialismus war im Wahlkampfzeitraum im Fall eines AfD-Kommunalpolitikers zwar eine eindeutig und offen NS-befürwortende Haltung feststellbar, doch fällt ein solcher Einzelfall – auch mit Blick auf die nachrangige Stellung des Betroffenen in der Partei – für die gutachterliche Gesamtbetrachtung der AfD nicht ins Gewicht. Viel bedeutsamer ist indessen die nach wie vor zu konstatierende Verwendung des geschichtsrevisionistischen Begriffs „Schuld-kult“ von Vertretern der AfD, der darauf abzielt, die Aufarbeitung des historischen Nationalsozialismus und die für das demokratische Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland prägende Erinnerungskultur zu desavouieren, was wiederum zumindest mittelbar die Dimension der nationalsozialistischen Gewalt- und Massenverbrechen relativiert. Hervorzuheben ist ferner die Weigerung der Partei, sich auch nur in Ansätzen mit der Verurteilung Björn Höckes wegen mehrfacher Verwendung der verbotenen SA-Losung „Alles für Deutschland“ inhaltlich auseinanderzusetzen. Stattdessen verwendete die AfD umso häufiger den phonetisch nahezu gleichklingenden – straf- und verfassungsschutzrechtlich irrelevanten – Wahlslogan „Alice für Deutschland“ im Wahlkampf zur Unterstützung ihrer Spitzenkandidatin. Der demonstrativen Nutzung dieses Slogans lag offensichtlich auch der Wille zur gezielten Provokation zugrunde.

Die Haltung der AfD zum historischen Nationalsozialismus bleibt insoweit ambivalent. Geschichtsrevisionistische Positionierungen sind weiterhin festzustellen, jedoch nicht in einem die Partei prägenden Ausmaß.

Auch im Wahlkampfzeitraum unterhielt die AfD Verbindungen zur verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten. Besonders hervorzuheben ist diesbezüglich das Verhältnis zur COMPACT-Magazin GmbH, die den Wahlkampf der AfD durch die Bereitstellung reichweitenstarker Interviewplattformen intensiv unterstützte. Erwähnenswert sind ferner die fortgesetzten Kontakte der Partei zur Identitären Bewegung, u. a. auch zu deren Führungsfigur im deutschsprachigen Raum Martin Sellner. Mit dem Verein

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

FAZIT ZU BELEGEN FÜR BESTREBUNGEN GEGEN DIE FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG IM BUNDESTAGSWAHLKAMPF

Ein Prozent, dem islamfeindlichen Online-Medium PI-NEWS sowie der Menschenpark Veranstaltungs UG bzw. dem Verlag Antaios pflegt die AfD darüber hinaus Kooperationsformen zu weiteren zentralen Akteuren der Neuen Rechten, wobei das jeweilige Verhältnis von gegenseitiger Wertschätzung, Positivkommentierung und Unterstützung geprägt ist.

Die im vorstehenden Kapitel zusammengetragenen Belege sind durchweg auf ranghohe Repräsentantinnen und Repräsentanten der AfD zurückzuführen, darunter mehrheitlich Abgeordnete des Europaparlaments, des Bundestags sowie der Landtage und Abgeordneten Häuser. Sie verteilen sich überdies mit Blick auf die regionale Herkunft der für die Aussagen verantwortlichen Personen auf west- und ostdeutsche Landesverbände und damit auf das gesamte Bundesgebiet. Mithin spiegeln die aufgeführten Anhaltspunkte die in der Partei vorherrschende Grundtendenz wider.

Im Zusammenhang mit der AfD-Spitzenkandidatin und Co-Bundessprecherin Alice Weidel fielen im Wahlkampfzeitraum vergleichsweise wenige eigene Aussagen an, die für sich genommen als Anhaltspunkte für Bestrebungen der Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung heranzuziehen wären. Dies kann jedoch nicht als entlastend für die Gesamtpartei gewertet werden. Die Kanzlerkandidatin der AfD dürfte nämlich vor allem aus taktischen Gründen bei öffentlichkeitswirksamen Medienauftritten und reichweitenstarken TV-Formaten dem Grundsatz einer professionellen Mäßigung gefolgt sein, um das maximale Wählerpotenzial für sich und die Partei auszuschöpfen. Gleichzeitig distanzierte sich Weidel bei gemeinsamen Wahlkampfauftritten mit AfD-Akteuren, die sich explizit extremistisch äußerten, zu keinem Zeitpunkt vom Inhalt dieser Aussagen. Auch die Aufnahme der beiden erwiesenen Rechtsextremisten Matthias Helferich (MdB, NW) und Maximilian Krah (MdB, SN) in die AfD-Bundestagsfraktion ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Co-Bundessprecherin und Co-Fraktionsvorsitzende Weidel verfassungsfeindlichen Positionen in der AfD nicht entgegentritt.

In der Gesamtschau der im nachgelagerten Untersuchungszeitraum zusammengeführten Anhaltspunkte ist festzustellen, dass sich die zur Gewissheit verdichtete verfassungsfeindliche Ausrichtung der Partei weiter bestätigt hat.

G. Abschließende Bewertung

I. Tatsächliche Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht und hinreichender Zahl zur Gewissheit verdichtet

Als Ergebnis der vorangegangenen gutachterlichen Prüfung ist festzustellen, dass sich die in Bezug auf die Alternative für Deutschland als Gesamtpersonenzusammenschluss im Folgegutachten AfD 2021 konstatierten Anhaltspunkte in wesentlichen Teilen – insbesondere im Hinblick auf den ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff der Partei – inzwischen zur Gewissheit verdichtet haben und eine entsprechende extremistische Prägung der Gesamtpartei festgestellt werden muss. Das an ethnischen Kriterien anknüpfende Volksverständnis der AfD zielt darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von der gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen, sie einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung auszusetzen und ihnen einen rechtlich abgewerteten Status zuzuschreiben. Dieses ausgrenzende Volksverständnis strahlt maßgeblich auf die fremden- und minderheitenfeindlichen Positionen in der Partei aus; es ist Ausgangspunkt und ideologische Grundlage für eine kontinuierliche Agitation gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, mit der diese pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung gegenüber diesen geschürt werden. Soweit hinsichtlich anderer Dimensionen, insbesondere bezüglich des Demokratieprinzips, tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, haben sich diese auch verdichtet, allerdings quantitativ wie qualitativ nicht in einem Maß, dass sie als prägend für die Gesamtpartei einzustufen wären.

Bei der Bearbeitung der AfD durch die Verfassungsschutzbehörden war bereits zu Beginn augenfällig, dass die programmatischen Schriften, insbesondere das Grundsatzzprogramm aus dem Jahr 2016, nur wenige bzw. vereinzelte Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung enthielten. Dem standen bereits frühzeitig zahlreiche verfassungsschutzrelevante Äußerungen von Funktionärinnen und Funktionären sowie Spitzenvertreterinnen und -vertretern der Partei gegenüber, die die programmatischen Texte überlagerten, diese zumindest relativierten und in der Gesamtschau die eigentliche Ausrichtung der Partei in der politischen Praxis zusehends stärker bestimmten. Im vorliegenden Gutachten hat sich dieser Befund abermals bestätigt. So weichen besonders die Feststellungen hinsichtlich des in weiten Teilen nicht verfassungsschutzrelevanten Bundestagswahlprogramms eklatant

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

von den parallel im Wahlkampf getätigten Äußerungen ab. Den vielfach verfassungsschutzrechtlich relevanten Äußerungen von führenden Funktionärinnen und Funktionären kommt in der Abwägung mit programmatischen Texten für die tatsächliche und zutreffende Bewertung der Partei eine deutlich gewichtigere Rolle zu.

Begründen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung einen extremistischen Verdachtsverfall oder sind diese zur Gewissheit einer gesichert extremistischen Bestrebung verdichtet, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Beobachtung entsprechender Bestrebungen und Tätigkeiten seinem gesetzlichen Auftrag folgend nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Im Falle der AfD liegen nach dem Prüfergebnis inzwischen die Voraussetzungen der zweitgenannten Alternative vor, weshalb die Partei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einzustufen ist.

Die Bewertung der Gesamtpartei orientiert sich dabei an dem eingangs genannten Maßstab. Danach ist eine gesichert extremistische Bestrebung anzunehmen, wenn die Gesamtorganisation von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz – bezogen auf mindestens eines der drei zentralen Merkmale Menschenwürde sowie Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip – beherrscht wird. Die verfassungsfeindlichen Verhaltensweisen müssen den Gesamtcharakter des Personenzusammenschlusses prägen.³¹⁵⁹ Dabei ist nicht nur auf die festgestellten tatsächlichen Anhaltspunkte bzw. die festgestellten Bestrebungen abzustellen, sondern auch darauf, inwieweit beispielsweise taugliche Distanzierungshandlungen einer Zurechnung entgegenstehen könnten. Die Überzeugung von einer verfassungsfeindlichen Grundhaltung kann allein aus einer Gesamtbetrachtung der vielfältigen Verhaltensweisen der Partei und ihrer Funktionäre gewonnen werden, die erst in dieser Zusammenschau ein eindeutiges Bild ergeben. Dabei ist auch prognostisch zu beurteilen, ob gemäßigte Strömungen in der Partei noch die Möglichkeit der Einflussnahme haben, die vorherrschende extremistische Grundtendenz nachhaltig umzukehren, oder ob sie nur noch eine sehr untergeordnete, nicht durchsetzungsfähige Rolle einnehmen. Eine das vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis und diesbezüglich die extremistische Grundausrichtung der AfD in Frage stellende oder ggf. sogar

³¹⁵⁹ Vgl. dazu und zum Nachfolgenden: Kapitel C. Rechtliche Vorgaben.

potenziell zurückdrängende relevante Kraft konnte im Begutachtungszeitraum indessen nicht festgestellt werden.

Im Folgenden werden die dargelegten Feststellungen hinsichtlich der für die freiheitliche demokratische Grundordnung konstitutiven Merkmale Menschenwürde sowie Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip in einer Gesamtschau gewürdigt. Dabei werden auch möglicherweise entlastende Faktoren berücksichtigt, die gegen eine verfassungsfeindliche Prägung der AfD und damit gegen eine Einstufung der Partei als gesichert extremistische Bestrebung sprechen könnten.

1. Einfluss des ehemaligen Flügels

Im Folgegutachten AfD 2021 wurde der Einfluss des aufgelösten Flügels umfassend berücksichtigt, was auch durch den damals noch engen zeitlichen Zusammenhang zur Einstellung der Aktivitäten und damit einhergehend der Ungewissheit über die weitere Entwicklung der Teilgruppierung bedingt war. Das VG Köln stellte bezüglich des Flügels fest, dass er jedenfalls bis zu seiner Auflösung im Frühjahr 2020 gesichert extremistische Bestrebungen verfolgt hatte. Dass das VG Köln danach nur noch eine weitere Bearbeitung als Verdachtsfall für zulässig erachtete, war dem Umstand geschuldet, dass das strukturelle Bestehen des Personenzusammenschlusses nach dessen Auflösung nicht mehr mit Gewissheit belegt werden konnte. Die Rechtmäßigkeit der Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung wurde durch das OVG NRW nochmals bestätigt.³¹⁶⁰

Die weitere Betätigung relevanter Flügel-Anhängerinnen und Anhänger in der AfD konnte auch im Rahmen der fortgeführten Beobachtung festgestellt werden. Sie sind in der Partei nach wie vor eng vernetzt und betreiben ihre politische Agenda fort. Allerdings geschieht dies nicht mehr unter der Struktur des Flügels oder in Form informeller Nachfolgeaktivitäten, weshalb die Bearbeitung als eigenständiger Verdachtsfall zum 1. Januar 2024 eingestellt wurde. Die ehemaligen Anhängerinnen und Anhänger des Flügels werden seitdem größtenteils im Rahmen des Verdachtsfalls AfD beobachtet. Sie wirken weiter in der Partei, die sie mit ihren fortbestehenden verfassungsfeindlichen Positionen in zum Teil erheblichem Maße weiterhin prägen. Darüber hinaus gibt es vereinzelt AfD-Veranstaltungen wie das „Preußenfest“, die auf die Strukturen des

³¹⁶⁰ OVG NRW, Urf. v. 13.05.2024, 5 A 1216/22.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

ehemaligen Flügels zurückgreifen. Als Vernetzungsevent knüpft das jährlich stattfindende „Preußenfest“, das zuletzt am 14. September 2024 durchgeführt wurde, nunmehr als AfD-Veranstaltung an das frühere „Kyffhäusertreffen“ des Flügels an (siehe hierzu Kapitel E. III. 1.).

Das mitprägende und reichweitenstarke Fortwirken ehemaliger Flügel-Anhängerinnen und Anhänger in der Gesamtpartei wird auch daran ersichtlich, dass eine Vielzahl der festgestellten verfassungsschutzrelevanten Aussagen von AfD-Mitgliedern im Begutachtungszeitraum auf Personen zurückgeht, die bereits im Flügel-Gutachten zitiert wurden. Besonders herauszustellen sind die ehemaligen Flügel-Führungspersonen Christine Anderson, Christina Baum, Björn Höcke, Enrico Komning, Hans-Thomas-Tillschneider und Thorsten Weiß, die allesamt im Kapitel E. dieses Gutachtens mit verfassungsschutzrelevanten Aussagen zitiert werden. Zu Christine Anderson, Björn Höcke, Hans-Thomas-Tillschneider und Thorsten Weiß liegen zudem entsprechende Erkenntnisse aus dem Zeitraum des Bundestagswahlkampfs vor (vgl. Kapitel F.).

Überdies werden in Kapitel E. Anhaltspunkte zu den früheren Flügel-Anhängerinnen und Anhängern Jeannette Auricht, Birgit Bessin, Torben Braga, Siegbert Droese, Katrin Ebner-Steiner, Oliver Kirchner, Steffen Kotré, Nikolaus Kramer, Daniel Freiherr von Lützow, Benjamin Nolte, Ulrich Oehme, Christian Blex, Stefan Möller, Martin Reichardt (aktuelles Bundesvorstandsmitglied), Thomas Röckemann, Thomas Rudy, Heiko Scholz³¹⁶¹ (aktuelles Bundesvorstandsmitglied), Dirk Spaniel, Roland Ulbrich und Jörg Urban angeführt. Zu Katrin Ebner-Steiner, Oliver Kirchner, Steffen Kotré, Benjamin Nolte, Christian Blex, Stefan Möller, Richard Graupner, Martin Reichardt sowie Heiko Scholz werden zudem in Kapitel F. verfassungsschutzrelevante Aussagen aus dem Zeitraum des Bundestagswahlkampfs dargestellt. Im Ergebnis zeigt sich, dass Anhängerinnen und Anhänger des ehemaligen Flügels inzwischen weit über dessen frühere Kernländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hinaus den Diskurs in der AfD und ihre politische Ausrichtung mitprägen. Ihre im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehenden Positionen spiegeln inzwischen parteiweit die vorherrschende Grundtendenz wider.³¹⁶²

³¹⁶¹ Im „Gutachten zur Einstufung des ‚Flügel‘ als erwiesen extremistische Bestrebung“ aus 2020 wurde Heiko Scholz nicht aufgeführt, da im damaligen Erhebungszeitraum keine Sicherung von durch ihn getätigten Äußerungen erfolgt ist, denen sich Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung entnehmen ließen.

³¹⁶² Vgl. Flügel-Gutachten 2020, S. 251 ff.

2. Verdichtung tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die tatsächlichen Anhaltspunkte, die im Begutachtungszeitraum für die Bewertung des Einstufungsstatus anfielen, basieren vornehmlich auf Äußerungen von Parteimitgliedern insbesondere der Führungsebenen sowie von Mandatsträgerinnen und -trägern. Der inhaltliche Schwerpunkt dieser verfassungsschutzrelevanten Aussagen liegt weiterhin bei menschenwürdewidrigen Positionierungen.

a. Ethnisch-abstammungsmäßige Aussagen und Positionen

Hinsichtlich der ethnisch-abstammungsmäßigen Aussagen ist in der gesamten Partei keine Abkehr, Zurückhaltung oder Mäßigung feststellbar. Solche Positionen prägen die AfD inzwischen, ungeachtet zwischenzeitlich ergangener Gerichtsentscheidungen zu deren rechtlichen Bewertung, auf allen Ebenen. Sie bilden oftmals den Kern sämtlicher festgestellter menschenwürdewidriger Aussagen, da auch den spezifisch fremdenfeindlichen Äußerungen die Vorstellung zugrunde liegt, es bestehe ein durch Abstammung konstituiertes, „wahres“ deutsches Volk neben dem durch die Staatsbürgerschaft definierten Staatsvolk im Sinne des Grundgesetzes.

Die AfD vertritt weiterhin fortgesetzt einen ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff, der eine grundlegende Unterscheidung zwischen Menschen mit und Menschen ohne Migrationsgeschichte bedingt. Diesbezügliche Aussagen sollen die Angst schüren, als ethnisch Deutsche(r) in einen Minderheitenstatus zu verfallen, und bedienen eine hierauf ausgerichtete Bedrohungskommunikation. Einem ethnisch möglichst homogenen Staatsvolk werden positive Attribute zugeschrieben, während einer als zu weitgehend empfundenen Heterogenisierung der Gesellschaft der soziale Zerfall durch die zwingende Zunahme von Kriminalität als unabwendbare dystopische Folge gegenübergestellt wird. Besonders plakativ kommt diese Differenzierung anhand ethnischer Kriterien in dem Begriff der/des „Passdeutschen“ zum Ausdruck, der deutsche Staatsangehörige in letzter Konsequenz in „echte“ und „unechte“ Deutsche unterteilt und damit einen ethnischen Volkskörper neben der Gesamtheit aller Staatsangehörigen konstruiert. Zuwanderung wird von Vertreterinnen und Vertretern der AfD im Wesentlichen nur insoweit akzeptiert, als diese mit einer Assimilation einhergeht, die eine gänzliche Aufgabe der eigenen Kultur und die Unterordnung unter die deutsche Kultur

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

fordert und Personen mit Migrationsgeschichte somit letztlich zur Aufgabe ihrer kulturellen Identität zwingen würde.

Der ethnisch-abstammungsmäßige Volksbegriff ist auch grundlegend für das in der neurechten Ideologie nach wie vor zentrale Konzept des Ethnopluralismus, das eine strikte Trennung zwischen unterschiedlichen Ethnien und Kulturen als Voraussetzung für deren Erhalt postuliert. Diese ethnokulturelle Substanz wiederum sieht die AfD – dem ethnopluralistischen Denkansatz folgend – in Deutschland aufgrund einer vorgeblich gezielten politischen Beeinflussung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung in hohem Maße als gefährdet an. Die Kritik an diesem vermeintlich gesteuerten „volkszerstörerischen“ Prozess zu Lasten „einheimischer“ Deutscher äußern Funktionärinnen und Funktionäre der AfD durch den vielfachen und regelmäßigen Rekurs auf das Verschwörungsnarrativ des Großen Austauschs, oft auch unter Verwendung alternativer Begriffe gleicher Bedeutung wie „Bevölkerungsaustausch“ oder „Ersetzungsmigration“. Vertreterinnen und Vertreter der AfD scheuen in ihrer völkischen Agitation aber auch nicht davor zurück, einen NS-belasteten Begriff wie „Umvolkung“ zu nutzen oder in einer die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen relativierenden Weise von einem „Genozid“ am deutschen Volk zu sprechen.

Der ethnisch-abstammungsmäßige Volksbegriff stellt für die AfD die zentrale Grundlage ihrer politischen Ziele dar und wird ungeachtet aktuell jeweils vorherrschender Themen – sei es die COVID-19-Pandemie, der Krieg in der Ukraine oder die gesellschaftliche Debatte um die Migrationspolitik – stetig vertreten und in die Positionierungen der Partei eingebettet. Es handelt sich somit um eine Konstante, die aber durchaus sprachlichen Entwicklungen unterliegt. Damit Chiffren wie der Große Austausch weiterhin den Zweck der Abgrenzung zum klassisch neonazistischen Sprachgebrauch erfüllen können, ist insoweit die neurechte Strategie der kontinuierlichen Fortentwicklung entsprechender Begrifflichkeiten auch bei der AfD festzustellen. So empfiehlt beispielsweise Björn Höcke, den englischen Begriff der „Replacement Migration“ zu verwenden. Oftmals werden entsprechende Formulierungen sogar bewusst mit dem Hinweis verbunden, man dürfe sie nicht mehr äußern. Darin offenbart sich letztlich, dass den Äußernden der extremistische Kern ihrer Äußerungen sogar bewusst ist – etwa aufgrund gerichtlicher Bestätigungen der von den Verfassungsschutzbehörden vorgenommenen Bewertungen – und dennoch eine kritische Auseinandersetzung hiermit unterbleibt.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Die hohe Frequenz und Regelmäßigkeit, mit der entsprechende Äußerungen von AfD-Vertreterinnen und -Vertretern getätigt werden, belegen insofern eine quantitative Verfestigung der Anhaltspunkte. Mit Blick auf das ethnische Volksverständnis ist festzustellen, dass diesbezüglich verfassungsschutzrechtlich relevante Positionen über alle Parteiinstanzen und -Hierarchieebenen hinweg vorherrschend sind. So finden sich Belege von Bundesvorstandsmitgliedern einschließlich der Co-Bundessprecherin Alice Weidel (MdB, BW), daneben von zahlreichen Bundestagsabgeordneten der vergangenen und der aktuellen Legislaturperiode sowie von der Partei selbst in Gestalt der AfD-Bundestagsfraktion, des Bundesverbands, eines der AfD zuzuordnenden Vereins sowie des JA-Bundesverbands. Auf Landesebene waren einschlägige Äußerungen von Landtagsabgeordneten bzw. Mitgliedern von Abgeordnetenhäusern festzustellen, sowie von Mitgliedern der Landesvorstände, ferner Äußerungen der Landesverbände der AfD und der JA. Auf kommunaler Ebene wurden vornehmlich Kreisverbände, Kreisvorstandsmitglieder und kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger berücksichtigt, die als solche repräsentativ für diese Ebene stehen.

Der Rechtsprechung des OVG NRW folgend³¹⁶³, wurde grundsätzlich auf die Einbeziehung von Äußerungen einfacher Mitglieder verzichtet. Nur im Ausnahmefall wurden solche herangezogen, soweit eine Zurechnung zur Partei, etwa aufgrund deren Bezugnahme oder eines parteilichen Kontexts, geboten war. Es handelt sich daher um eine große Anzahl an Belegen von Führungspersonen der AfD bzw. ihren Untergliederungen und Teilorganisationen. Diese Belege erstrecken sich regional auch nicht nur auf einzelne, bereits durch die Landesbehörden für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingestufte Landesverbände. Vielmehr ergibt sich ein bundesweites Bild, in dem auch in der Vergangenheit vergleichsweise „gemäßigt“ auftretende Landesverbände und deren jeweilige Funktionärinnen und Funktionäre aufgrund einschlägiger Äußerungen in die Betrachtung einzubeziehen waren. Zwar bestehen hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Landesverbände Unterschiede, jedoch ist mit Blick auf den hier betrachteten ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff festzustellen, dass dieser zum Grundkonsens in der Partei geworden ist. Relevante Gegenpositionen oder überzeugende Distanzierungen waren nicht festzustellen. Insofern erfolgte auch keine Abkehr etwa im Hinblick auf die Entscheidungen des OVG NRW

³¹⁶³ Vgl. Kapitel C. I. 4., S. 58 f.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

oder weiterer Gerichte. Vielmehr ist gerade auch aufgrund der Häufigkeit entsprechender Äußerungen keinesfalls ein Rückgang der Anhaltspunkte zu verzeichnen. Völkische Aussagen, insbesondere die Verwendung von völkisch-rassistischen Schlagworten wie „Umvolkung“, wurden auch nach der Entscheidung des OVG NRW oft wiederholt. Speziell von Funktionärinnen und Funktionären aus den Bundes- und Landesverbänden konnten gerade im zweiten und dritten Quartal 2024 sowie im Bundestagswahlkampf 2025 wiederholt einschlägige Äußerungen festgestellt werden. Besonders auch die Landtagswahlkämpfe in den Bundesländern Sachsen, Thüringen und Brandenburg waren geprägt von einer fortlaufenden völkischen Agitation. Diese wurde von Rednerinnen und Rednern aus dem gesamten Bundesgebiet geteilt oder akzeptiert, indem beispielsweise auch die Bundessprecherin und der Bundessprecher an den Wahlkampfabschlussveranstaltungen teilnahmen und die dort vertretenen Positionen öffentlich nicht kritisch stellten, sondern durch ihr unterstützendes und gemeinsames Auftreten förderten.

Der Bewertung im Hinblick auf die Verdichtung steht auch nicht entgegen, dass völkische Positionierungen in großer Anzahl besonders bei den Abgeordneten Maximilian Krah und Christina Baum festgestellt wurden. Beide Akteure waren temporär Mitglieder im Bundesvorstand, haben diese Funktion aber mittlerweile aufgegeben oder wurden nicht wiedergewählt. Gleichwohl repräsentieren sie weiterhin die Partei in besonderem Maße aufgrund ihrer Eigenschaft als Bundestagsabgeordnete.³¹⁶⁴ Zu diesen Belegen kommen zudem in großer Zahl Belege von anderen vergleichbar relevanten Personen oder Organisationseinheiten hinzu.

Die angeführten Zitate markieren eine nicht-verfassungskonforme Unterscheidung zwischen deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern und solchen ohne Migrationsgeschichte, die eine Schlechterstellung der erstgenannten zur Folge hat.

Dies wird besonders deutlich in dem ausdrücklichen Bekenntnis des Brandenburger Spitzenkandidaten und AfD-Fraktionsvorsitzenden Hans-Christoph Berndt zum ethnischen Volksbegriff im Rahmen des Landtagswahlkampfs. Dieses Volksverständnis ist Ausgangspunkt und Grundlage seines politischen Denkens und beabsichtigten Wirkens. So äußerte er in einem Interview im August 2024, solange noch 20, 30 oder

³¹⁶⁴ Inwieweit in dem Ausscheiden aus dem Bundesvorstand ein der Verdichtung zur Gewissheit entgegenstehendes Moment zu sehen ist, wird ausführlich näher unter Betrachtung der Zusammensetzung des Bundesvorstands und den Einzelheiten zum Ausscheiden geprüft.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

40 Millionen Deutsche im Land seien, bestehe noch die Möglichkeit, die Dinge zum Besseren zu wenden, wozu er aber nur die AfD in der Lage sieht. Damit wird deutlich, dass die übrigen 40 bis 60 Millionen Deutsche keine Deutschen im Sinne dieses völkischen Konzepts sind und mit deren rechtlicher Schlechterstellung im Falle einer Regierungsübernahme durch die AfD zu rechnen wäre. Bei einem Wahlkampfauftritt in Werder (Havel, BB) im September 2024 äußerte Bernd explizit und unmissverständlich, die AfD halte *„auch am Volk, am ethnischen Volksbegriff und am Volk fest. Das Volk ist eine Wirklichkeit.“* Auch an anderen Stellen wurden diese politischen Prämissen offenkundig. So forderte die AfD Sachsen in ihrem Wahlprogramm für die Landtagswahl die Einführung eines Begrüßungsgelds nur für solche deutschen Kinder, deren beide Elternteile ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Der ethnisch-abstammungsmäßige Volksbegriff bildet somit inzwischen den Grundkonsens in der Partei. Anders als noch in den Gutachten 2019 und 2021 konnten in öffentlichen Äußerungen keine gewichtigen gegenteiligen Äußerungen und Positionierungen festgestellt werden. Insoweit liegt somit eine auch quantitative Verdichtung der Anhaltspunkte zur Gewissheit vor.

b. Fremden- und minderheitenfeindliche Aussagen und Positionen

Der ethnisch-abstammungsmäßige Volksbegriff setzt sich konsequent in konkret fremden- und minderheitenfeindlichen Positionen der AfD fort. Einem häufig skizzierten Bedrohungsszenario liegt die pauschale Negativzuschreibung zugrunde, Menschen mit Migrationsgeschichte seien zuallererst und weit überwiegend verantwortlich für Gewalt und Kriminalität. Tatsächliche und vermeintliche Gewalttaten, speziell mittels Stichwaffen, werden instrumentalisiert, um eine verallgemeinernde Aussage über eine angebliche kollektive Gewaltneigung bestimmter Ethnien zu konstruieren. Durch Formate wie den „Einzelfallticker“ wird suggeriert, es werde eine repräsentative und objektive Faktenlage gesammelt. Letztlich wird hierdurch aber nur ein undifferenzierter Kausalzusammenhang zwischen Migration und Gewalt insinuiert. Vertreterinnen und Vertreter der AfD nutzen dafür diffamierende und komplexitätsreduzierende Begriffe wie den der *„Messermigration“*. Die generell behauptete Neigung zur Gewalt wird auch besonders mit Sexualdelikten verknüpft. So wird simplifizierend und generalisierend

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

behauptet, dass männliche Migranten bestimmter Ethnien aufgrund eines rückständigen Frauenbilds und ihrer kulturellen Prägung in besonderem Maße zur Begehung sexuell motivierter Gewalttaten neigten und damit eine Gefahr für ethnisch deutsche Frauen darstellten.

Mit einer vermeintlichen kulturellen Inkompatibilität der Zugewanderten begründen Vertreterinnen und Vertreter der AfD explizite Forderungen nach einer „konsequenten Remigration“. In der Gesamtschau der Äußerungen wird deutlich, dass diese Forderung der AfD nicht bloß auf die konsequente Durchsetzung des Asyl- und Ausländerrechts abzielt, sondern eine systematische Abschiebung bestimmter Bevölkerungsgruppen unabhängig von ihrer individuellen und vom Gesetz festgelegten Schutzbedürftigkeit intendiert. Dies kommt etwa im plakativen Postulat der JA nach „*millionenfacher Abschiebung*“ im Zuge der „Deutschlandretter²⁴“-Kampagne zum Ausdruck. Auch im Bundestagswahlkampf formulierten Vertreter der AfD immer wieder die Forderung nach „millionenfacher Remigration“.

Insgesamt konzentriert und fokussiert sich die AfD weiterhin mit großer Intensität auf den Migrationsdiskurs, um die eigenen fremdenfeindlichen Positionen zu propagieren und die Reichweite der Partei zu vergrößern. Bereits mengenmäßig nehmen im begutachteten Zeitraum die diesbezüglichen Belege großen Raum ein. Sie stammen auch zum überwiegenden Teil von führenden Vertreterinnen und Vertretern der AfD. So ist auffällig, dass die fremdenfeindlichen Äußerungen durch eine breite Basis an Abgeordneten des Bundestags, der Landesparlamente sowie des Europaparlaments unterlegt sind. Darunter befinden sich auch Belege der beiden Co-Bundessprecher, von Alice Weidel sogar mehrere. Wie auch im Kapitel zu ethnisch-abstammungsmäßigen Äußerungen wurde zudem eine Vielzahl an Belegen der Landes- und Kreisverbände sowie der Jugendorganisation JA festgestellt.

Besonders hervorzuheben sind zahlreiche Belege des AfD-Bundesverbands selbst, die auf eine verfestigte fremdenfeindliche Haltung in der obersten Führungsstruktur der AfD schließen lassen. Zudem konnten Äußerungen von insgesamt zwölf von 14 stimmberechtigten Bundesvorstandsmitgliedern und damit einem Großteil des aktuellen Bundesvorstands festgestellt werden. Die große Zahl einschlägiger Äußerungen auf Ebene der Kreisverbände lässt zudem den Schluss zu, dass fremdenfeindliche Positionierungen in der AfD auch in der Fläche fest verortet sind.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Auch im Hinblick auf die Fremdenfeindlichkeit ist eine konsequente Beibehaltung der Narrative und damit eine quantitative Verfestigung der tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festzustellen. Eine Mäßigung ist nicht ersichtlich. Dies kommt beispielsweise in dem rassistischen Posting des AfD-Bundesverbands auf X (ehemals Twitter) aus September 2024 zum Ausdruck, das mit der bildlichen Darstellung eines blutverschmierten Messers in der Hand eines schwarzen Menschen und dem Schriftzug *„Deutschlands Höllensommer hat nichts mit dem Klima zu tun“* auf perfide Weise gegen Migrantinnen und Migranten hetzt. Auch in den Wahlkämpfen zu den Landtagswahlen in Sachsen, Thüringen und Brandenburg im September 2024 und im Bundestagswahlkampf fiel eine Vielzahl aktueller und aussagekräftiger Belege an.

Bei ihren Äußerungen setzt die AfD auch in diesem Bereich auf die auch von der Neuen Rechten verwendete Strategie der Metapolitik sowie die zum ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff bereits konstatierte Weiterentwicklung des Diskurses. Metapolitik bezeichnet die Besetzung zunächst unpolitischer Themen mit politischen Botschaften und ist insbesondere bei der Jugendorganisation der AfD feststellbar, die mit der popkulturell inspirierten „Deutschlandretter24“-Kampagne unverhohlen fremdenfeindliche bzw. offen rassistische Bilder vor allem im Wege eines PC-Spiels sowie eines Songs kreiert hat und damit versucht, politische Inhalte in gesellschaftliche Debatten einzubringen. Eine sprachliche Adaption ist etwa in der zunehmenden Verwendung des Begriffs „Talahon“ zu sehen. Das Wort stammt aus der Jugendkultur und bezeichnet Männer mit arabischem Migrationsgeschichte. Da der Begriff bisweilen als Selbstzuschreibung genutzt wird und nicht ausschließlich negativ konnotiert ist, wählt die JA mit Formeln wie „Talahons raus“ eine vermeintlich harmlose Umschreibung der klassischerweise aus dem rechtsextremistischen Sprachgebrauch bekannten Forderung „Ausländer raus“.

Die fremdenfeindlichen Aussagen der AfD sind im Lichte der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion um die Migrationspolitik zu betrachten. Die Korrelation von Migration mit Gewaltdelikten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Stichwaffengebrauch, findet vermehrt auch Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch. Dies gilt in besonderem Maße für Spontanäußerungen mit Bezug zu konkreten Gewaltdelikten. Gewisse sprachliche Exzesse als emotionale Reaktion auf solche Gewalttaten sind zwar

im Rahmen der verfassungsschutzrechtlichen Bewertung nur eingeschränkt verwertbar, wie das OVG NRW festgestellt hat. Die hier festgestellten Äußerungen der AfD unterscheiden sich jedoch grundlegend von aktuellen gesellschaftlichen Debatten im Zusammenhang mit Fällen von Migrantengewalt, da sie unabdingbar mit dem ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff verbunden sind und keinerlei Differenziertheit erkennen lassen. So belegen die zahlreichen Zitate, dass die AfD z. B. nicht lediglich auf eine konsequente Durchsetzung des Asylrechts drängt. Vielmehr geht es ihr darum, den eingangs dargelegten Konnex zwischen Migration einerseits und Gewalt, Bedrohung und Krisenszenario andererseits herzustellen. So ist speziell bezüglich des Kapitels zu fremden- und minderheitenfeindlichen Aussagen und Positionen die Gesamtbetrachtung essenziell. Auch wenn einzelne sprachliche Entgleisungen im demokratischen Diskurs verfassungsschutzrechtlich nicht relevant sind, gilt dies nicht für die in dieser Pauschalität, Quantität und Kontinuität festgestellten Äußerungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Diskursverschiebung dahingehend festzustellen sein sollte, dass im Einzelfall sogar von der AfD genutzte Begrifflichkeiten wie „*Messermänner*“ auch in nicht verfassungsfeindliche Debatten Eingang finden.

In Verbindung mit dem zuvor festgestellten ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff der AfD ist daher auch im Hinblick auf deren fremden- und minderheitenfeindliche Aussagen und Positionen eine Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit festzustellen.

c. Muslim- und islamfeindliche Aussagen und Positionen

In der AfD sind weiterhin fortgesetzt tatsächliche Anhaltspunkte für muslim- und islamfeindliche Bestrebungen festzustellen. Diese treten in Form bewusst ausgrenzender Äußerungen auf. Musliminnen und Muslime werden als grundsätzlich unerwünscht dargestellt, oftmals aufgrund einer angenommenen beziehungsweise behaupteten generellen Inkompatibilität des Islam mit der zentraleuropäischen Kultur. Dabei werden z. T. Deutsche und Musliminnen und Muslime in den Aussagen sprachlich gegenübergestellt, womit der Eindruck erweckt wird, es handele sich um Gegensatzpaare dergestalt, dass eine Person muslimischen Glaubens nicht Deutsch sein könne.

Musliminnen und Muslime werden generalisierend als gewalttätig oder kriminell und in religiöser Hinsicht als islamistisch bezeichnet. Durch einzelne Muslime verübte Gewaltverbrechen werden seitens AfD-Vertreterinnen und -Vertretern für die pauschale Zuschreibung krimineller Eigenschaften auf alle Musliminnen und Muslime instrumentalisiert, bis hin zur Darstellung muslimischer Gläubiger als durch (tödliche) Gewaltkriminalität determinierte Menschen. Insbesondere im Falle von Messern als Tatwaffe werden von AfD-Vertreterinnen und Vertretern oftmals Formulierungen genutzt, die auf eine pauschale Abwertung und Kriminalisierung der gesamten muslimischen Glaubensgemeinschaft ausgerichtet sind.

Zudem wird Musliminnen und Muslimen unterstellt, einen zielgerichteten aggressiven Verdrängungsprozess gegenüber der christlich-jüdischen Kultur voranzutreiben.

Bei der Islam- und Muslimfeindlichkeit handelt es sich um einen Unterfall der Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit. Die beiden Formen sind oftmals nicht trennscharf voneinander abzugrenzen. Eine gesonderte Darstellung wurde hier dennoch gewählt, da die Muslimfeindlichkeit unter dem Gesichtspunkt des Art. 4 GG speziell zu würdigen ist und ihr auch in den Verlautbarungen der AfD eine besondere Rolle zukommt. Zu den verschiedenen Ausprägungen der Islam- und Muslimfeindlichkeit sind quantitativ weniger Anhaltspunkte angefallen als zu den die Grundtendenz der AfD prägenden Merkmalen „ethnisches Volksverständnis“ und „Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit“ im Allgemeinen. Die muslimfeindlichen Aussagen knüpfen aber qualitativ an das Folgegutachten AfD 2021 an. Die diesbezüglich propagierten Positionen, die bereits zur Grundlage der Einstufung der AfD zum Verdachtsfall herangezogen wurden, verfolgt die AfD in Kenntnis der Beanstandungen also weiterhin. Ein Rückgang der entsprechenden Verdachtsmomente ist somit nicht festzustellen. Dies gilt umso mehr, als keine nennenswerten, Musliminnen und Muslime vor pauschalen Negativzuschreibungen in Schutz nehmenden Gegenpositionen (mehr) öffentlich zu konstatieren sind.

Es finden sich zwar nur wenige einschlägige Belege von AfD-Kreis- und Landesverbänden, doch sind beispielsweise im Bundestagswahlprogramm der Gesamtpartei vergleichsweise konkretisierte Anhaltspunkte in Bezug auf eine mögliche Verletzung der Menschenwürde von Musliminnen und Muslimen sowie eine verfassungsschutzrelevante Positionierung der AfD gegenüber dem Islam als Religion enthalten. In großer Zahl sind zudem relevante Äußerungen von Einzelpersonen festzustellen, insbe-

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

sondere von Funktionärinnen und Funktionären der Landesebene, sowie Mandatsträgerinnen und -trägern der Partei in Landesparlamenten, im Bundestag oder im Europaparlament. Zudem handelt es sich dabei oftmals um besonders wirkmächtige islam- und muslimfeindliche Positionen. Dies gilt besonders für die verfassungsfeindlichen Forderungen nach einem generellen Minarettverbot und einem umfassenden Kopftuchverbot, das sämtliche öffentliche Einrichtungen und auch nicht nur die zur Neutralität verpflichteten Staatsbediensteten selbst, sondern auch Besucherinnen erfassen soll. Diese Forderungen wurden von der Partei offenbar als derart essentiell qualifiziert, dass sie in das ansonsten im Vergleich zu den Individualäußerungen gemäßigte Bundestagswahlprogramm aufgenommen wurden.

Angesichts der fortdauernden Verbreitung islam- und muslimfeindlicher Positionen ist festzustellen, dass sich die entsprechenden verfassungsschutzrelevanten Anhaltspunkte weiter verdichtet haben. Als Unterfall der Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit und in Anbetracht der erheblichen inhaltlichen Überschneidungen zwischen den verschiedenen Ausprägungen sind islam- und muslimfeindliche Äußerungen indessen nicht isoliert mit Blick auf die Gesamtpartei zu bewerten. Vielmehr tragen sie als Komponente der fremden- und minderheitenfeindlichen Ausrichtung der AfD in ihrer Gesamtheit die diesbezüglich festgestellte Verdichtung zur gesichert rechtsextremistischen Bestrebung mit.

d. Antisemitische Aussagen und Positionen

Die Relevanz antisemitischer Aussagen und Positionen und damit entsprechender Anhaltspunkte für die AfD insgesamt ist schwieriger zu bestimmen, als dies bei den vorausgegangenen verfassungsfeindlichen Ausprägungen der Fall ist.

Im Wesentlichen äußerten sich antisemitische Haltungen oder Positionen in der AfD – gleichsam mittelbar – über die Verwendung antisemitisch konnotierter Chiffren. Besonders kommt dies in der Bezugnahme auf jüdische oder von den Äußernden jüdisch gelesene Personen wie George Soros oder Bill Gates oder etwa in der Erzählung von einem angeblichen „Great Reset“ oder „(globalistischen) Finanzeliten“ zum Ausdruck. Auch wenn im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung keine expliziten, offen rassistischen antisemitischen Äußerungen in der AfD festzustellen waren, so bedienten

sich Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der AfD aber – wie in der Neuen Rechten häufiger festzustellen – einer Umwegkommunikation zur Verbreitung jüdenfeindlicher Ressentiments. Die genannten Chiffren haben sich derart fest etabliert, dass eine offene Bekundung nicht mehr erforderlich ist, um die entsprechenden Narrative zu transportieren. Aus diesem Grund ist auch der politische Antisemitismus, dem die Behauptung einer Steuerung des weltpolitischen Geschehens durch das Judentum zugrunde liegt, in den Feststellungen vorherrschend. Da die Äußerungen in vielen Fällen ein Konglomerat an mehrdeutigen Begrifflichkeiten enthalten, die ihren antisemitischen Wesensgehalt verschleiern, ergibt sich deren Bewertung als verfassungsschutzrelevant gerade im Bereich des Antisemitismus oftmals nur im Gesamtkontext der Äußerungen.

In diese Gesamtschau wurden auch die Reaktionen der Partei auf den Terrorangriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 einbezogen, die keine Belege für Antisemitismus enthalten, aber gleichwohl auch nicht geeignet sind, die festgestellten tatsächlichen Anhaltspunkte zu relativieren. So gab es zwar Solidaritätsbekundungen mit Israel und den Opfern des Anschlags. Allerdings wurde im Fortgang der innerparteilich durchaus nicht unumstrittenen Solidaritätsbekundungen der argumentative Fokus auf die Verurteilung des islamistischen Terrors sowie auf von Migrantinnen und Migranten aus muslimisch geprägten Ländern angeblich ausgehende Gefahren und damit auf ein zentrales Themenfeld der AfD verschoben.

Die hier festgestellten Anhaltspunkte sind aber vor allem quantitativ nicht derart intensiv ausgeprägt, dass eine entsprechende antisemitische Grundtendenz in der Partei festzustellen ist. Es handelt sich im Wesentlichen um Äußerungen von Einzelpersonen. Diese haben z. T. Mandate inne und repräsentieren die Partei entsprechend. In Bezug auf den Bundesverband konnten im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung allerdings keine, auch keine chiffrierten, antisemitischen Äußerungen festgestellt werden. Auch ist festzustellen, dass sich gerade in jüngster Zeit insgesamt zusehends weniger Anhaltspunkte feststellen ließen. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass sich die Spitzenkandidatin Alice Weidel im Bundestagswahlkampf uneingeschränkt solidarisch mit Israel erklärte. Es liegen also nach wie vor tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht antisemitischer Bestrebungen der AfD vor. Dieser Verdacht hat sich allerdings nicht zur Gewissheit verdichtet.

e. Demokratieprinzip

Im Zuge der Verdachtsfallbearbeitung konnte ebenfalls eine weitere Verdichtung der Anhaltspunkte für Bestrebungen der AfD gegen das Demokratieprinzip festgestellt werden. Funktionärinnen und Funktionäre der Partei haben in ihren Äußerungen wiederholt die Legitimation demokratischer Entscheidungsprozesse in Zweifel gezogen, eine demokratiewidrige Fremdsteuerung Deutschlands behauptet, demokratisch legitimierte Institutionen mit totalitären Regimen gleichgesetzt und damit insgesamt darauf hingearbeitet, das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratische Verfasstheit der Bundesrepublik und das Funktionieren der demokratischen Prozesse zu erschüttern. Die diversen Gerichtsentscheidungen und die in ihnen aufgeführten Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip haben nicht zu einer kritischen innerparteilichen Reflexion und Anpassung der entsprechenden Positionen geführt. Der im Folgegutachten AfD 2021 festgestellte Verdacht besteht insofern fort. Die verdichteten Anhaltspunkte lassen aber derzeit nicht mit Gewissheit auf eine demokratiefeindliche Prägung der Gesamtpartei schließen.

Im Begutachtungszeitraum waren allerdings zumindest starke Verdachtsmomente für Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip festzustellen. Dabei wurde weniger die Demokratie als Staatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland explizit angegriffen. Vielmehr wurde vordergründig ein Bild gezeichnet, nach dem die AfD die Demokratie vor den Regierenden schützen müsse, denen ihrerseits unterstellt wird, das Demokratieprinzip zu missachten.

Die Bundesrepublik wird im Zuge des antidemokratischen Diskurses der AfD als nicht souveräner Staat dargestellt, der von fremden, oftmals in den USA verorteten Interessen, gesteuert sei. Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Institutionen handelten damit vorsätzlich gegen existenzielle Anliegen des eigenen Volkes, weshalb Deutschland die irreversible Auflösung drohe.

Bei der Bewertung der Zitate wurde berücksichtigt, dass Kritik an der Regierung oder an einzelnen Parteien – auch in polemischer oder pointierter Form – nicht verfassungsschutzrelevant ist. Jedoch wurden mit den festgestellten Äußerungen Regierungsvertreterinnen und -vertreter fortwährend pauschal in agitatorischer, teilweise diffamierender und verunglimpfender Weise angegriffen. Regierungs- wie Oppositionsparteien werden so beispielsweise fortgesetzt als „Kartellparteien“ bezeichnet, womit ihnen

dem Grunde nach ein illegales kollusives Zusammenwirken gegen die eigene Bevölkerung unterstellt wird. Hierbei wird bisweilen eine Gleichsetzung mit Diktaturen, vor allem dem Nationalsozialismus und der DDR, vorgenommen. Die AfD hält der Bundesregierung illegale, rechtsstaatswidrige Methoden und Maßnahmen vor, um ihr Handeln mit dem Vorgehen historischer Unrechtsregime auf eine Stufe zu stellen.

Die Agitation gegen die staatlichen Institutionen konnte dabei vermehrt in Krisenzeiten festgestellt werden, wie der COVID-19-Pandemie, dem Ukraine-Krieg und der vor allem kurz nach Kriegsausbruch thematisierten Gefahr einer Energiemangellage.

Auch bezüglich des Demokratieprinzips wurden Anhaltspunkte in erheblichem Umfang bei führenden Repräsentantinnen und Repräsentanten der Partei festgestellt, wie beispielsweise die Behauptung des Co-Bundessprechers Tino Chrupalla zur vermeintlichen Nicht-Souveränität Deutschlands zeigt. Bei der Belegzusammenstellung wurde ebenfalls berücksichtigt, dass das OVG NRW in seiner Entscheidung zur Verdachtsfalleinstufung der AfD angemerkt hat, es sehe zwar Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip, *„jedoch nicht in der Häufigkeit und Dichte wie vom Bundesamt angenommen“*³¹⁶⁵. Obwohl das Gericht nicht näher spezifiziert hat, welche Belege es im Einzelnen als nicht tragfähig erachtet, wurden die im vorliegenden Gutachten angeführten Zitate nach einem im Vergleich zum Folgegutachten AfD 2021 nochmals strengeren Maßstab ausgewählt. Polemische, die verantwortlichen Akteure und Institutionen diffamierende Kritik in Bezug auf die deutsche Migrationspolitik wurde – sofern dort einschlägig – lediglich in den Unterkapiteln E. I. 1. a. Ethnisch-abstammungsmäßige Aussagen und Positionen oder E. I. 1. b. Fremden- und minderheitenfeindliche Aussagen und Positionen als Beleg angeführt. Vergleichbares gilt für die durch das OVG NRW als besonders relevant eingestuften Äußerungen in der Chatgruppe „Alternative Nachrichtengruppe Bayern“³¹⁶⁶, die im vorliegenden Gutachten im Kapitel E. I. 3. zum Rechtsstaatsprinzip Berücksichtigung finden.

Die unter diesem strengen Maßstab zusammengetragenen Anhaltspunkte sind quantitativ umfangreich und in der Partei verbreitet. Insoweit haben sich die Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip in der Gesamtheit zu einem starken

³¹⁶⁵ OVG NRW, Urf. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 256.

³¹⁶⁶ OVG NRW, Urf. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 258 ff.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Verdacht verdichtet, ohne allerdings diesbezüglich in Bezug auf die AfD insgesamt den Grad der Gewissheit zu erreichen.

f. Rechtsstaatsprinzip

Auch während der Verdachtsfallbearbeitung konnten wieder Äußerungen von Mandatsträgerinnen und -trägern der AfD auf Bundes- und Landesebene – nicht allerdings von Mitgliedern des Bundesvorstands – festgestellt werden, die als tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Rechtsstaatsprinzip zu werten sind. Es handelt sich um Anhaltspunkte, die quantitativ und qualitativ hinter denen zurückbleiben, die in Bezug auf gegen die Menschenwürde gerichtete Bestrebungen der AfD festzustellen waren. Der Verdacht von gegen das Rechtsstaatsprinzip gerichteten Bestrebungen der AfD besteht demnach fort, eine Verdichtung hin zur Gewissheit ist allerdings nicht zu konstatieren.

Einzelne Exponentinnen und Exponenten stellten mit ihren Äußerungen das staatliche Gewaltmonopol in Frage und beriefen sich auf ein vermeintliches Widerstandsrecht. Fabian Jacobi (MdB, NW) etwa postulierte, für ihn gebe es im Umgang mit dem Staat – als Replik auf dessen vermeintlich angedrohtes Handeln gegen oppositionelle Kräfte – „keine roten Linien“ mehr. Der Bundestagsabgeordnete Enrico Komning (MV) plädierte für eine Bewaffnung der Bürgerinnen und Bürger, um sich angesichts einer staatlich geförderten „Wehrlosigkeit gegenüber Gewaltmigranten“ auch unter Waffeneinsatz schützen zu können. Christina Baum (MdB, BW/ST) rief Polizistinnen und Polizisten dazu auf, das staatliche Gewaltmonopol nicht gegen das eigene Volk auszuüben, sondern sich mit diesem gemeinsam gegen den Staat aufzulehnen.

Unverhohlen wird der Rechtsstaat in internen Chats der Gruppe „Alternative Nachrichtengruppe Bayern“ in Frage gestellt, in denen es heißt, für einen Kurswechsel seien ein Umsturz und eine Revolution erforderlich. Diese Chats bewertete das OVG NRW als wertig im Hinblick auch die Einstufung der AfD als Verdachtsfall.³¹⁶⁷ Die Gesprächsverläufe begründeten den Verdacht, so das Gericht, dass Vertreterinnen und Vertreter der AfD ihre wahren politischen Zielsetzungen nach außen hin verschleiern. Ein vollständiges Bild sei anhand der Chats aber nicht zu erlangen.

³¹⁶⁷ Dazu und zum Nachfolgenden: OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 258 ff. (dort unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips).

Angesichts dieser Informationslücke und der Tatsache, dass die übrigen hier festgestellten Anhaltspunkte – wie bereits im Folgegutachten AfD 2021 – quantitativ hinter den voranstehend geprüften Merkmalen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erheblich zurückbleiben, liegt im Hinblick auf Bestrebungen gegen das Rechtsstaatsprinzip keine zur Gewissheit verdichtete Erkenntnislage vor.

g. Positionierung zum Nationalsozialismus

Im Begutachtungszeitraum konnten geschichtsrevisionistische Äußerungen, die die historische Schuld des Dritten Reichs relativierten oder die historische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit fundamental in Zweifel ziehen, weiterhin festgestellt werden. Es handelt sich insoweit um eine Bekräftigung der Verdachtsmomente. Verherrlichende oder apologetische Bezugnahmen auf den Nationalsozialismus waren aber auch während der Verdachtsfallbearbeitung nicht prägend für die AfD, weshalb im Ergebnis keine Verdichtung entsprechender Anhaltspunkte zur Gewissheit zu konstatieren ist.

Der Nationalsozialismus steht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung diametral entgegen. Befürwortende Positionierungen zum Nationalsozialismus sind daher gleichermaßen mit der Menschenwürde, dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar.

Bei dem überwiegenden Teil der im Gutachten festgestellten Positionierungen zum Nationalsozialismus handelt es sich um revisionistische Relativierungen der nationalsozialistischen Willkürherrschaft. Zum einen erfolgt dies etwa, indem nicht der Nationalsozialismus in Gänze verherrlicht, wohl aber einzelne historische Ereignisse verzerrt werden. So wird in einigen Fällen entgegen jeglichen geschichtswissenschaftlichen Forschungsstands die Verantwortung des Deutschen Reichs für den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in Abrede gestellt und diese stattdessen Polen zugeschrieben.

Stellenweise ist zudem festzustellen, dass in der Rhetorik der Partei bzw. ihrer Vertreterinnen und Vertreter auf Texte aus der Zeit des Nationalsozialismus, wie beispielsweise Gedichte oder Lieder, zurückgegriffen wird und eine Abgrenzung hiervon – wenn überhaupt – lediglich pauschal erfolgt, indem unter Außerachtlassung des historischen Kontexts der Bedeutungsgehalt für den Nationalsozialismus heruntergespielt wird.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Überdies ist z. B. bei dem reichweitenstarken AfD-Repräsentanten Björn Höcke der Rekurs auf einen nationalsozialistischen Sprachgebrauch mit Begriffen wie „*Volkschädigung*“ festzustellen. Auch nach der Verurteilung Höckes wegen der Verwendung der SA-Losung „*Alles für Deutschland*“ fand in der Partei keine kritische inhaltliche Auseinandersetzung mit einer solchen Rhetorik statt. Vielmehr wurden die diesbezüglichen Gerichtsentscheidungen von Parteivertreterinnen und -vertretern, einschließlich der Co-Bundessprecherin und Fraktionsvorsitzenden Alice Weidel, bewusst verharmlosend kommentiert.

Relativierungen des Nationalsozialismus waren in der AfD auch dergestalt festzustellen, dass das nationalsozialistische Unrecht mit aktuellen Sachverhalten gleichgesetzt wurde. So wurde etwa der Umgang mit Ungeimpften während der COVID-19-Pandemie mit der Judenverfolgung im Nationalsozialismus auf eine Stufe gestellt. Insgesamt betten sich die festgestellten relativierenden Äußerungen in die Behauptung ein, die vorherrschende Erinnerungspolitik in Deutschland sei verzerrt und rücke den Nationalsozialismus zu sehr in den Fokus. Ähnlich sind Positionen zu bewerten, die die Singularität der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Zweifel ziehen. Am deutlichsten kommt die revisionistisch motivierte Kritik der AfD an der Erinnerungspolitik in dem vielfachen Vorwurf eines angeblich gesellschaftspolitisch forcierten „Schuldkults“ zum Ausdruck.

Die auch im Begutachtungszeitraum angefallenen Belege verdeutlichen, dass eine Abkehr der AfD von entsprechenden revisionistischen Thesen nicht stattgefunden hat.

Gleichwohl ist die Zahl der Belege aber zu gering, um eine Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte für den Nationalsozialismus relativierende Bestrebungen der Gesamtpartei zu begründen. Insofern fügt sich der Befund in die charakteristischen Narrative der Neuen Rechten ein, die regelmäßig zumindest verbal eine Abgrenzung vom historischen Nationalsozialismus vornimmt.

3. Verbindungen zu Gruppierungen, Organisationen und Einzelpersonen aus dem rechtsextremistischen Spektrum

Die strukturelle Vernetzung der AfD mit anderen rechtsextremistischen Gruppierungen, Organisationen und Einzelpersonen, insbesondere zu solchen aus dem verfassungsschutzrelevanten neurechten Netzwerk, bestehen weiterhin in erheblichem Maße fort.

Diesen neurechten Organisationen kommt die Funktion eines außerparlamentarischen Vorfelds zu, das im Rahmen einer metapolitischen Strategie Positionen in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen sucht, während die AfD ergänzend oder parallel dazu auf parlamentarischer Ebene die entsprechenden Ideen vertreten und letztlich politisch umsetzen soll. Die neurechten Akteure nehmen dabei unterschiedliche Rollen und Funktionen ein und sind damit Teil eines strategischen Gesamtkonzepts.

So konnte festgestellt werden, dass weiterhin ungeachtet der Nennung auf der Unvereinbarkeitsliste enge Kontakte zu Aktivistinnen und Aktivisten der Identitären Bewegung bestehen. Diese existieren insbesondere zur formal aufgelösten Jungen Alternative, was beispielsweise die Teilnahme Anna Leistens an der „Remigrationsdemo“ am 29. Juli 2023 in Wien (AUT) veranschaulicht. Darüber hinaus unterstützen diverse Mandatsträger der AfD selbst die IBD beispielsweise durch Spenden oder öffentliche Solidaritätsbekundungen. Der Lebenslauf einzelner Aktivistinnen und Aktivisten aus dem Umfeld der IBD deutet zudem darauf hin, dass diese zunehmend als Sprungbrett für eine Anstellung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei Abgeordneten der AfD im Deutschen Bundestag oder anderen Parlamenten dient. Auch die partielle Distanzierung von der IB-Regionalgruppe Revolte Rheinland und deren Aufnahme auf die Unvereinbarkeitsliste sind nicht dazu geeignet, als glaubhafte Distanzierung bewertet zu werden. So wurde die Organisation nach Aussage von Bundespolitikern vor allem aus strategischen Gründen und weniger wegen ihrer inhaltlichen Positionen auf die Liste gesetzt. Weiterhin waren im Nachgang zur Entscheidung auch kritische Stimmen von Mandats- und Funktionsträgern und -trägerinnen festzustellen, die einer konsequenten Distanzierung entgegenstehen.

Auch die rechtsextremistische COMPACT-Magazin GmbH nimmt als reichweitenstärkstes neurechtes Publikationsorgan weiterhin die Funktion eines wichtigen

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Sprachrohrs für politische Thesen der AfD ein. Führende Parteiangehörige treten regelmäßig in den Medienformaten der COMPACT auf. Zuletzt fungierte das Unternehmen als Wahlkampfunterstützerin für die Partei. Zwar erfolgte im Zusammenhang mit dem Verdacht unzulässiger Parteienfinanzierung eine förmliche Distanzierung des Bundesvorstands von dem COMPACT-Projekt „Die Blaue Welle rollt“. Gemeinsame Auftritte von relevanten Akteuren bei COMPACT-Veranstaltungen zeigen jedoch, dass auf Arbeitsebene weiterhin gegenseitige Solidarisierungen stattfinden. Insbesondere nach dem Verbot der COMPACT-Magazin GmbH am 16. Juli 2024, dessen Vollzug ausgesetzt ist und das derzeit im Hauptsachverfahren gerichtlich überprüft wird, erfolgten ungeachtet der im Eilrechtsbeschluss des BVerwG vom 14. August 2024 festgestellten Anhaltspunkte für menschenwürdewidrige Positionen³¹⁶⁸ Solidaritätsbekundungen durch die AfD, u. a. auch durch die beiden Bundessprecher Alice Weidel und Tino Chrupalla. Auch unterstützte das Publikationsunternehmen die AfD durch Berichterstattung im Bundestagswahlkampf, indem es den Wahlkampf der AfD eng und wohlwollend begleitete.

Enge Verbindungen bestehen weiterhin zum rechtsextremistischen Verein Ein Prozent e.V., der als Dienstleister für neurechte Projekte in Erscheinung tritt und beispielsweise mit dem Podcast „Lagebesprechung“ eine reichweitenvergrößernde Plattform für AfD-Vertreterinnen und -Vertreter zur Verfügung stellt. Fördermitgliedschaften und Spenden belegen wiederum auch umgekehrt eine Unterstützung des Vereins durch die Partei. Auch konnten maßgebliche Zahlungen durch AfD- und JA-Gliederungen an die Teilorganisation Archetyp GmbH festgestellt werden.

Im Hinblick auf die ideologische Ausrichtung der AfD sind besonders auch die Verbindungen zum mittlerweile aufgelösten und umstrukturierten Institut für Staatspolitik (IfS, mittlerweile Menschenpark Veranstaltungs UG) sowie dem ihm nahestehenden Verlag Antaios herauszustellen. Das ehemalige IfS fungiert durch seine Akademien in Schnellroda sowie Formate wie dem Podcast „Kanal Schnellroda“ als intellektuelle Austausch- und Vernetzungsplattform und als Ort ideologischer Schulung. Damit ist es für die verfassungsschutzrelevante Neue Rechte von essenzieller Bedeutung, da dort Narrative etabliert und weiterentwickelt werden, mit denen letztlich u. a. der extremistische Kern einzelner Äußerungen verschleiert werden soll. Für den Begutach-

³¹⁶⁸ BVerwG, Beschl. v. 14.08.2024, 6 VR 1.24, juris, Rn. 32 ff., siehe dazu bereits oben, S. 712.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

tungszeitraum konnte weiterhin ein enger Austausch belegt werden. So traten Führungskräfte der AfD beim (ehemaligen) IfS als Teilnehmer oder Redner auf, veröffentlichten Beiträge in der dem Institut zuzurechnenden Zeitschrift Sezession bzw. eigene Publikationen im Verlag Antaios oder standen für Interviews in der Kanal Schnellroda-Gesprächsreihe „Am Rande der Gesellschaft“ zur Verfügung. Besonders in der Person Götz Kubitscheks zeigt sich die enge Verbindung zu relevanten Mitgliedern der AfD, wobei hier vor allem das enge Verhältnis zu Björn Höcke herauszustellen ist.

Die festgestellten Belege verdeutlichen, dass die AfD auch im Laufe der Verdachtsfallbearbeitung kontinuierlich mit rechtsextremistischen Akteuren komplementär zusammenwirkte. Diese Kooperation wird besonders von Akteuren aus dem solidarisch-patriotischen Lager forciert, doch strömungsübergreifend und bis in die höchsten Führungsebenen sind etablierte Verbindungen festzustellen, die über einzelne Kennverhältnisse weit hinausgehen und ebenfalls ein strukturelles Verhältnis gegenseitiger finanzieller, organisatorischer und öffentlichkeitswirksamer Unterstützungsleistungen belegen. Diese blieben ungeachtet zwischenzeitlich erfolgter Einstufungen als gesichert rechtsextremistisch und teilweise auch nach deren gerichtlicher Bestätigung (IBD) grundsätzlich bestehen. Bezüglich der Verbindungen ist somit eine quantitative und qualitative Verdichtung der Anhaltspunkte festzustellen. Solche Verbindungen sind allerdings – im Vergleich zu unmittelbaren Belegen für Bestrebungen gegen die einzelnen Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – für die Bewertung der Partei insgesamt von untergeordneter und eher indikatorischer Bedeutung.

4. Prägender Einfluss der extremistischen Strömungen auf die Gesamtausrichtung der Partei

Gegenstand der folgenden Ausführungen sind organisatorische und strukturelle Maßnahmen bzw. Entwicklungen der Partei und ihrer Gremien, die die festgestellte inhaltliche Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit einer gesichert rechtsextremistischen Bestrebung in Frage stellen oder relativieren könnten. Denkbar wäre etwa, dass strukturelle Vorkehrungen gemäßigten Akteuren – zumindest theoretisch – noch die Möglichkeit eröffnen könnten, ihre eigenen Positionen parteiintern gegen die vorherrschende extremistische Grundtendenz durchzusetzen.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Im Folgenden werden daher zum einen disziplinarische Maßnahmen der Partei selbst betrachtet, mit denen diese möglicherweise eine Distanzierung von extremistischen Tendenzen, beispielsweise durch Parteiausschlussverfahren, erwirken will. Zum anderen sind die aktuellen Zusammensetzungen relevanter Gremien zu bewerten, um einen Rückschluss auf die parteiinterne Willensbildung und die Rolle rechtsextremistischer Akteure zu ziehen. Dabei ist auch die Entwicklung relevanter Personen, deren Äußerungen im hiesigen Gutachten dominieren, dahingehend zu analysieren, inwiefern ihnen weiterhin ein bestimmender Einfluss zukommt. Auch die Rolle der zwischenzeitlich formal aufgelösten gesichert rechtsextremistischen Jungen Alternative ist noch einmal dahingehend abschließend zu bewerten, inwiefern sich die Gesamtpartei möglicherweise von ihren extremistischen Positionen abgrenzt. Schließlich sind auch die Bundesparteitage, denen für die Ausrichtung der Partei eine maßgebliche Bedeutung zukommt, im Hinblick auf das Hervortreten von Anhaltspunkten rechtsextremistischer Tendenzen besonders zu betrachten.

a. Parteiliche Distanzierungsbemühungen

Für parteiliche Distanzierungsbemühungen könnte sprechen, dass die Partei in der Vergangenheit zahlreiche Parteiausschlussverfahren initiiert oder sonstige Rügen ausgesprochen hat. Das OVG NRW hat diesbezüglich in Bezug auf die Prüfung des Verdachtsfalls konkretisiert, dass ein durch eine Vielzahl von Äußerungen, die für sich genommen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bieten, begründeter Verdacht nur entkräftet werden kann, wenn konkret diesen Äußerungen entgegengetreten wird oder sie durch Entwicklungen in der Partei überholt oder aus sonstigen Gründen obsolet sind.³¹⁶⁹ Auf Parteiordnungsmaßnahmen bezogen bedeutet dies, dass damit nur der sich aus der Äußerung ergebende Anhaltspunkt beseitigt oder abgemildert werden kann, nicht jedoch die Verdachtsmomente, die sich aus vergleichbaren Äußerungen ergeben, gegen die keine Maßnahme ergriffen wurde.³¹⁷⁰ Zudem müsste die Partei offenlegen, „*welche genauen Aussagen aus welchen Gründen vom Bundesvorstand missbilligt und welche Parteiordnungsmaßnahmen letztlich ergriffen worden sind*“.³¹⁷¹ Es ist damit ein öffentlich wahrnehmbares

³¹⁶⁹ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 188, 305; BVerwG, Urt. v. 07.12.1999, 1 C 30.97, juris, Rn. 34, vgl. hierzu auch ausführlich Kapitel C. I. 4.

³¹⁷⁰ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 190.

³¹⁷¹ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 227.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Entgegentreten gegenüber einem Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich.

Das OVG NRW hat diese Voraussetzungen mit Blick auf die Einstufung als Verdachtsfall aufgestellt. Möglicherweise könnten in Bezug auf die Feststellung einer gesichert rechtsextremistischen Bestrebung gegebenenfalls bereits geringere entlastende Momente zweifelsbegründend wirken. Dessen ungeachtet steht aber die grundsätzliche Vorgabe nicht in Frage, dass auch auf der Ebene des erwiesenen Extremismus jedenfalls keine von dem jeweiligen konkreten rechtsextremistischen Vorhalt unabhängigen Aspekte eine Rolle spielen können. Den Distanzierungsbemühungen muss zu entnehmen sein, dass eine Auseinandersetzung mit den konkreten als tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu wertenden Äußerungen stattfindet. Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung werden daher die in der Entscheidung aufgeführten Kriterien angewandt, wobei – wie oben dargelegt – bereits niedrigere Entlastungsanforderungen Berücksichtigung finden.

aa. Parteiausschlussverfahren und sonstige Disziplinierungsmaßnahmen

Im Begutachtungszeitraum fanden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen statt, die im Hinblick auf eine mögliche Entlastung einzuordnen sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass hier keine abschließende Auflistung aller Parteiausschlussverfahren vorgenommen werden kann. Die Partei ist nicht verpflichtet, diese öffentlich zu machen, sodass nur diejenigen Maßnahmen bewertet werden können, über die hier – vornehmlich durch Presseberichterstattung – Kenntnis besteht. Im Übrigen werden nur solche Parteiordnungsmaßnahmen betrachtet, die zumindest auch im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Äußerungen oder Tätigkeiten standen und nicht etwa nur parteiinternes Fehlverhalten sanktionieren sollten und damit entsprechend dem oben Gesagten offensichtlich keine taugliche Distanzierung begründen können.

Im August 2023 sprach der Landesvorstand der AfD Brandenburg eine Abmahnung gegen Anna Leisten aus (siehe Kapitel E. III. 2. f. aa.). Grundlage der Maßnahme war die Feststellung durch den Landesvorstand, dass Leisten im Juli 2023 an der von der Identitären Bewegung organisierten „Remigrationsdemo“ in Wien (AUT) teilgenommen und in den sozialen Medien eine rechtsextremistisch konnotierte Geste, den sogenannten White-Power-Gruß, gezeigt hatte. Die Abmahnung stellt die niedrigste Sank-

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

tionsmöglichkeit dar und ist im Lichte der Positionierungen Leistens als vergleichsweise milde zu werten. Eine vollständige Distanzierung von den verfassungsfeindlichen Positionen der Leisten fand in diesem Zuge nicht statt. Vielmehr ist Leisten weiterhin stark in die AfD Brandenburg und die JA eingebunden, was auch ihre prominente Rolle in den Landtagswahlkämpfen 2024 erneut zeigte.

Ebenfalls wegen Zeigens des White-Power-Grußes wurde im Dezember 2023 gegen den Landtagsabgeordneten Joachim Paul vom Landesverband Rheinland-Pfalz eine zweijährige Ämtersperre verhängt.

Die beiden Beispiele belegen den unterschiedlichen Umgang mit einem ähnlich gelagerten Sachverhalt. Während Leisten nur mit einer vergleichsweise milden Abmahnung belegt wurde, ist die Sanktion Ämtersperre für Paul deutlich einschneidender.

Wie bereits im Kapitel E. III. 2. f. aa. dargelegt, erfolgten auch gegen den bayerischen Landtagsabgeordneten Daniel Halemba Parteiordnungsmaßnahmen. Trotz erheblicher und strafrechtlich relevanter Vorwürfe beziehen sich diese dabei allerdings nur auf parteiorganisatorische Vorwürfe, insbesondere auf den Vorwurf der nicht satzungskonformen Aufnahme von Neumitgliedern. Ungeachtet dessen, dass die Staatsanwaltschaft u. a. wegen Volksverhetzung ermittelt und Anklage erhoben hat, erklärte der Bundesvorstand in einer Mitteilung, er nehme erst dann möglicherweise hierzu eine Bewertung vor, wenn sich relevante Erkenntnisse im Rahmen des Verfahrens ergäben.³¹⁷² Im September 2024 entschied das Landesschiedsgericht Bayern, dass Halemba entgegen dem Antrag des Bundesvorstands in der Partei verbleiben könne, allerdings für die Dauer von 18 Monaten keine Parteiämter ausfüllen dürfe. Die durch den Landesverband Bayern verhängten Maßnahmen und Äußerungen zu Halemba sind nicht geeignet, als taugliche Distanzierung von seinen verfassungsschutzrelevanten Verhaltensweisen angeführt zu werden.

Im Nachgang der Landtagswahl in Hessen 2023 wurden Beziehungen des in den Landtag gewählten AfD-Kandidaten Sascha Herr in das neonazistische Spektrum bekannt. Die AfD Hessen beschloss daraufhin, eine Aufnahme Herrs in die AfD-Landtagsfraktion zu verweigern und ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn einzuleiten. Herr trat in der Folge aus der AfD aus, nahm jedoch auch danach an zumindest einer

³¹⁷² BR: „AfD-Bundesvorstand bestätigt: Halemba darf in Partei bleiben“ vom 24.10.2024, in: www.br.de, abgerufen am 24.10.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Veranstaltung der AfD auf Kreisebene teil. Vorwürfe bezüglich Kontakten Herrs in den Neonazismus waren der AfD Wiesbaden laut Presseberichten bereits seit mindestens 2021 bekannt gewesen.^{3173 3174 3175}

Roland Ulbrich (zum damaligen Zeitpunkt MdL SN) trat Anfang Januar 2024 (s. Kapitel E. I. 4. a.) als Vizepräsident des Bundesschiedsgerichts zurück, nachdem er sich in dieser Funktion in einem Verfahren auf das Reichsbürgergesetz von 1935 bezogen und damit auch parteiintern Kritik auf sich gezogen hatte. In der Folge wurde gegen ihn ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet, woraufhin er von sich aus Ende Januar 2024 die AfD-Landtagsfraktion in Sachsen verließ.³¹⁷⁶ Ulbrich kandidierte dennoch für ein Direktmandat bei der Landtagswahl am 1. September 2024 und machte Wahlkampf mit dem sächsischen Landesvorsitzenden der AfD.³¹⁷⁷

Im Juni 2024 war bekannt geworden, dass die AfD Nordrhein-Westfalen einen Parteiausschluss des zum damaligen Zeitpunkt fraktionslosen Bundestagsabgeordneten Matthias Helferich anstrebe.³¹⁷⁸ Helferich, der im Februar 2024 in den Landesvorstand gewählt worden war, wurden vom Landesvorstand unter anderem fremdenfeindliche Äußerungen und parteischädigendes Verhalten vorgeworfen. Mit Einleitung des Verfahrens wurden ihm durch den Landesvorstand mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedsrechte entzogen, was auch durch das Landesschiedsgericht bestätigt wurde.³¹⁷⁹ Helferich zufolge sollte mit diesem Schritt seine Kandidatur für den Bundesvorstand der AfD verhindert werden.³¹⁸⁰ Das Ausschlussverfahren ist noch nicht abgeschlossen.³¹⁸¹ Helferich erhielt trotz der Vorwürfe aus anderen Landesverbänden Solidaritätsbekundungen von diversen AfD-Vertreterinnen und Vertretern. Im Zuge der Bundestagswahl im Februar 2025 wurde Matthias Helferich über die Landesliste der AfD Nordrhein-

³¹⁷³ Hessenschau: „Neue AfD-Fraktion im Landtag will Abgeordneten nicht aufnehmen“ vom 10.10.2023, in: www.hessenschau.de, abgerufen am 05.11.2024.

³¹⁷⁴ Frankfurter Rundschau: „Hessen: Sascha Herr war beim AfD-Gänseessen willkommen“ vom 23.01.2024, in: www.fr.de, abgerufen am 05.11.2024.

³¹⁷⁵ Frankfurter Rundschau: „Hessen: Sascha Herr verlässt nach Neonazi-Skandal die AfD“ vom 27.10.2023, in: www.fr.de, abgerufen am 05.11.2024.

³¹⁷⁶ mdr: „Umstrittener AfD-Politiker Ulbrich tritt aus Fraktion aus“ vom 31.01.2024, in: www.mdr.de, abgerufen am 16.10.2024.

³¹⁷⁷ Ulbrich, Roland: Pressemitteilung vom 13.08.2024, in: www.ulbrich-afd.de, abgerufen am 16.10.2024.

³¹⁷⁸ Deutschlandfunk: „Rechtsextremismus - NRW-AfD strebt Parteiausschluss des Bundestagsabgeordneten Matthias Helferich an“ vom 07.06.2024, in: www.deutschlandfunk.de, abgerufen am 16.10.2024.

³¹⁷⁹ Stern: „Abgeordneter Helferich soll Parteifreunde bedroht haben“ vom 21.07.2024, in: www.stern.de, abgerufen am 16.10.2024.

³¹⁸⁰ Helferich, Matthias: Facebook-Eintrag vom 27.08.2024, abgerufen am 05.11.2024.

³¹⁸¹ Helferich, Matthias: Tweet vom 31.10.2024, abgerufen am 07.11.2024.

Westfalen gewählt und anschließend auch erstmals in die Bundestagsfraktion der AfD aufgenommen.³¹⁸²

Im Juni 2024 erklärte die AfD Brandenburg, Parteiordnungsmaßnahmen gegen zwei kommunale Mandatsträger der AfD einleiten zu wollen, die im Kreistag Oberspreewald-Lausitz (BB) eine Fraktionsgemeinschaft mit der rechtsextremistischen Partei Die Heimat (vormals NPD) planten.³¹⁸³

Bereits quantitativ ist den hier bekannt gewordenen Parteiordnungsmaßnahmen im Vergleich zur Vielzahl der angeführten verfassungsschutzrelevanten Äußerungen von mehreren Hundert Parteimitgliedern nur geringes Gewicht beizumessen. Dies gilt umso mehr, als die aufgeführten Ordnungsmaßnahmen auch qualitativ nicht geeignet sind, eine durchgreifend entlastende Wirkung in Bezug auf die verfassungsschutzrechtliche Einstufung der AfD zu entfalten.

So spielten mehrheitlich jedenfalls auch parteitaktische Erwägungen eine Rolle. Ferner fanden die Verfahren regelmäßig nur auf öffentlichen Druck statt. Auch wurden pauschal Rügen erteilt, die keine explizite inhaltliche Distanzierung von den verfassungsschutzrelevanten Positionen enthielten, mithin also nicht geeignet waren, den festgestellten Anhaltspunkten im Sinne der vom OVG NRW formulierten Anforderungen qualifiziert entgegenzuwirken. In den Fällen, in denen eine Rüge aufgrund inhaltlich rechtsextremistischer Äußerungen erteilt wurde, erfolgte dies nur dann, wenn – wie im Falle Helferichs oder Leistens – offen neonazistisches oder rassistisches Verhalten im Raum stand, das also über den geglätteten und weniger angreifbaren Diskurs der rechtsextremistischen Neuen Rechten erkennbar hinausging. Rügen für Positionierungen, die im vorliegenden oder in vorausgegangenen Gutachten sowie durch Gerichte als Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen bewertet wurden, erfolgten nicht – auch nicht bei solchen Akteuren, die diese besonders exponiert und pointiert in der Partei vertreten.

Zwar sind solche untauglichen Distanzierungsbemühungen in der verfassungsschutzseitigen Bewertung nicht als zusätzlich belastend zu berücksichtigen. Sie sind jedoch

³¹⁸² WDR: „Rechtsextreme Aussagen: AfD-Fraktion nimmt Helferich nun doch auf“ vom 25.02.2025, in: www.wdr.de, abgerufen am 01.04.2025.

³¹⁸³ rbb: „Brandenburger AfD beschließt Parteiausschluss von abtrünnigen Mitgliedern“ vom 25.06.2024, in: www.rbb24.de, abgerufen am 16.10.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

auch nicht geeignet, die bestehenden Anhaltspunkte zu entkräften oder gar Zweifel an der getroffenen Feststellung einer Verdichtung zur Gewissheit zu begründen.

bb.Umgang mit der Jungen Alternative

Während der Verdachtsfallbearbeitung zeigte sich, dass die damalige JA als Jugendorganisation für die Partei fortlaufend eine hervorgehobene Rolle einnahm. Die Verbindungen zwischen Mutterpartei und Jugendorganisation existierten bis zur formalen Auflösung der JA am 31. März 2025 weiterhin auf der satzungsbezogenen und strukturellen Ebene. Die vielfältigen Verknüpfungen auf der personellen Ebene bestehen auch nach der JA-Auflösung fort, da ein großer Teil der JA-Mitglieder weiterhin Mitglied in der AfD ist. Innerhalb des Begutachtungszeitraums waren allenfalls punktuelle Distanzierungen der AfD von ihrer Jugendorganisation zu konstatieren. Meist handelte es sich dabei um Parteiordnungsmaßnahmen, die nicht wegen inhaltlicher Verfehlungen, sondern aufgrund von Satzungsverstößen initiiert wurden. Beispielhaft dafür ist der bereits erwähnte Umgang mit Daniel Halemba (MdL BY), dessen Verbleib in der AfD letztlich vom Landesschiedsgericht vorläufig unter Auflagen genehmigt wurde, oder auch mit Nils Hartwig, der nach Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens in seinem AfD-Landesverband Nordrhein-Westfalen sein dortiges Amt als stellvertretender JA-Landesvorsitzender aufgab, auf Bundesebene aber weiterhin bis zur Auflösung der JA als stellvertretender Vorsitzender der Jugendorganisation fungierte.

Der Umgang mit der JA änderte sich auch nicht, nachdem die Hochstufung der Jugendorganisation zur gesichert rechtsextremistischen Bestrebung durch das BfV im April 2023 bekannt gegeben worden war. Die innerparteilichen Reaktionen waren in der deutlichen Mehrheit von Solidaritätsbekundungen von AfD-Funktionärinnen und -Funktionären geprägt. Parteiliche Distanzierungsbemühungen waren nur punktuell – und dann lediglich von Kreisverbänden und einzelnen Personen – zu vernehmen. Keines der damaligen Mitglieder des AfD-Bundesvorstands ließ nach der Feststellung des BfV erkennen, sich nun von der JA zu distanzieren oder für deren Einhegung einzutreten. Vielmehr setzten sich die Beziehungen in gleicher Qualität und Quantität fort: Weiterhin kandidierten JA-Mitglieder für Mandate der AfD auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, sodass die Jugendorganisation ihre Funktion als Nachwuchsreserve für zukünftige AfD-Mandatsträgerinnen und -träger weiter ausübte. Auch war keine Abkehr von der Praxis einer engen strukturellen Zusammenarbeit

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

durch das Begründen von Beschäftigungsverhältnissen zwischen AfD-Politikerinnen und -Politikern und JA-Mitgliedern festzustellen. Die intensiven personellen Verbindungen zwischen AfD und JA lassen sich auch an der Besetzung des AfD-Bundesvorstands veranschaulichen. Bereits dem auf dem AfD-Bundesparteitag 2022 in Riesa (SN) gewählten Vorstand gehörten zwei zu dem Zeitpunkt aktive JA-Mitglieder an. Im aktuellen AfD-Bundesvorstand ist die ehemalige JA mit ihrem letzten Bundesvorsitzenden Hannes Gnauck und zwei weiteren ehemaligen Landesfunktionären präsent. Im Übrigen bekundeten zahlreiche hochrangige AfD-Mitglieder demonstrativ, etwa durch den öffentlich bekannt gegebenen Abschluss von Fördermitgliedschaften, ihre Solidarität mit der damaligen Jugendorganisation.

In den Landtagswahlkämpfen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg zeigte sich zudem, dass der damaligen JA nicht nur ein weiter Gestaltungs- und Aktionsfreiraum eingeräumt wurde, sondern dass ihr Engagement eine ausdrücklich positive Würdigung durch die Parteiführung erfuhr. Explizit anerkennend zum Wahlkampfeinsatz der Jugendorganisation äußerte sich beispielsweise der Co-Bundessprecher Tino Chrupalla, selbst im Wissen um die evident fremdenfeindliche JA-Kampagne „Deutschlandretter24“. Deren unverhohlenen rassistischen Inhalt verharmloste Chrupalla mit Verweis darauf, es handele sich lediglich um eine „Überspitzung“. Der Bundestagsabgeordnete und brandenburgische Landesvorsitzende René Springer äußerte dazu beschönigend, die Jugend habe eben ihre eigenen Mittel und Wege, um Wähler anzusprechen. Die JA fungierte uneingeschränkt als nützliche und effektive Unterstützerin im Wahlkampf, ohne dass eine kritische Auseinandersetzung mit ihren rechtsextremistischen Inhalten erfolgt wäre. Auch die wegen rechtsextremistischer Aktivitäten mit Parteiordnungsmaßnahmen belegte damalige brandenburgische JA-Landesvorsitzende und Beisitzerin im JA-Bundesvorstand Anna Leisten trat im Wahlkampf exponiert in Erscheinung. Insgesamt fanden die Landtagswahlkämpfe 2024 in Brandenburg, Sachsen und Thüringen also eine deutliche Unterstützung durch die damalige JA.

Die Ergebnisse des AfD-Bundesparteitags 2025 zur formalen Neustrukturierung des Verhältnisses zwischen der AfD und ihrer Jugendorganisation, mit denen die Aberkennung der JA als offizielle Jugendorganisation der AfD sowie die Auflösung derselben zum 31. März 2025 einhergingen, hätten auf eine damit beabsichtigte inhaltliche Distanzierung der AfD von ihrer gesichert rechtsextremistischen Jugendorganisation hindeuten können.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Tatsächlich begründeten AfD-Funktionärinnen und -Funktionäre die Neustrukturierung vereinzelt damit, dass nach der Eingliederung bessere Disziplinierungsmöglichkeiten gegenüber den Mitgliedern der Jugendorganisation bestehen würden. Letztlich bestand aber bereits zuvor gegenüber den Landes- und Bundesvorstandsmitgliedern der JA eine uneingeschränkte innerparteiliche Disziplinierungsmöglichkeit, da für diese Vorstandsmitglieder eine AfD-Mitgliedschaft obligatorisch war. Primär wurde die Auflösung der JA und Neugründung der Jugendorganisation mit der Realisierung einer engeren Anbindung der Jugendorganisation an die Gesamtpartei aus protektiven Motiven hinsichtlich staatlicher Exekutivmaßnahmen begründet. Ein explizit formuliertes Ziel, nach der Neuorganisation extremistische Verhaltensweisen in der Jugendorganisation künftig unterbinden zu wollen, war – jedenfalls öffentlich – nicht wahrnehmbar. Zudem deuten Aussagen von AfD- und damaligen JA-Vorstandsmitgliedern auf eine starke personelle und inhaltlich-ideologische Kontinuität zwischen der gesichert rechtsextremistischen JA und der neuen Jugendorganisation hin.

In der Gesamtschau lässt sich festhalten, dass öffentliche Distanzierungen und Interventionen der AfD in Bezug auf die JA nur vereinzelt und regelmäßig nicht aufgrund verfassungsschutzrechtlich relevanter Verhaltensweisen ihrer Mitglieder festzustellen waren.

b. Aktuelle Zusammensetzung des Bundesvorstands

Gemäß § 14 der AfD-Bundessatzung obliegt dem Bundesvorstand die Leitung der Partei. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents.³¹⁸⁴ Es ist deshalb zu berücksichtigen, ob die Zusammensetzung des AfD-Bundesvorstands die festgestellte Verdichtung der Anhaltspunkte zu einer gesichert extremistischen Bestrebung in Frage stellen könnte.

Im aktuellen Bundesvorstand sind jedoch keine Personen erkennbar, die der verfassungsfeindlichen Prägung der Gesamtpartei entgegenwirken würden. Vielmehr sind die Mitglieder des Bundesvorstands mehrheitlich selbst mit verfassungsschutzrelevanten Äußerungen aufgefallen (vgl. insbesondere Kapitel E. I. 1. a. und E. I. 1. b.).

³¹⁸⁴ Alternative für Deutschland: „§ 14 Abs. 1 AfD-Bundessatzung“ vom 29.11.2015, zuletzt geändert am 30.06.2024, in: www.afd.de, ohne Abrufdatum.

aa. Neuzusammensetzung infolge des Bundesparteitags 2024

Der auf dem Bundesparteitag am 29. und 30. Juni 2024 in Essen (NW) gewählte Bundesvorstand spiegelt eine große personelle Kontinuität wider, besonders bei den Ämtern des geschäftsführenden Bundesvorstands. In den meisten Wahlgängen trat nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin an. Die Kandidatinnen und Kandidaten wurden im Vergleich zu früheren Wahlen zum großen Teil mit deutlich höherer Zustimmung gewählt. So steigerten sich Alice Weidel von 67,3 % (2022) auf 79,77 % (2024) und Tino Chrupalla sogar von nur 53 % (2022) auf 82,7 % (2024) der Delegiertenstimmen. Neu in den Bundesvorstand gewählt wurden Kay Gottschalk, Alexander Jungbluth, Dirk Brandes, Heiko Scholz und Hannes Gnauck.

Kay Gottschalk folgte als stellvertretender Bundessprecher auf Mariana Harder-Kühnel (MdB, HE), die nicht wieder kandidiert hatte. Der Bundestagsabgeordnete Gottschalk gehört dem Landesverband Nordrhein-Westfalen an, der bisher in vergleichsweise geringerem Umfang mit verfassungsschutzrelevanten Äußerungen aufgefallen ist. Nach seiner Wahl in den Bundesvorstand engagierte sich Gottschalk im Wahlkampf anlässlich der Landtagswahlen in Thüringen und Sachsen am 1. September 2024.³¹⁸⁵ Gottschalk trat als Redner mit u. a. Jörg Urban (MdL SN) und Maximilian Krah (zum damaligen Zeitpunkt MdEP, mittlerweile MdB, SN) auf der Veranstaltung zum Beginn des Landtagswahlkampfes der AfD Sachsen am 13. Juli 2024 in Dresden auf.³¹⁸⁶ Zudem nahm er an Veranstaltungen mit dem den rechtsextremistischen AfD-Landesverband Thüringen repräsentierenden René Aust (MdEP, TH) teil.³¹⁸⁷ Darüber hinaus nahm Gottschalk aktiv in der Funktion des Moderators am „Preußenfest“ im September 2024 teil. Das seit 2022 vom gesichert rechtsextremistischen Landesverband Sachsen-Anhalt jährlich als Parteiveranstaltung der AfD unter Federführung des stellvertretenden Landesvorsitzenden Hans-Thomas Tillschneider ausgerichtete „Preußenfest“ steht in der Tradition des 1. Flügeltreffens Sachsen-Anhalt im Jahr 2020, das zugleich die letzte offizielle Veranstaltung des rechtsextremistischen Flügels vor dessen formeller Selbstauflösung war. Bei der Veranstaltung im September 2024 war u. a. der rechtsextremistische Publizist Jürgen Elsässer anwesend.

³¹⁸⁵ AfD Kreisverband Nordsachsen: Facebook-Eintrag vom 22.08.2024, abgerufen am 02.09.2024.

³¹⁸⁶ AfD Sachsen: Facebook-Eintrag vom 12.07.2024, abgerufen am 05.11.2024.

³¹⁸⁷ Aust, René: Facebook-Eintrag vom 24.08.2024, abgerufen am 02.09.2024.

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Durchgeführt wurde die Veranstaltung in der Gaststätte „Zum Schäfchen“ in Schnellroda,³¹⁸⁸ die auch als Austragungsstätte von Veranstaltungen des aufgelösten und neustrukturierten Instituts für Staatspolitik und des Verlags Antaios dient.³¹⁸⁹ Auch in der Zeit des Bundestagswahlkampfs war keine mäßigende Einflussnahme durch Gottschalk festzustellen. So äußerte er sich nicht nur selbst in fremdenfeindlicher Weise³¹⁹⁰, sondern beteiligte sich beispielsweise auch an einer Veranstaltung mit Jan Wenzel Schmidt (MdB, ST) am 7. Februar 2025 in Sachsen-Anhalt und bewarb am 22. Januar 2025 eine Veranstaltung der AfD Nordrhein-Westfalen mit dem damaligen Europaabgeordneten Maximilian Krah (mittlerweile MdB, SN).³¹⁹¹ ³¹⁹² Außerdem trat Gottschalk am 15. Februar 2025 gemeinsam mit Christian Blex (MdL NW) als Redner auf einer Wahlkampfveranstaltung in Lippstadt (NW) auf.³¹⁹³

Auf Grund der dargelegten Sachverhalte und insbesondere der Unterstützung zweier von der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch kategorisierter AfD-Landesverbände sowie seiner aktiven Teilnahme am „Preußenfest“ ist nicht davon auszugehen, dass Gottschalk mäßigend auf die Gesamtpartei einzuwirken sucht und somit gegen eine rechtsextremistische Prägung der Gesamtpartei eintritt. Vielmehr zeugt das Verhalten seit seiner Wahl davon, dass er mit den rechtsextremistischen Kräften in der AfD zusammenarbeitet.

Mit Alexander Jungbluth (MdEP, RP) und vor allem Hannes Gnauck (MdB, BB) wurden zudem zwei langjährige Protagonisten der Jungen Alternative in den AfD-Bundesvorstand gewählt. Insbesondere mit der Wahl ihres damaligen Bundesvorsitzenden Gnauck in den AfD-Bundesvorstand erhielt die gesichert rechtsextremistische JA zusätzliche Einflussmöglichkeiten auf den Bundesverband der Partei.

Mit Dirk Brandes (MdB, NI) und Heiko Scholz (MdL HE) wurden zudem zwei medial eher als gemäßigt eingestufte AfD-Politiker als Beisitzer in den Bundesvorstand gewählt.

³¹⁸⁸ Reichardt, Martin: Facebook-Eintrag vom 18.07.2024, abgerufen am 30.07.2024.

³¹⁸⁹ Sezession: „Sommerfest 2023 – jetzt anmelden!“ vom 17.04.2023, in: www.sezession.de, abgerufen am 07.11.2024.

³¹⁹⁰ Vgl. Kapitel F. I. 1. b. aa.

³¹⁹¹ Gottschalk, Kay: Facebook-Eintrag vom 09.02.2025, abgerufen am 14.02.2025.

³¹⁹² Gottschalk, Kay: Facebook-Eintrag vom 22.01.2025, abgerufen am 14.02.2025.

³¹⁹³ Livestream zur Wahlkampfveranstaltung in Lippstadt am 15.02.2025; veröffentlicht in: www.youtube.com am 15.02.2025, Kanal: „hamburger – junge“, abgerufen am 20.02.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Brandes nahm jedoch Auftritte zusammen mit Maximilian Krah (ehemals MdEP, mittlerweile MdB, SN) wahr. So waren beide Redner auf einer Veranstaltung der AfD Niedersachsen in Hannover am 20. September 2024.³¹⁹⁴ Beide posierten im Anschluss an die Veranstaltung für ein gemeinsames Foto. Ferner veröffentlichte Brandes in den sozialen Medien Einträge mit verfassungsschutzrechtlich relevanten Inhalten: So teilte er am 6. September 2024 auf Facebook eine Website mit dem Titel „Messerinzidenz“. Dabei handelt es sich um einen vermeintlichen „Live-Tracker für Messergewalt in Deutschland“, um angeblich eine größere Transparenz bezüglich solcher Delikte herzustellen.³¹⁹⁵ Zudem bezeichnete er die COVID-19-Pandemie ab 2020 als „P(l)andemie“.³¹⁹⁶ Mit diesem in der AfD verbreiteten Begriff wird vielfach verschwörungstheoretisch suggeriert, bei der COVID-19-Pandemie habe es sich um einen gesteuerten Prozess der politischen Eliten zur Durchsetzung repressiver Maßnahmen gegen die Bevölkerung gehandelt.

Heiko Scholz (MdL HE) nahm am 20. Juli 2024 am Wahlkampfauftakt der AfD Brandenburg für die Landtagswahl am 22. September 2024 teil. Im Kontext der Veranstaltung äußerte er, es sei „Zeit für einen Brandenburger Ministerpräsidenten Dr. Christoph Berndt“.³¹⁹⁷ Es ist also bei Scholz und Brandes nicht davon auszugehen, dass sie mäßigend auf die Partei einwirken. Vielmehr dürften sie die Zusammenarbeit mit den vorherrschenden extremistischen Kräften in der Partei fortsetzen.

Insgesamt stammen im aktuellen Bundesvorstand fünf von 14 stimmberechtigten Mitgliedern bereits aus gesichert rechtsextremistischen Teilorganisationen bzw. Landesverbänden der AfD und repräsentieren diese auf höchster Führungsebene. Dass die übrigen Landesverbände nicht als gesichert rechtsextremistisch eingestuft sind, lässt jedoch nicht den Umkehrschluss auf eine relevante Einflussnahme gemäßigter Akteure zu. Während der Verdachtsfallbearbeitung sind kontinuierlich Anhaltspunkte für einen in der AfD vertretenen ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff sowie eine fremden- und muslimfeindliche Grundausrichtung der Partei angefallen, die nicht zuletzt von Bundesvorstandsmitgliedern stammen.

³¹⁹⁴ AfD-Landesverband Bremen: Facebook-Eintrag vom 23.09.2024, abgerufen am 05.11.2024.

³¹⁹⁵ Brandes, Dirk: Facebook-Eintrag vom 06.09.2024, abgerufen am 05.11.2024.

³¹⁹⁶ Brandes, Dirk: Facebook-Eintrag vom 21.08.2024, abgerufen am 05.11.2024.

³¹⁹⁷ Scholz, Heiko: Facebook-Eintrag vom 20.07.2024, abgerufen am 05.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

So wurden insbesondere in den Kapiteln E. I. 1.b. und F. I.1. b. zur Fremdenfeindlichkeit bei insgesamt zwölf von 14 Mitgliedern Anhaltspunkte festgestellt und in den Ausführungen betreffend den ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff bei sechs von 14, in den Kapiteln zur Muslim- und Islamfeindlichkeit noch bei zwei Bundesvorstandsmitgliedern. Auch in den weiteren Kapiteln betreffend die Positionierung zum Nationalsozialismus, die Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Akteuren und das Demokratieprinzip wurden jeweils Belege von Bundesvorstandsmitgliedern herangezogen, in dem zuletzt genannten sogar von zehn von 14 Mitgliedern. In den die Verdichtung vor allem tragenden Kapiteln betreffend ethnisch-abstammungsmäßige sowie fremdenfeindliche Äußerungen und Positionen wurden im Übrigen Belege der Bundespartei verwendet, die sowohl vor als auch nach der Wahl des neuen Bundesvorstands datierten. Mit Blick auf die diesbezüglich vorherrschende Grundtendenz ist eindeutig eine Kontinuität festzustellen.

Nach Implementierung des neuen Bundesvorstands ist also keine Mäßigung in der AfD festzustellen. Gerade im Hinblick auf das Kapitel betreffend die Fremdenfeindlichkeit ist eher das Gegenteil der Fall, wie etwa der Beitrag zum „Höllensommer“ und die begleitende rassistische Bildsprache oder auch die vom Co-Bundessprecher Chrupalla begrüßte „Deutschlandretter24“-Kampagne unterstreichen.

Die Zusammensetzung des aktuellen Bundesvorstands ist deshalb auch unter Berücksichtigung der Neumitglieder nicht geeignet, die festgestellten Belege für Bestrebungen gegen die Menschenwürde und damit die vorherrschende extremistische Grundausrichtung der Partei zu relativieren.

bb.Zwischenzeitliche Aufgabe von Funktionen oder Ämtern bestimmender Akteure

Mit dem Ausscheiden von Christina Baum (MdB, BW/ST), Maximilian Krah (ehem. MdEP, mittlerweile MdB, SN) und Harald Weyel (bis März 2025 MdB, NW) gehören drei Personen dem Bundesvorstand nicht mehr an, die als Funktionäre und Anhänger des ehemaligen Flügel bzw. als Anhänger des solidarisch-patriotischen Lagers anzusehen sind.

Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen auch in diesem Gutachten zusammengetragen wurden, die auf Äußerungen

von Christina Baum und Maximilian Krah zurückgehen, ist deren Rolle in der Gesamtpartei zu prüfen und insbesondere zu klären, ob ihr Ausscheiden aus dem Bundesvorstand einen Bedeutungsverlust widerspiegelt, der die Relevanz ihrer verfassungsschutzrelevanten Aussagen für die AfD insgesamt relativiert. Dies wäre der Fall, wenn ihr Ausscheiden aus dem Bundesvorstand glaubhaft mit einer Distanzierung der Partei von den rechtsextremistischen Positionierungen einherginge.

Christina Baum

Christina Baum wurde erstmalig 2022 in den Bundesvorstand gewählt. Ihre Wahl belegte eine beträchtliche Anhängerschaft innerhalb der Partei und damit einhergehende Einflussmöglichkeiten in der AfD. Baums Äußerungen sind also als repräsentativ und damit auch relevant für die Gesamtpartei anzusehen.

Der Bundesparteitag der AfD im Juni 2024 in Essen (NW) hat Christina Baum (MdB, BW/ST) nicht erneut in den Bundesvorstand der Partei gewählt. Die Gesamtumstände legen nahe, dass die aktuelle Parteiführung aus strategischen Gründen eine Mehrheit auf dem Parteitag gegen Baum organisiert haben könnte. Baum unterlag bei den Abstimmungen mit ca. 42 % zu 52 % gegenüber ihrem ebenfalls aus Baden-Württemberg stammenden Kontrahenten Marc Jongen (MdEP).

Über die Einflussmöglichkeiten eines Bundesvorstandsamts verfügt Baum mithin nicht mehr. Gleichwohl kann aufgrund dieses – vergleichsweise knappen – Ergebnisses nicht darauf geschlossen werden, dass die von Baum vertretenen rechtsextremistischen Positionen in der AfD auf weit verbreitete Kritik gestoßen wären. Tatsächlich dürfte nicht zuletzt die Konstellation in Baums Heimatlandesverband Baden-Württemberg und die dortigen konkurrierenden Lager für Baums Misserfolg verantwortlich sein. Der Sieg von Baums Mitbewerber Jongen dürfte auf die Unterstützung durch die Co-Bundessprecherin Alice Weidel zurückzuführen sein, die als persönliche innerparteiliche Gegnerin von Baum bekannt ist.

Baum nimmt gleichwohl weiterhin ein Bundestagsmandat wahr. Auch erfolgte keine inhaltliche Distanzierung von ihren Äußerungen durch den Bundesverband. Die Vielzahl der angeführten Zitate von Baum belegt vielmehr, dass sie weiterhin mit menschenwürdewidrigen Äußerungen in der Partei wirkt. Ein Parteiausschlussverfahren oder sonstige Disziplinierungsmaßnahmen hat die AfD nach hiesigem Kenntnisstand

nicht durchgeführt, obwohl – wie in den Belegkapiteln aufgeführt – zahlreiche eindeutige Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festzustellen waren und diese auch Gegenstand des Verfahrens vor dem OVG NRW waren. So finden sich mit Stand 14. Oktober 2024 auf der Website des vom Bundesverband herausgegebenen Magazins AfD Kompakt unter der Rubrik „Aus dem Bundesverband“ drei Beiträge von Christina Baum.³¹⁹⁸ Zwar trug die Partei im Verfahren vor dem OVG NRW vor, gegen sie ein Parteiausschlussverfahren zu prüfen. Erkenntnisse dahingehend, ob dieses tatsächlich initiiert wurde, liegen hier nicht vor und stehen im Übrigen im Widerspruch zu den vorgenannten Zitierungen im Mitglieder magazin und dem ansonsten uneingeschränkten Auftreten Baums für die Partei. Für das OVG NRW besteht damit letztlich ein starker Verdacht, dass die behauptete Prüfung von Parteiordnungsmaßnahmen gegen Baum bereits seinerzeit prozesstaktisch motiviert war.³¹⁹⁹

Auch ihre erneute Aufstellung als Wahlkreiskandidatin für ein Bundestagsmandat in Sachsen-Anhalt belegen ihren anhaltenden Rückhalt in der Partei.³²⁰⁰

Festzuhalten bleibt demnach, dass mit dem Ausscheiden Baums eine relevante Vertreterin des ehemaligen Flügels nicht mehr im Bundesvorstand vertreten ist und vor diesem Hintergrund an Einfluss eingebüßt hat. Gleichwohl steht diese Bewertung nicht der Berücksichtigung ihrer verfassungsschutzrechtlich relevanten Äußerungen entgegen, denn eine inhaltliche Distanzierung der AfD von Baum bzw. ihren extremistischen Positionen, die den hieran anzustellenden Anforderungen genügen würde, ist nicht erkennbar. Auch die fortgesetzte Ausübung eines Bundestagsmandats als Mitglied der AfD-Fraktion unterstreicht Baums nach wie vor vorhandene Bedeutung für die Partei.

Maximilian Krah

Am 13. Mai 2024 wurde bekannt, dass Maximilian Krah auf eine weitere Kandidatur für den Bundesvorstand verzichten wolle. Anlass für den vorzeitigen Austritt aus dem Bundesvorstand war u. a. die Kritik an seiner Person nachdem DER SPIEGEL über seine Verbindung zu dem kremlnahen Politiker Oleg Voloshin berichtet hatte. Krah

³¹⁹⁸ Alternative für Deutschland: „Aus dem Bundesverband“ vom 14.10.2024, in: www.afdkompakt.de, abgerufen am 14.10.2024.

³¹⁹⁹ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 227.

³²⁰⁰ Vgl. dazu Kapitel D. III. 3.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

bestreitet, Geld oder andere Leistungen von Voloshin oder über das pro-russische Medium Voice of Europe angenommen zu haben.

Krah selbst begründete seine Entscheidung, nicht erneut für den Bundesvorstand zu kandidieren, mit der aufgrund der Bundestagswahl 2025 zu erwartenden Mehrarbeit im Bundesvorstand. Er wolle sich auf die Arbeit im EU-Parlament konzentrieren und eine Pause bei der Vorstandsarbeit einlegen.

Die hessischen Co-Landessprecher Robert Lambrou (MdL HE) und Andreas Lichert (MdL HE) forderten in einem Antrag vom 22. Mai 2024 an den Bundesvorstand u. a. die Suspendierung der Mitgliedsrechte Krahns sowie seinen Ausschluss aus der AfD-Delegation und ID-Fraktion im Europäischen Parlament. Unterstützt wurde dieser Antrag laut Parteikreisen durch die Landesverbände Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Innerhalb des Bundesvorstands wurde Krah besonders scharf von Co-Bundessprecher Tino Chrupalla und Marc Jongen (damals MDB, mittlerweile MdEP, BW) kritisiert.³²⁰¹

Als Reaktion verkündete Krah noch am 22. Mai 2024 seinen Rücktritt aus dem Bundesvorstand der AfD.³²⁰² Er kam damit vermutlich einem Ausschluss bzw. einer Abwahl aus dem Bundesvorstand zuvor. Beim Bundesparteitag der AfD im Juni 2024 in Essen (NW) trat Krah nicht erneut für den Bundesvorstand an. Darüber hinaus wurde er nicht in die neue AfD-Delegation im Europäischen Parlament aufgenommen. Krah kündigte jedoch an, als fraktionsloser Abgeordneter weiterhin für die AfD im Europäischen Parlament zu arbeiten.³²⁰³ Seine Nichtaufnahme in die Delegation kritisierte er mit der Begründung, andere Parteien (insbesondere auf europäischer Ebene) sollten der AfD nicht vorschreiben dürfen, wer Teil der Delegation werde.³²⁰⁴

Ungeachtet eines seitens des Bundesvorstands im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2024 verhängten Auftrittsverbots war Krah im parallel einsetzenden Wahlkampf für die sächsische Landtagswahl am 1. September 2024 präsent.

³²⁰¹ AUF1: Telegram-Beitrag vom 22.05.2024, abgerufen am 22.05.2024.

³²⁰² WELT: „Spitzenkandidat Krah verlässt AfD-Bundesvorstand - Keine Auftritte im Wahlkampf mehr“ vom 22.05.2024, in: www.welt.de, abgerufen am 23.05.2024.

³²⁰³ tagesschau: „Europaparlament: AfD wirft Krah aus EU-Delegation“ vom 10.06.2024, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 01.04.2025.

³²⁰⁴ Ebd.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Der Landesvorsitzende Jörg Urban (MdL SN) bezeichnete ihn in einem am 23. August 2024 veröffentlichten Interview bei COMPACT als „guten Wahlkämpfer“.³²⁰⁵ Zu einem potenziellen Konflikt um Krah äußerte sich Urban ausweichend. Krah war bis zu den Abschlussveranstaltungen in den Wahlkampf für die Landtagswahl in Sachsen eingebunden. Er trat nach der Wahl auch außerhalb von Sachsen, zum Beispiel bei einer Kundgebung am 2. September 2024 in Lübben (BB), im Wahlkampf für die Landtagswahl in Brandenburg am 22. September 2024 auf.³²⁰⁶

Krah vertritt zahlreiche Positionen, die die extremistische Ausrichtung der Partei forcieren und vertiefen. Die Sanktionierung in Form eines Auftrittsverbots während des Europawahlkampfs ist keine hinreichende Distanzierung der Parteiführung von Krahs verfassungsschutzrelevanten Kernpositionen (insbesondere ethnisches Volksverständnis, Fremden- und Islamfeindlichkeit), sondern lediglich eine temporär-taktische Maßnahme. Krah gab in einem Interview mit dem Sachsen Fernsehen vom 26. Juli 2024 an, er wolle zukünftig „historische Themen“ erst nach dem Wahlkampf besprechen, und konzidiert damit selbst eine nur temporäre Zurückhaltung. Im Übrigen hat sich die AfD-Parteiführung zu keinem Zeitpunkt von den unverhohlenen völkischen und rassistischen Äußerungen Krahs in seiner Monographie „Politik von rechts“ distanziert. Sanktionierungs- und Distanzierungsmaßnahmen gegen Krah sind damit kein authentischer Ausdruck von Mäßigung, sondern taktisch motivierte Versuche, den Interessen der AfD schadenden Skandalen vorzubeugen.³²⁰⁷

Zur Bundestagswahl 2025 kandidierte Maximilian Krah schließlich als Direktkandidat im Wahlkreis Chemnitzer Umland-Erzgebirgskreis II (SN), wo er mit 44,2 % der Erststimmen gewählt wurde. Im Februar 2025 wurde Krah zudem in die Bundestagsfraktion der AfD aufgenommen. Gegenüber der tagesschau berichtete Krah zudem, von der Co-Bundessprecherin und -Fraktionsvorsitzenden Alice Weidel (MdB, BW) zur Begrüßung umarmt worden zu sein.³²⁰⁸ Auch die aktuellen Entwicklungen um die Person

³²⁰⁵ Urban, Jörg: „Jörg Urban (AfD): ‚Das wird zu Unruhe führen‘“; veröffentlicht in: [www.youtube.com](https://www.youtube.com/watch?v=...) am 23.08.2024, Kanal: „COMPACTTV“, abgerufen am 06.11.2024.

³²⁰⁶ Krah, Maximilian: Teilnahme an einer Kundgebung in Lübben am 02.09.2024; veröffentlicht in: [www.youtube.com](https://www.youtube.com/watch?v=...) am 02.09.2024, Kanal: „Weichreite TV“, abgerufen am 05.11.2024.

³²⁰⁷ Auch bezüglich des Vortrags der AfD, der Bundesvorstand habe am 13. Februar 2022 beschlossen, eine Parteiordnungsmaßnahme gegen Krah auszusprechen, sah das OVG NRW – wie bzgl. der dort angekündigten Maßnahmen zu Christina Baum – einen starken Verdacht hinsichtlich eines prozesstaktischen Vorgehens und erkannte dadurch bedingt keine Minderung der Aussagekraft der Belege, vgl. OVG NRW, Urt. v. 13.05.2025, 5 A 1218/22, juris, Rn. 227.

³²⁰⁸ tagesschau: „Konstituierende Sitzung AfD-Fraktion nimmt SS-Verharmloser auf“ vom 25.02.2025, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 01.04.2025.

Krah zeugen daher keinesfalls von einer Distanzierung der Parteispitze bzw. der AfD gegenüber seiner Person.

c. Bewertung der Stellung von Björn Höcke innerhalb der Gesamtpartei

Im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung haben sich zahlreiche besonders gewichtige Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung aus Reden und Äußerungen des Co-Sprechers des Thüringischen Landesverbands der AfD Björn Höcke entnehmen lassen.

Höcke war mit Andreas Kalbitz die Gründungs- und Führungsfigur des ehemaligen Flügels. Um ihn entstand im Jahr 2019 ein Personenkult, der sich bei Veranstaltungen etwa regelmäßig durch das anhaltende Skandieren seines Namens ausdrückte.³²⁰⁹ Mit der Auflösung des Flügels entfiel die Rolle als Führungs- und Galionsfigur einer inoffiziellen, aber wirkmächtigen Teilorganisation. Zudem hat er nie formell auf Bundesebene für ein Amt kandidiert. Es stellt sich also die Frage, ob die Repräsentanz und Resonanz Höckes in der Gesamtpartei zurückgegangen sind und seine Aussagen deshalb an Relevanz für die verfassungsschutzseitige Bewertung der Partei insgesamt verloren haben könnten. Um dies einzuschätzen, ist auch Höckes Stellung innerhalb des eigenen Landesverbands Thüringen und das Gewicht des Landesverbands in der Gesamtpartei zu berücksichtigen.

Der von der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz als erwiesen rechtsextremistisch eingestufte Landesverband Thüringen ist zuletzt im Zusammenhang mit der dortigen Landtagswahl im September 2024 über die Landesgrenzen hinaus wahrnehmbar in Erscheinung getreten. Zu dem zentralen Slogan der Wahlkampagne „Der Osten macht's!“ bemerkte der Landesverband am 8. August 2024 auf seiner Facebook-Seite:

„Der Osten machts!

Ganz bewusst haben wir uns für diesen Slogan und dieses Motto für die aktuelle Wahlkampagne entschieden, denn die Wende in Deutschland wird nicht aus Berlin kommen, sondern aus dem Osten. Leiten Sie gemeinsam mit uns diese

³²⁰⁹ Vgl. bereits Flügel-Gutachten 2020, S. 15.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Wende bei der Landtagswahl am 1. September ein. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit ihrer Stimme für die AfD ein historisches Signal über Thüringen hinaus für ganz Deutschland zu senden – als Startschuss für eine bessere Zukunft in Wohlstand, Würde und Freiheit! #derOstenmachts“³²¹⁰

Die offensive Aussage der AfD Thüringen, entschlossen als Landesverband auf eine politische Wende in ganz Deutschland hinwirken zu wollen, unterstreicht einen auf die Gesamtpartei ausgerichteten Gestaltungsanspruch. Dieser Gestaltungsanspruch spiegelt sich auch in den Aktivitäten Höckes wider, wenngleich er derzeit keine konkreten Ambitionen in Bezug auf bundespolitische Ämter oder Mandate äußert, dies für die Zukunft jedoch auch nicht ausschließt. Basis der – nach wie vor vorhandenen – machtpolitischen Bedeutung Höckes in der Gesamtpartei sind der Landesverband Thüringen, seine relative innerparteiliche Popularität, die nicht zuletzt auch auf dem Erfolg der AfD Thüringen beruht, sowie seine fortdauernden Verbindungen zu Akteuren des ehemaligen Flügels und die Einbindung in neue Netzwerke innerhalb der AfD.

Höcke kann bereits aufgrund seiner für die AfD Thüringen wahrgenommenen Ämter überregional agieren. So nimmt er als Co-Landessprecher an der innerparteilichen Willensbildung im Rahmen gemeinsamer Entscheidungsfindungen von Bundes- und Landesführungen teil. Als Fraktionsvorsitzender der AfD Thüringen erweitert er seine Wirkmacht über das etablierte Format gemeinsamer Treffen der AfD-Fraktionsvorsitzenden aus den ostdeutschen Landesverbänden. Höcke und die AfD Thüringen versuchen dabei, insgesamt als Sprachrohr der ostdeutschen AfD-Landesverbände wahrgenommen zu werden.

Höcke tritt außerdem auf Bundesparteitagen und bei informellen Prozessen der Mehrheitsbildung in der Gesamtpartei weiter als relevanter Akteur in Erscheinung. Nach dem Bundesparteitag 2022 in Riesa (SN), wo der ehemalige Flügel und damit auch Höcke noch maßgeblich auf die Mehrheitsbildung eingewirkt hatten, war deren Einfluss auf dem Bundesparteitag und der Europawahlversammlung 2023 in Magdeburg (ST) sowie auf dem Bundesparteitag 2024 in Essen (NW) – angesichts einer zunehmenden Zersplitterung des früheren Flügel-Netzwerks – erkennbar geringer, während einzelne Landesverbände an Bedeutung gewannen.

³²¹⁰ AfD Thüringen: Facebook-Eintrag vom 08.08.2024, abgerufen am 05.11.2024.

Zur Entwicklung seiner innerparteilichen Stellung infolge der Auflösung des Flügels erklärte Höcke im Herbst 2023:

„Wir sind jetzt zehn Jahre alt. Die harten Richtungskämpfe zu Beginn sind geschlagen worden, war noch notwendig. Das war ja nicht aus Spaß an der Freude, dass wir diese Auseinandersetzungen geführt haben. Die Partei ist weltanschaulich gefestigt [...] und ist jetzt einfach soweit konsolidiert, dass man deutlich spürt, dass der Einfluss von Gemeinschaften, von Strukturen, von Netzwerken, die auf weltanschaulicher Basis operiert haben, weniger geworden ist. In Magdeburg sind gerade was die Personalwahl angeht [...] die Einzelinteressen der Landesverbände durchgeschlagen.“³²¹¹

Höcke machte jedoch wiederholt deutlich, dass er auch die Gefahr einer „Melonisierung“ und damit der Aufgabe völkisch-nationalistischer Kernpositionen sieht.³²¹² Er geht davon aus, als bekanntester und populärster Vertreter der völkisch-nationalistischen Strömung in programmatischen Grundsatzfragen weiterhin Gewicht und Einfluss einbringen zu können.³²¹³

Im Vorfeld des Bundesparteitags 2024 in Essen (NW) war Höcke über den Landesverband Thüringen an Personalabsprachen zur Besetzung des Bundesvorstands beteiligt. Auch in Diskussionen zu Sachanträgen spielte Höcke eine nicht unbedeutende Rolle. So war u. a. seine Unterstützung erforderlich, um einen raschen Austritt aus der europäischen Partei Identität und Demokratie herbeizuführen. Eine von ihm vorgeschlagene Kandidatin für das Bundesschiedsgericht konnte er indes nicht durchsetzen.

Höcke verfügt weiter über belastbare Verbindungen zu Teilen der Anhängerschaft des ehemaligen Flügels. Insbesondere die vom solidarisch-patriotischen Lager dominierten Landesverbände in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen verfolgen jedoch zunehmend eine eigenständige Parteipolitik, teils in strategischer Kooperation mit der AfD Thüringen, teils in Konkurrenz zu dieser. Innerhalb des solidarisch-patriotischen

³²¹¹ Kanal Schnellroda: „Am Rande der Gesellschaft“, Folge 36; veröffentlicht in: www.youtube.com am 09.09.2023, Kanal: „Kanal Schnellroda“, abgerufen am 11.09.2023.

³²¹² Ebd.

³²¹³ AUF1: Tweet vom 11.11.2023, abgerufen am 13.11.2023.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Lagers hat mehr und mehr ein Netzwerk um den stellvertretenden AfD-Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag, Sebastian Münzenmaier (MdB, RP), die strategische Führung übernommen.^{3214 3215 3216}

Wie Höcke am 11. November 2023 in einem Interview mit AUF1 deutlich machte, sieht er sich und die AfD Thüringen als Teil eines „Mosaikes“:

„Ich habe immer dafür gepredigt, der AfD-Landesverband Thüringen steht dafür, dass die Partei nur ein Teil eines Mosaikes ist und dieses Bewusstsein auch hat, dass wir die Bewegung brauchen. Ich bin natürlich regelmäßig bei PEGIDA, regelmäßig bin ich zu Gast im Vorfeld. Ich war mit meinen Mitstreitern bei den Corona-Spaziergängen und so weiter und so weiter. Um immer wieder deutlich zu machen, Partei ist das eine, aber es ist nur ein Standbein. Und wir brauchen noch andere Standbeine beziehungsweise andere Spielbeine. Wir brauchen vor allen Dingen, [...] neudeutsch - Thinktanks, also intellektuelle Zirkel, Institutionen, die unsere Weltanschauung [...] grundlegen, ausformulieren, die Leitideen entwickeln, die dann auch zu einer Vereinheitlichung dieser Noch-Opposition beitragen, die dann in Regierung auch mit einer größeren Schlagkraft unterwegs sein kann. Alles das kann Partei nicht leisten. Dazu braucht Partei Vorfeld.“³²¹⁷

Die Einbindung in dieses „Mosaik“ zeigte sich u. a. in der Landtagswahlkampagne. So wurde die AfD Thüringen durch das neurechte Vorfeld im Bereich Foto- und Videotechnik vom Filmkunstkollektiv unterstützt.³²¹⁸ Dessen neuproduzierter Image-Film über Björn Höcke mit dem bezeichnenden Titel „Der lange Anlauf“ sollte augenscheinlich an den Personenkult um die Galionsfigur des früheren Flügels anknüpfen.³²¹⁹ Ferner erhielt die AfD Thüringen Unterstützung des Vorfelds bei der Plakatkampagne u. a. durch den Internetaktivisten und Miterfinder der sogenannten Stolzmonat-Kampagne Patrick Kolek. Nicht zuletzt die Anbindung der AfD Thüringen an lokale Protestbewe-

³²¹⁴ SWR: „Wie aus Rheinland-Pfalz die Strippen in der AfD gezogen werden“ vom 30.06.2024, in: www.swr.de, abgerufen am 22.10.2024.

³²¹⁵ SZ: „AfD – Wer ganz rechts die Strippen zieht“ vom 01.07.2024, in: www.sueddeutsche.de, abgerufen am 22.10.2024.

³²¹⁶ ZDF: „Die AfD: alte Grabenkämpfe, neue Fronten“ vom 28.09.2024, in: www.zdf.de, abgerufen am 22.10.2024.

³²¹⁷ AUF1: Tweet vom 11.11.2023, abgerufen am 13.11.2023.

³²¹⁸ AfD Thüringen: Telegram-Beitrag vom 23.08.2024, abgerufen am 23.09.2024.

³²¹⁹ „Der lange Anlauf: Ein Film über Björn Höcke“, veröffentlicht in: www.youtube.com am 23.08.2024, Kanal: „Björn Höcke“, abgerufen am 02.09.2024.

gungen und sogenannte „Spaziergänger“ verschaffte den als Sommer- oder Familienfest bezeichneten und stark eventisierten Wahlkampfveranstaltungen mit Höcke landesweit eine hohe Resonanz.³²²⁰

In der Gesamtschau ist Höcke demnach auch bundesweit nach wie vor als hochrelevanter und wirkmächtiger Akteur der Partei anzusehen. Er ist weiterhin gut vernetzt und fungiert insbesondere in den vom solidarisch-patriotischen Lager geprägten ostdeutschen Landesverbänden als integrierender Faktor. Es konnten zahlreiche Belege für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in seinen Positionierungen festgestellt werden, denen von Seiten der Gesamtpartei nicht entgegengetreten wurde.

Bemerkenswert ist dabei auch der Rückhalt, den Höcke im Landtagswahlkampf von Seiten der Parteiführung in Person der Co-Bundessprecherin Alice Weidel erhielt, obwohl diese noch im Jahr 2017 ein letztlich gescheitertes Parteiausschlussverfahren gegen den thüringischen Landesvorsitzenden unterstützt hatte. Die seinerzeit Höcke zur Last gelegten Äußerungen haben sich indessen, wie das vorliegende und vorausgegangene Gutachten belegen, nicht gemäßigt. Zwar ist aus parteipolitischen Gründen eine Begleitung der regionalen Wahlkämpfe durch die Parteiführung naheliegend und kann nicht per se als belastend im Hinblick auf die Gesamtpartei gewertet werden. Weidels Engagement aber reichte über dieses Pflichtmaß hinaus. So war sie auch als Rednerin bei der Wahlkampfabschlussveranstaltung in Erfurt am 31. August 2024 vor Ort, bei der Höcke – von Weidel unkommentiert – fremdenfeindlich agitierte.³²²¹ Zudem äußerte sie über ihn im Vorfeld der Wahlen in einem ntv-Video vom 16. Mai 2024:

„Ich möchte es einfach noch mal klarstellen. Er ist wirklich ein sehr, sehr guter Spitzenkandidat. Der macht einen hervorragenden Job.“³²²²

Im Nachgang hieß es sodann:

„Ja, natürlich halte ich Herrn Höcke für einen geeigneten Ministerpräsidenten. Und ich glaube, wenn es Herr Höcke nicht wird, werden keine stabilen Mehrheiten in Thüringen möglich sein.“³²²³

³²²⁰ Kolek, Patrick: Tweets vom 22.07.2024, abgerufen am 31.07.2024.

³²²¹ Vgl. S. 287, S. 382 und S. 428.

³²²² ntv: „Weidel: AfD geht gegen ‚albernes‘ Höcke-Urteil in Berufung“; veröffentlicht in: [www.youtube.com](https://www.youtube.com/watch?v=...) am 16.05.2024, Kanal: „ntv Nachrichten“, abgerufen am 24.10.2024.

³²²³ ZDF: „Weidel: Ohne AfD keine stabile Mehrheit“ vom 01.09.2024, in: www.zdf.de, abgerufen am 24.10.2024.

Im TV-Duell mit Sarah Wagenknecht reagierte sie, konfrontiert mit der Frage nach konkreten Parteiausschlussmaßnahmen gegen Höcke, nicht.³²²⁴

Die gegenseitige Unterstützung zwischen Höcke und der Bundesführung der AfD setzte sich auch im Bundestagswahlkampf 2025 fort. So nahm er an der Vorstellung von Alice Weidel als Spitzen- und Kanzlerkandidatin der AfD am 7. Dezember 2024 in Berlin teil.^{3225 3226} Sowohl Chrupalla³²²⁷ als auch Weidel³²²⁸ hoben dabei in ihren Reden Höcke als Landespolitiker namentlich hervor und verknüpften mit ihm persönlich den Wahlsieg in Thüringen. Weidel übernahm außerdem den Sprachgebrauch von Höcke, als sie äußerte:

„In Hessen holzt die CDU-Regierung den Märchenwald der Brüder Grimm für Windräder ab. Wir kennen Sie, liebe CDU! Und ich kann euch sagen... Wenn wir am Ruder sind: Wir reißen alle Windkraftwerke nieder. Nieder mit diesen Windmühlen der Schande!“³²²⁹

Höcke hatte am 17. Januar 2017 in einer Rede in Dresden (SN) das Holocaust-Mahnmal in Berlin als „Denkmal der Schande“ bezeichnet.³²³⁰

Weidel äußerte sich in einem Interview mit der BILD vom 16. Februar 2025 zu Höcke und dem Parteiausschlussverfahren aus dem Jahr 2017 zudem wie folgt:

„Also Björn Höcke und ich, wir verstehen uns sehr gut und wir haben uns über die Jahre kennengelernt. Ich glaube, der Parteiausschluss war damals völlig überzogen. Fehler kann jeder machen. [...] Ich habe ihn kennengelernt und der Mann ist bodenständig. Er ist ein ehemaliger Lehrer, extrem breit gebildet. Das gefällt mir an Leuten, das ist sehr selten geworden bei den Politikern, dass sie

³²²⁴ WELT: „WELT TV-Duell: Wagenknecht vs. Weidel – moderiert von WELT TV-Chefredakteur Jan Philipp Burgard“; veröffentlicht in: www.youtube.com am 11.10.2024, Kanal: „WELT Nachrichtensender“, abgerufen am 24.10.2024.

³²²⁵ Lensing, Sascha: Facebook-Eintrag vom 07.12.2024, abgerufen am 24.03.2025.

³²²⁶ tagesschau: „Weidel als Kanzlerkandidatin nominiert“ vom 07.12.2024, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 26.03.2025.

³²²⁷ Chrupalla, Tino: Eröffnungsrede auf dem Bundesparteitag am 11.01.2025 in Riesa (SN); veröffentlicht in: www.youtube.com am 11.01.2025, Kanal: „AfD TV“, abgerufen am 16.01.2025.

³²²⁸ Weidel, Alice: Rede auf dem Bundesparteitag am 11.01.2025 in Riesa (SN); veröffentlicht in: www.youtube.com am 11.01.2025, Kanal: „AfD TV“, abgerufen am 16.01.2025.

³²²⁹ Ebd.

³²³⁰ Vgl. Gutachten AfD und Teilorganisationen 2019, S. 125 f.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

*auch breitengebildet sind oder überhaupt eine Ausbildung haben. Und dementsprechend schätze ich ihn. Und er ist in Thüringen unglaublich beliebt, weil er eben so ist. Er ist eigentlich ein sehr freiheitsdenkender Mensch.“*³²³¹

Auf die Frage, ob Weidel Höcke geeignet für ein Ministeramt halte antwortete sie:

*„Ja.“*³²³²

Eine Distanzierung der Gesamtpartei bzw. Mitgliedern des Bundesvorstands von Höcke ist also nicht festzustellen. Die herausragenden Wahlsiege lassen vielmehr den Schluss auf eine weiterhin starke Positionierung des solidarisch-patriotischen Lagers innerhalb der Gesamtpartei zu. Höckes Äußerungen sind daher weiterhin als aussagekräftige Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung auch der Gesamtpartei zuzurechnen und entsprechend zu bewerten.

II. Fazit zur Verdichtung zur Gewissheit

Die voranstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass sich die Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die Menschenwürde aufgrund eines ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs, ergänzt durch fremden- und minderheitenfeindliche, inklusive spezifisch muslimfeindliche Äußerungen, zur Gewissheit verdichtet haben. Im Hinblick auf die weiteren Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist zudem eine Aufrechterhaltung der Verdachtsmomente und eine weitere Verdichtung festzustellen. Die dargelegten Entwicklungen um die Bundesvorstandswahl im Rahmen des Parteitags in Essen (NW) im Juni 2024, etwaige Distanzierungsansätze im Wege von Parteiordnungsmaßnahmen oder Konzepte zum Umgang mit der Jungen Alternative sowie der Bedeutungswandel relevanter Akteure wurden berücksichtigt. Diese entkräften jedoch nicht die festgestellten Belege, sondern belegen vielmehr das Fehlen vernehmbarer parteiinterner Abgrenzungen oder Gegenpositionen gegenüber den beschriebenen, menschenwürdewidrigen Positionen in der Partei. Entsprechend ist im Unterschied zum letzten Gutachten nicht mehr davon auszugehen, dass es gemäßigten Kräfte in der AfD noch möglich ist, diese festgestellte verfassungsfeindliche Prägung der Gesamtpartei umzukehren.

³²³¹ BILD: „AfD-Chefin im BILD-Interview. Weidel gesteht einen großen Fehler“ vom 16.02.2025, in: www.bild.de, abgerufen am 17.02.2025.

³²³² Ebd.

III. Vereinbarkeit des Ergebnisses mit Art. 21 GG

Das Ergebnis ist unter dem Gesichtspunkt des Art. 21 GG zu betrachten. Eine politische Partei ist ohne Zweifel ein Personenzusammenschluss, auf den die Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes unmittelbar anwendbar sind.³²³³ Dem stehen weder das Selbstbestimmungsrecht der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG noch das Parteienprivileg aus Art. 21 Abs. 2 bis 4 GG entgegen.³²³⁴ Art. 21 Abs. 2 GG präkludiert lediglich ein administratives Einschreiten gegen Parteien mit der Begründung, sie seien verfassungswidrig, steht aber weder der Beobachtung von noch einer Berichterstattung über politische Parteien entgegen.

Dass ausschließlich das Bundesverfassungsgericht über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Art. 21 Abs. 2 GG entscheidet (Art. 21 Abs. 4 GG) bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber keine Normen erlassen dürfte, die die Beobachtung von möglicherweise verfassungsfeindlichen Parteien durch den Verfassungsschutz normieren. Der Verfassungsschutz arbeitet im Vorfeld von Verbotsverfahren und berührt dabei notwendig auch den Rechtsstatus der betroffenen Parteien. Das „Parteienprivileg“ des Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 GG schützt die politischen Parteien lediglich vor einem Verbot durch die Exekutive mit den hiermit verbundenen drastischen Folgen, schließt aber nicht sämtliche anderen Maßnahmen aus, die sich auf die mögliche „Verfassungsfeindlichkeit“ einer politischen Partei beziehen und deren Auswirkungen deutlich hinter denen eines Parteiverbots zurückbleiben.³²³⁵ Solche Maßnahmen begründen weder ein Organisations- noch ein Betätigungsverbot, berühren nicht den Bestand von Mandaten und des Parteivermögens. Die betreffende Partei kann weiter an Wahlen teilnehmen, Wahlwerbung betreiben und partizipiert an der staatlichen Parteienfinanzierung. Sie kann Parteiversammlungen und öffentliche Versammlungen

³²³³ BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22.09, BVerwGE 137, 275 Rn. 20; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG §§ 3, 4 Rn. 8. Vgl. allgemein zu Parteien als Beobachtungsobjekt S. 30 f.

³²³⁴ BVerfG, Beschl. v. 20.02.2013, 2 BvE 11/12, BVerfGE 133, 100 Rn. 24; BbgVerfG, Urt. v. 20.05.2022, VfGBbg 94/20, juris, Rn. 59 ff.; BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22.09, BVerwGE 137, 275 Rn. 20 ff.; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 167 ff.; VG Magdeburg, Beschl. v. 07.03.2022, 9 B 273/21.MD, juris, Rn. 44 ff.; VG München, Beschl. v. 25.10.2022, M 20 E 22.4913, juris, Rn. 19; Beschl. v. 17.04.2023, M 30 E 22.4913, juris, Rn. 55 ff.; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG §§ 3, 4 Rn. 8.

³²³⁵ BbgVerfG, Urt. v. 20.05.2022, VfGBbg 94/20, juris, Rn. 62 f.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEBENDE BEWERTUNG

durchführen, Publikationen herausgeben und sich in Online- und sog. sozialen Medien äußern.

Eine Beobachtung ist daher grundsätzlich zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfolgt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt sowie die rechtsstaatlichen Gebote der Staatsfreiheit und des fairen Verfahrens nicht außer Acht lässt.³²³⁶ Stellt das BfV das Vorliegen der Beobachtungsvoraussetzungen fest, ist es auch zur Beobachtung verpflichtet.³²³⁷

Bei der AfD handelt es sich um eine im Deutschen Bundestag vertretene Partei mit hoher Mitgliederzahl. Im Voranstehenden wurden umfangreiche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festgestellt, die sich hinsichtlich der Menschenwürde zur Gewissheit verdichtet haben. In Anbetracht der Quantität wie auch der Qualität des insoweit zusammengetragenen Materials ist die die Beobachtung als gesichert rechtsextremistische Partei – auch im Lichte von Art. 21 GG – verhältnismäßig.

³²³⁶ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20 Rn. 418; vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Roth: Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 8 Rn. 61 ff.

³²³⁷ Schenke/Graulich/Ruthig/Roth: Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG §§ 3,4 Rn. 131.

IV. Vorliegen der Voraussetzungen zur Öffentlichkeitsunterrichtung

Die Voraussetzungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Einstufung der AfD als gesichert extremistische Bestrebung gemäß § 16 Abs. 1 BVerfSchG liegen vor.

Zunächst haben sich die vormalis bereits bei Einstufung als Verdachtsfall festgestellten hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte in der Zwischenzeit – wie in diesem Gutachten dargestellt – derart verdichtet, dass von einer gesichert extremistischen Bestrebung auszugehen ist und damit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 BVerfSchG erfüllt sind.

Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die neue Einstufung der AfD ist auch verhältnismäßig. Zwar griffe sie in die Rechte der AfD ein. Dieser Eingriff wäre aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Sie dient zunächst dem legitimen Zweck, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen und ist dazu grundsätzlich auch geeignet, indem die Öffentlichkeit in die Lage versetzt wird, die zwischenzeitlichen Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend darauf zu reagieren. Die Öffentlichkeitsunterrichtung ist auch erforderlich, da die Öffentlichkeit keine andere Möglichkeit hat, Kenntnis von der Einstufung zu erlangen und der Informations- und Warneffekt damit auf anderem Wege nicht erzielt werden könnte. Die Bewertung des Verfassungsschutzes folgt hierbei einem gesetzlichen Auftrag.

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Bekanntgabe der Einstufung der AfD als gesichert extremistische Bestrebung und den damit verbundenen Nachteilen für die AfD ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser um eine politische Partei handelt. Der AfD kommt angesichts ihrer regionalen, deutschland- und europaweiten Repräsentanz – auch in den jeweiligen Gremien und Parlamenten – nach wie vor eine beachtliche politische Bedeutung zu. Dieses öffentliche Interesse ist auch nicht ausschließlich auf die erstmalige Einstufung als Verdachtsfall beschränkt. Vielmehr ist aufgrund der Bedeutung der AfD für die bundesdeutsche Parteienlandschaft für die Öffentlichkeit von Bedeutung, wie das BfV die AfD nach mehrjähriger Fortführung der Begutachtung sowie dem zwischenzeitlichen Ergehen zahlreicher Gerichtsentscheidungen bewertet.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Insofern sind die dargelegten mit einer Bekanntgabe der Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung verbundenen Nachteile, beispielsweise ein erschwertes Werben von Anhängern und Wählern, in Abwägung zu stellen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Feststellung einer Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte hin zu einer gesichert extremistischen Bestrebung das mit der Bekanntgabe verbundene Risiko, in der Öffentlichkeit fälschlicherweise als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung wahrgenommen zu werden, umso geringer erscheint, je gewichtiger die festgestellten tatsächlichen Anhaltspunkte sind.

Den von der AfD ausgehenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung kann schließlich nur dann mit politischen Mitteln entgegengewirkt werden, wenn die Ausrichtung und Entwicklung der Partei der Öffentlichkeit bekannt sind. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt also.

Anhang

Personenglossar

Das nachfolgende Glossar umfasst alle im Gutachten genannten Personen, die im Zusammenhang mit der AfD oder ihrer Teilorganisationen zuzurechnenden tatsächlichen Anhaltspunkten aufgeführt wurden.

Personen, die nicht im Kontext tatsächlicher Anhaltspunkte, sondern lediglich im Rahmen darstellender Kapitel (etwa zur Parteientwicklung) benannt wurden, sind in der Tabelle mit einem Stern (*) markiert.

Parteiaustritte und -ausschlüsse, laufende Parteiausschlussverfahren oder andere Parteiordnungsmaßnahmen sind – soweit bekannt – mit Fettdruck gekennzeichnet.

Die Funktionsübersicht der gelisteten Personen beruht insbesondere auf Eigenangaben der Partei oder der betreffenden Personen sowie auf im Zuge offener Internetrecherchen erhobenen Informationen. Die Liste erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit es sich bei den Personen um amtierende Funktions- oder Mandatsträger der Bundes- oder Landesebene handelt, wird auf die zusätzliche Nennung von Kreisfunktionen oder -mitgliedschaften verzichtet.

Name, Vorname	Funktion
Abramovych, Artur*	Vorsitzender der JAfD (seit Juni 2021), stellv. Vorsitzender der JAfD (Oktober 2018 bis Juni 2021), einfaches AfD- und JA-Mitglied (BY), Mitarbeiter eines MdB (Stand Februar 2025)
Adam, Michael	Bundesvorstandsmitglied der ChrAfD (seit 2020), Präsident des Landesschiedsgerichts BR (2021 bis 2022), Vorsitzender des KV Pankow (2017 bis 2019)
Anderson, Christine	MdEP, HE (seit Mai 2019), EU-Delegationsleiterin (März 2024 bis Juni 2024)
Auricht, Jeannette	MdA (seit Oktober 2016), stellv. Vorsitzende im LV BR (seit 2018), Landesvorstandsmitglied BR (2016 bis 2018)
Aust, René	MdEP, TH (seit Juli 2024), EU-Delegationsleiter (seit Juni 2024), MdL TH (Oktober 2019 bis Juli 2024), stellv. Sprecher im LV TH (seit 2023), Mitglied der Bundesprogrammkommission,

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	stellv. Landesvorsitzender der JA TH (Oktober 2017 bis November 2020), Mitarbeiter der AfD-Fraktion TH (2017 bis 2019)
Bachmann, Carolin	MdB, SN (seit September 2021), Mitarbeiterin eines MdL (2020 bis 2021)
Balzer, Rainer	MdL BW (seit April 2016)
Baer, Nicole	Landesvorstandsmitglied SH (seit November 2024)
Bärsch, Gerhard	MdL HE (seit Oktober 2023)
Baum, Christina	MdB, SN (seit Februar 2025), MdB, BW (September 2021 bis Februar 2025), Bundesvorstandsmitglied (Juni 2022 bis Juni 2024), stellv. Vorsitzende im LV BW (Juni 2013 bis März 2017)
Baumann, Bernd	MdB, HH (seit Oktober 2017), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Bundestagsfraktion (seit Oktober 2017), MdHB (2015 bis 2017), Vorsitzender der AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft (2016 bis 2017) stellv. Landessprecher im LV HH (seit November 2017), Landessprecher im LV HH (Oktober 2015 bis November 2017)
Baumann, Jörg	MdL BY (seit Oktober 2023)
Bausemer, Arno	MdEP, ST (seit Juli 2024), Landesvorstandsmitglied ST (Mai 2016 bis spätestens Oktober 2023)
Beck, Gunnar	MdEP, NW (Mai 2019 bis Juli 2024), stellv. EU-Delegationsleiter (Februar 2022 bis Juli 2024)
Beckamp, Roger	MdB, NW (September 2021 bis März 2025), MdL NW (Mai 2017 bis September 2021)
Becker, Carsten	MdB, SL (seit 2025), MdL SL (seit 2022), Vorsitzender AfD SL (seit 2022), JA-Mitglied
Beger, Mario	MdL SN (seit August 2014)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

Benkstein, Barbara (geb. Lenk)	MdB, SN (September 2021 bis März 2025), Mitarbeiterin eines MdL (2020 bis 2021)
Bergmüller, Franz	MdL BY (seit November 2018), Bezirksvorstandsmitglied Oberbayern (2018 bis 2024)
Berndt, Hans-Christoph	MdL BB (seit September 2019), Vorsitzender der AfD-Fraktion BB (seit Oktober 2020), stellv. Vorsitzender im LV BB (seit März 2024)
Bernhard, Marc	MdB, BW (seit September 2017), Landesvorstandsmitglied BW (seit 2017)
Bertram, Alexander	MdA (seit März 2023), stellv. Landesvorsitzender der JA BR (Oktober 2016 bis Januar 2018), Landesvorstandsmitglied der JA BR (Mai 2016 bis Ok- tober 2016), Mitarbeiter der AfD-Fraktion BR (2021 bis März 2023)
Bessin, Birgit	MdB, BB (seit Februar 2025), MdL BB (Oktober 2014 bis März 2025), stellv. Vorsitzende der AfD-Fraktion im Landtag BB (Oktober 2017 bis Frühjahr 2022), parlamentarische Geschäftsführerin der AfD-Fraktion im Landtag BB (Oktober 2014 bis Dezember 2017), Vorsitzende im LV BB (April 2022 bis April 2024), stellv. Vorsitzende im LV BB (Juli 2016 bis April 2022), Landesvorstandsmitglied BB (Herbst 2013 bis Früh- jahr 2015)
Beyer, Marius	Kommunalmandat in Leipzig (seit Juli 2019), Vorstandsmitglied des KV Leipzig (seit mindestens Juli 2019), Mitarbeiter eines MdL (bis 2024)
Bleck, Andreas	MdB, RP (seit September 2017), Landesvorstandsmitglied RP (2016 bis 2017), JA-Bundesvorstandsmitglied (Mai 2015 bis spätestens Februar 2018), Mitarbeiter eines MdL (2016 bis 2017)
Blex, Christian	MdL NW (seit Juni 2017), Landesvorstandsmitglied NW (seit Februar 2022), Mitglied der AfD-Fraktion im Landtag NW (Juni 2017 bis September 2022, seit Januar 2024)
Bochmann, René	MdB, SN (seit September 2021), Mitarbeiter eines MdL (2020 bis 2021)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

Böhm, Martin	MdL BY (seit November 2018), stellv. Vorsitzender der AfD-Fraktion BY Landtag (seit Oktober 2023), stellv. Vorsitzender im LV BY (seit September 2019)
Boehringer, Peter	MdB, BY (seit September 2021), stellv. Bundessprecher (seit Juni 2022), Mitglied der Bundesprogrammkommission
Bohnhof, Peter	MdB, NW (seit Februar 2025), Mitglied des Bundeskonvents (seit mindestens Juni 2024), Kommunalmandat in Dortmund (seit mindestens November 2020), Mitarbeiter der AfD-Fraktion NW (2017 bis mindestens Dezember 2024)
Bollinger, Jan	MdL RP (seit März 2016), Vorsitzender der AfD-Fraktion RP (seit November 2023), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Fraktion RP (April 2016 bis April 2021), Vorsitzender im LV RP (seit Mai 2022), stellv. Vorsitzender im LV RP (2019 bis 2022)
Bollmann, Gereon	MdB, SH (seit September 2017), Präsident des Bundesschiedsgerichts (Juni 2022 bis Juni 2024), Vorsitzender des Landesschiedsgerichts SH (2017 bis 2022), Mitglied der Landesprogrammkommission (seit mindestens 2021)
Borrmann, Kai	Bezirksverordneter in BR (seit September 2021), stellv. Vorsitzender des BV Berlin-Mitte (seit 2019)
Boßdorf, Irmhild	MdEP, NW (seit Juni 2024), Vorstandsmitglied des KV Rhein-Sieg (mindestens seit 2023), Mitarbeiterin zweier MdL (2017 bis 2022 sowie 2022 bis 2024)
Bothe, Stephan	MdL NI (seit Oktober 2017), stellv. Vorsitzender der AfD-Fraktion NI (seit Oktober 2024), stellv. Vorsitzender im LV NI (seit 2020)
Braga, Thorben	MdB, TH (seit Februar 2025), MdL TH (Oktober 2019 bis März 2025),

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Fraktion TH (seit Februar 2020), stellv. Sprecher im LV TH (seit November 2020), Landesvorstandsmitglied TH (Februar 2016 bis November 2020), Landesvorstandsmitglied der JA TH (Oktober 2017 bis Dezember 2018), Mitarbeiter der AfD-Fraktion TH (2015 bis 2019)
Brandes, Dirk	MdB, NI (seit September 2021), Bundesvorstandsmitglied (seit Juni 2024)
Brandner, Stephan	MdB, TH (seit September 2017), zweiter parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Bundestagsfraktion (seit September 2021), stellv. Bundessprecher (seit Dezember 2019), MdL TH (Oktober 2014 bis Oktober 2017)
Braukmann, Martin	MdL SN (seit September 2024), Präsident des Bundesschiedsgerichts (seit Juni 2024), Vizepräsident des Bundesschiedsgerichts (Januar 2024 bis Juni 2024), Mitglied des Bundesschiedsgerichts (seit November 2019), Vorsitzender des Landesschiedsgerichts SN (2018 bis 2020)
Braun, Jürgen	MdB, BW (September 2017 bis März 2025), zweiter parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Bundestagsfraktion (September 2017 bis September 2019)
Bronson, Hugh	MdA (seit Oktober 2016), stellv. Vorsitzender im LV BR (2014 bis 2016)
Brousek, Antonin	MdA (seit September 2021), Parteiaustritt August 2023
Brucker, Erhard	MdB, BY (seit Februar 2025), Landesvorstandsmitglied BY (September 2019 bis Januar 2024), Kommunalmandat in Regensburg (seit 2020)
Bühl, Marcus	MdB, TH (seit September 2017), Mitarbeiter der AfD-Fraktion TH (2014 bis 2017)
Büttner, Matthias	MdL ST (seit März 2016), Landesvorstandsmitglied ST (seit September 2020)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

Bystron, Petr	MdEP, BY (seit Juli 2024), MdB, BY (September 2017 bis Juli 2024), Vorsitzender im LV BY (November 2015 bis November 2017)
Cassel, Felix	Landesvorsitzender der JA NW (Oktober 2021 bis Oktober 2024), Landesvorstandsmitglied der JA NW (Oktober 2020 bis Oktober 2021)
Chrupalla, Tino	MdB, SN (seit September 2017), Vorsitzender der AfD-Bundestagsfraktion (seit September 2021), stellv. Vorsitzender der AfD-Bundestagsfraktion (Oktober 2017 bis September 2021), Bundessprecher (seit November 2019), Mitglied der Bundesprogrammkommission
Classen, Robin	Landesvorstandsmitglied RP (seit Dezember 2017), Landesvorstandsmitglied der JA RP (Januar 2016 bis April 2019)
Claus, Alexander	Landesvorstandsmitglied der JA TH (Oktober 2017 bis Dezember 2018, November 2022 bis März 2025), Fraktionsreferent der AfD im Thüringer Landtag
Clemens, Carlo	MdL NW (seit Juni 2022), Bundesvorstandsmitglied (Juni 2022 bis Juni 2024), JA-Bundesvorsitzender (April 2021 bis Oktober 2022), Landesvorsitzender der JA NW (Juli 2017 bis Oktober 2021)
Cotar, Joana*	MdB, HE (2017 bis März 2025), Bundesvorstandsmitglied (November 2020 bis Juni 2022), Landessprecherin im LV HE (2013 bis Juli 2014), Parteiaustritt November 2022
Csehan, Tim	Vorstandsmitglied des BV Herdecke (seit März 2024), stellv. Landesvorsitzender der JA NW (September 2019 bis Oktober 2021), Mitarbeiter eines MdB (ab 2022)
Curio, Gottfried	MdB, BR (seit September 2017), MdA (September 2016 bis September 2017)
Cyron, Anne	MdL BY (Oktober 2018 bis Oktober 2023)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

Danner, Nickolas	Landesvorstandsmitglied JA BW (Juli 2023 bis Oktober 2024)
Demuth, Tim	Landesvorstandsmitglied JA BW (Oktober 2024 bis März 2025)
Deter, Marlon	Landesvorstandsmitglied BB (seit April 2024)
Detert, Uwe	Landesvorstandsmitglied NW (seit Februar 2024)
Dettmar, Kai Uwe	Landesvorstandsmitglied RP (seit Dezember 2017)
Dierkes, Rene	MdL BY (seit Oktober 2023)
Dietz, Thomas	MdB, SN (seit September 2021)
Dornack, Henning	Kommunalmandat in Bitterfeld-Wolfen (seit Juni 2019), Vorstandsmitglied des KV Anhalt-Bitterfeld (seit Januar 2017)
Dornau, Jörg	MdL SN (seit September 2019)
Dorow, Kevin	Landesvorstandsmitglied SH (seit August 2022), Landesvorsitzender der JA SH (Februar 2019 bis spätestens Juni 2021), stellv. Landesvorsitzender der JA SH (spätestens Mai 2018 bis Februar 2019)
Droese, Siegbert	MdEP, SN (seit Juni 2024), MdB, SN (September 2017 bis September 2021), Landesvorstandsmitglied SN (seit Mai 2024), stellv. Vorsitzender im LV SN (Februar 2016 bis September 2017 und Februar 2018 bis Mai 2024), Vorsitzender im LV SN (September 2017 bis Februar 2018)
Drößler, Christopher	MdB, TH (seit Februar 2025), Landesvorstandsmitglied der JA TH (November 2022 bis März 2025)
Dünzel, Jonas	MdL SN (seit Oktober 2024), Kommunalmandat in Zwickau (seit Juni 2024), Vorstandsmitglied des KV Zwickau (seit 2021)
Ebenberger, Tobias	MdB, NW, Kreissprecher AfD Rhein-Sieg, stellv. Bezirkssprecher im Bezirk Köln (seit 2024), JA-Mitglied
Ebner-Steiner, Katrin	MdL BY (seit Oktober 2018), Vorsitzende der AfD-Fraktion BY (Oktober 2018 bis

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	September 2021 und seit Oktober 2023), stellv. Vorsitzende im LV BY (Oktober 2017 bis September 2019), Landesvorstandsmitglied BY (Oktober 2015 bis Oktober 2017)
Eckert, David Christopher	Vorstandsmitglied des BV Lichtenberg (mindestens seit 2023), Landesvorsitzender der JA BR (November 2017 bis Juni 2019), Mitarbeiter eines MdB (seit Oktober 2017)
Edler, Lion	Landesvorstandsmitglied der JA BB (November 2021 bis November 2023 und April 2016 bis März 2017)
Ehtemai, Meysam*	Vorstandsmitglied im Verein MfD (seit Juni 2023), einfaches AfD-Mitglied, Mitarbeiter der AfD-Fraktion HE (seit mindestens 2021)
Engel, Christian	Vorstandsmitglied des KV Wunsiedel (mindestens seit 2023)
Engelhardt, Eric	JA-Bundesvorstandsmitglied (April 2021 bis März 2025), Landesvorsitzender der JA TH (November 2022 bis März 2025), Landesvorstandsmitglied der JA TH (2020 bis November 2022)
Espendiller, Michael	MdB, NW (seit September 2017), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Bundestagsfraktion (2017 bis 2019), stellv. JA-Bundesvorsitzender (Juni 2013 bis Februar 2014)
Esser, Klaus	MdL NW (seit Juni 2021), stellv. Vorsitzender im LV NW (Februar 2024 bis August 2024), laufendes PAV
Eyb, Wolfgang von	Kommunalmandat in Würzburg (seit März 2020)
Farle, Robert	MdB, ST (September 2021 bis März 2025), MdL ST (März 2016 bis Juni 2021), Fraktionsaustritt September 2022, Parteiaustritt November 2023
Fehre, Micha	MdB, NI (seit Februar 2025), Landesvorstandsmitglied NI (seit April 2024),

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	stellv. Kreisvorsitzender KV Hannover Stadt (seit April 2024)
Felser, Peter	MdB, BY (seit September 2017), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Bundestagsfraktion (seit Februar 2025)
Fessl, Wendelin	Stellv. Landesvorsitzender der JA MV (November 2022 bis März 2025), Mitarbeiter der AfD-Landtagsfraktion MV (2021 bis mindestens Mai 2024), Mitarbeiter eines MdB (2021 bis 2022)
Fest, Nicolaus	MdEP, BR (Mai 2019 bis Juli 2024), Vorsitzender im LV BR (Januar 2020 bis März 2021), Parteiausschluss Mai 2024
Fiß, Daniel	Neurechter Aktivist
Fiz, Arnold	Kreisvorstand des KV Bernkastel-Wittlich (mindestens seit 2023), Stellv. Landesvorsitzender der JA RP (Juli 2023 bis März 2025)
Flak, Julian	Bundesvorstandsmitglied (Juli 2015 bis Dezember 2017), Mitglied des Bundeskonvents (September 2015 bis Dezember 2017 und seit Juni 2023), stellv. Vorsitzender im LV SH (seit August 2022), Landesvorsitzender der JA HH (August 2014 bis April 2016)
Förster, Horst	MdL MV (seit Dezember 2017)
Frerk, Adolf	einfaches AfD-Mitglied
Friedhoff, Dietmar	MdB, NI (September 2017 bis März 2025)
Friesen, Anton	MdB, TH (September 2017 bis September 2021), Landesvorsitzender der JA TH (2017 bis 2019), Landesvorstandsmitglied der JA TH (2016 bis 2017), einfaches AfD-Mitglied, Fraktionsreferent TH (2015 bis 2017)
Froelich, Tomasz	MdEP, HH (seit Juni 2024), stellv. JA-Bundesvorsitzender (seit Februar 2019), Landesvorsitzender der JA HH (spätestens Juli 2019 bis August 2021), Mitarbeiter der AfD-Fraktion BW (2016 bis 2019), Mitarbeiter der EU-Delegation (2019 bis Juni 2024)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

Frömming, Götz	MdB, BB (seit Februar 2025), MdB, BR (September 2017 bis Februar 2025), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Bundestagsfraktion (seit September 2019), Mitglied der Bundesprogrammkommission
Frohnmaier, Markus	MdB, BW (seit September 2017), stellv. Vorsitzender der AfD-Bundestagsfraktion (seit Februar 2025), Vorsitzender im LV BW (seit Juli 2022), stellv. Vorsitzender im LV BW (Februar 2020 bis Juli 2022), Landesvorstandsmitglied BW (2013 bis März 2017), JA-Bundesvorsitzender (Mai 2015 bis Februar 2018), Landesvorsitzender der JA BW (2013 bis 2015 und 2016 bis 2017)
Gagel, Klaus	MdL HE (seit Oktober 2018)
Gahler, Torsten	MdL SN (seit Oktober 2019), Landesvorstandsmitglied SN (seit mindestens Februar 2018)
Galau, Andreas	MdL BB (seit Oktober 2014), Landtagsvizepräsident in BB (Oktober 2019 bis Oktober 2024), stellv. Vorsitzender im LV BB (April 2022 bis April 2024), Landesvorstandsmitglied BB (April 2019 bis April 2022 und seit April 2024)
Garbe, Heiner	Kreisvorstand des KV Dortmund (2018 bis 2024), Kommunalmandat in Dortmund (seit 2014)
Gauland, Alexander	MdB, BB (seit September 2017), (September 2017 bis September 2021), Ehrevorsitzender der AfD (seit 2019), Bundessprecher (Dezember 2017 bis November 2019), stellv. Bundessprecher (April 2013 bis Dezember 2017), MdL BB (September 2014 bis September 2017), Vorsitzender im LV BB (Februar 2014 bis April 2017)
Geitz, Andreas	Kommunalmandat in Hagen (seit 2020)
Geng, Günter	Kommunalmandat in Kehl (seit 2019)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

Gerhardt, Peter	MdL TH (seit September 2024), Landesvorstandsmitglied TH (Dezember 2018 bis November 2019), stellv. Landesvorsitzender der JA TH (November 2019 bis November 2022), Mitarbeiter eines MdL (März 2023 bis August 2024)
Gerlach, Joachim	Einfaches AfD-Mitglied
Gläser, Ronald	MdB, BR (seit Februar 2025), MdA (Oktober 2016 bis März 2025), parlamentarischer Geschäftsführer BR (2021 bis 2025), stellv. Fraktionsvorsitzender BR (2016 bis 2021), stellv. Landesvorsitzender der AfD BR (seit März 2021)
Glaser, Albrecht	MdB, HE (September 2017 bis März 2025), stellv. Bundesvorsitzender (Juli 2015 bis November 2019), Landesvorsitzender der AfD HE (Mai 2013 bis November 2013 und Mai 2015 bis Dezember 2017)
Gnauck, Hannes	MdB, BB (seit September 2021), Bundesvorstandsmitglied (seit Juni 2024), JA-Bundesvorsitzender (Oktober 2022 bis März 2025), stellv. Landesvorsitzender der JA BB (November 2021 bis November 2023), Landesvorstandsmitglied der JA BB (Januar 2020 bis November 2021)
Gögel, Bernd	MdL BW (seit April 2016), Vorsitzender im LV BW (Februar 2019 bis Februar 2020), stellv. Vorsitzender im LV BW (März 2017 bis Februar 2019), Vorsitzender der AfD-Fraktion BW (Dezember 2017 bis Dezember 2022)
Götz, Benjamin	Landesvorstandsmitglied BW (seit Februar 2024), stellv. Landesvorsitzender der JA BW (Juli 2023 bis März 2025)
Goßner, Hans-Jürgen	MdB, BW (ab Februar 2025), MdL BW (April 2021 bis April 2025)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

Gottschalk, Kay	MdB, NW (seit September 2017), stellv. Bundessprecher (Dezember 2017 bis Dezember 2019 und seit Juni 2024), stellv. Vorsitzender im LV NW (seit Februar 2022)
Graupner, Richard	MdL BY (seit Oktober 2018), Bezirksvorsitzender AfD Unterfranken (seit 2018)
Grobe, Frank	MdL HE (seit Oktober 2018), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Fraktion HE (seit 2019)
Günther, Lars	MdL BB (seit September 2019), Landesvorstandsmitglied BB (April 2022 bis April 2024)
Gutner, Ekaterina	Vorstandsmitglied im Verein MfD (seit Juni 2023), einfaches AfD-Mitglied aus BY
Härtel, Andreas	Stellv. Kreisvorsitzender AfD Ulm (seit Oktober 2023)
Hättasch, Kurt	Landesvorstandsmitglied der JA SN (seit mindestens Oktober 2024), Kreisvorstandsmitglied Landkreis Leipzig (Mai 2024 bis mindestens November 2024), Mitarbeiter eines MdL (2024), Kommunalmandat Grimma (seit Juni 2024), laufendes PAV, möglicherweise Parteiausschluss
Hahn, Ingo	MdB, BY (seit Februar 2025), MdL BY (Oktober 2018 bis März 2025), Vorsitzender der AfD-Fraktion BY (September 2019 bis September 2021), stellv. Vorsitzender der AfD-Fraktion BY (November 2018 bis September 2019 und seit Oktober 2023), Mitglied der Bundesprogrammkommission
Haisenko, Peter	Autor, kein AfD-Mitglied (<i>Urheber eines durch ein AfD-Mitglied verbreiteten, antisemitischen Artikels</i>)
Halemba, Daniel	MdL BY (seit Oktober 2023), Landesvorstandsmitglied der JA BY (Januar 2021 bis Januar 2023), Kreisvorstand Würzburg(seit 2023), Bezirksvorstand Unterfranken(seit 2020), Parteiordnungsmaßnahmen verhängt, kein Parteiausschluss

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

Hammerschmidt, Arthur	Landesvorstandsmitglied der JA BW (Juni 2022 bis März 2025)
Harder-Kühnel, Mariana	MdB, HE (September 2017 bis März 2025), stellv. Bundessprecherin (Juni 2022 bis Juni 2024)
Harlaß, Andreas	Landesvorstandsmitglied SN (seit Februar 2018), Pressesprecher AfD SN (seit 2018)
Hartwig, Nils	Stellv. JA-Bundesvorsitzender (Oktober 2022 bis März 2025), JA-Bundesvorstandsmitglied (April 2021 bis Oktober 2022), stellv. Landesvorsitzender der JA NW (Oktober 2021 bis Februar 2024 und seit Oktober 2024), Landesvorstandsmitglied der JA NW (Oktober 2020 bis Oktober 2021)
Hartwig, Roland	MdB, NW (September 2017 bis September 2021), einfaches AfD-Mitglied, persönlicher Referent von Alice Weidel (September 2021 bis Januar 2024)
Haseloff, Daniel	MdL TH (seit September 2024), stellv. Vorsitzender der AfD-Fraktion TH (seit September 2024), Landesvorstandsmitglied TH (seit November 2020), Mitarbeiter eines MdL (bis 2024)
Hecht, Christian	MdL ST (seit Juni 2021), Vizepräsident des Bundesschiedsgerichts (2019 bis 2020), Präsident des Landesschiedsgerichts ST (2017 bis 2018)
Helferich, Matthias	MdB, NW (September 2021 bis Februar 2025 fraktionslos, ab Februar 2025 als AfD-Fraktionsmitglied), Landesvorstandsmitglied NW (Februar 2024 bis Juni 2024), laufendes PAV
Hellmuth, Steven	JA-Bundesvorstandsmitglied (Februar 2019 bis spätestens September 2020), Landesvorstandsmitglied der JA ST (Juni 2021 bis März 2025), Mitarbeiter eines MdEP (seit mindestens Februar 2025)
Hempfling, Bernd	Kreisvorstand des KV Dortmund (seit 2020)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

Henkel, Uli	MdL, BY (Oktober 2018 bis Oktober 2023), Mitglied des Bundeskonvents (ab 2018)
Heppe, Alexander	Landesvorstandsmitglied RP (seit November 2019)
Herr, Sascha	MdL HE (seit Oktober 2023), Parteiaustritt November 2023
Herrig, Thomas	Landesvorstandsmitglied der JA ST (Juni 2021 bis März 2025)
Hess, Martin	MdB, BW (seit September 2017), stellv. Vorsitzender im LV BW (März 2017 bis Feb- ruar 2019 und Februar 2020)
Hess, Nicole	MdB, HE (seit Februar 2025), Landesvorstandsmitglied HE (seit November 2023)
Hilse, Karsten	MdB, SN (seit September 2017), Landesvorstandsmitglied SN (seit Februar 2020)
Hock, Georg	Landesvorstandsmitglied BY (November 2017 bis September 2019 und seit Oktober 2021)
Höchst, Nicole	MdB, RP (seit September 2017), stellv. Vorsitzende im LV RP (seit Mai 2022), Kuratoriumsmitglied der DES
Höcke, Björn	MdL TH (seit September 2014), Vorsitzender der AfD-Fraktion TH (seit Septem- ber 2014) Vorsitzender im LV TH (seit August 2013)
Hoffmann, Reimond	Landesvorstandsmitglied BW (Juli 2022 bis Feb- ruar 2024), stellv. JA-Bundesvorsitzender (Juli 2016 bis Feb- ruar 2018), stellv. Landesvorsitzender der JA BW (Septem- ber 2018 bis März 2019), laufendes PAV
Hohloch, Dennis	MdL BB (seit September 2019), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Fraktion BB (seit Oktober 2019), Bundesvorstandsmitglied (seit Juni 2022), Landesvorstandsmitglied BB (April 2019 bis 2021), Landesvorsitzender der JA BB (2015 bis 2020)
Hohm, Jean-Pascal	MdL BB (seit Oktober 2024), Kreisvorstand des KV Cottbus (seit 2021), Landesvorstandsmitglied der JA BB (März 2017 bis

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	Juni 2018), Landesvorsitzender der JA BB (ab Juli 2014 bis April 2016)
Holm, Leif-Erik	MdB, MV (seit September 2017), stellv. Vorsitzender der AfD-Bundestagsfraktion (2017 bis 2023), MdL MV (September 2016 bis November 2017), Vorsitzender im LV MV (2013 bis Februar 2014 und seit November 2014), Vorsitzender der AfD-Fraktion MV (September 2016 bis Oktober 2017), Mitglied der Bundesprogrammkommission
Huber, Johannes	MdB, BY (September 2017 bis März 2025), Parteiaustritt Dezember 2021
Hünich, Lars	MdL BB (seit September 2019), Mitglied des Bundeskonvents (seit Juni 2024)
Hütter, Carsten	MdL SN (seit September 2014), Bundesvorstandsmitglied (seit November 2019), Mitglied des Bundeskonvents (seit mindestens Juni 2024), Landesvorstandsmitglied SN (November 2013 bis Februar 2020)
Jacob, Candy	Einfaches JA-Mitglied in TH
Jacobi, Fabian	MdB, NW (seit September 2017), stellv. Landessprecher im LV NW (Dezember 2017 bis Oktober 2019 und seit Februar 2024), Landesvorstandsmitglied NW (2013 bis Dezember 2017 und Oktober 2019 bis Februar 2024)
Jäger, Florian	MdB, BY (Juli 2021 bis September 2021), Mitglied des Bundeskonvents (2019 bis 2024), Mitarbeiter eines MdB (2017 bis 2021), Parteiaustritt Juli 2024
Janich, Steffen	MdB, SN (seit September 2021)
Jank, Fabian	MdL BB (seit September 2024)
Joa, Matthias	MdL RP (seit März 2016), Parteiaustritt September 2021
John, Steffen	MdL BB (seit September 2019), stellv. Vorsitzender der AfD-Fraktion BB (September 2019 bis September 2024),

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	Mitarbeiter der AfD-Fraktion BB (Januar 2018 bis Mai 2018), Mitarbeiter eines MdB (Juni 2018 bis November 2019)
Jongen, Marc	MdEP, BW (seit Juli 2024), MdB, BW (September 2017 bis Juli 2024), Bundesvorstandsmitglied (Juni 2022), Vorsitzender im LV BW (März 2017 bis Februar 2019), Landesvorstandsmitglied BW (2013 bis Februar 2024), Kuratoriumsmitglied der DES (seit Juli 2018)
Jordan, Nicole	Landesvorstandsmitglied HH (Oktober 2015 bis November 2017), Vorsitzende des BV Hamburg-Mitte (seit 2014)
Jungbluth, Alexander	MdEP, RP (seit Juli 2024), Bundesvorstandsmitglied (seit Juni 2024), Mitglied des Bundeskonvents (seit Juni 2024), Landesvorsitzender der JA RP (April 2018 bis Juli 2021), Landesvorstandsmitglied der JA RP (September 2022 bis spätestens Juli 2024), Mitarbeiter eines MdB (bis Juni 2024)
Kachelmann, Sven	Stellv. JA-Bundesvorsitzender (April 2021 bis März 2025), JA-Bundesvorstandsmitglied (Februar 2019 bis April 2021), Landesvorsitzender der JA BY (November 2017 bis Januar 2023), stellv. Landesvorsitzender der JA BY (Juli 2016 bis November 2017), Landesvorstandsmitglied der JA BY (November 2015 bis Juli 2016)
Kaiser, Benedikt	Kein AfD-Mitglied, Mitarbeiter eines MdEP (seit mindestens Dezember 2024), Mitarbeiter eines MdB (2023 bis 2024 und seit April 2025)
Kaiser, Marie-Thérèse	Kommunalmandat Rotenburg/Wümme (seit 2021), Mitarbeiterin der AfD-Bundesgeschäftsstelle (seit 2019), Mitarbeiterin eines MdB (2019 bis April 2024),

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	Mitarbeiterin eines MdL SN (seit März 2022), Mitarbeiterin eines MdB (seit 2024)
Kalbitz, Andreas	MdL BB (September 2014 bis Oktober 2024), Vorsitzender der AfD-Landtagsfraktion BB (November 2017 bis August 2020), parteiloses Mitglied der AfD-Fraktion BB (Mai 2020 bis Oktober 2024), Bundesvorstandsmitglied (Dezember 2017 bis Mai 2020), Vorsitzender im LV BB (April 2017 bis Juli 2020), stellv. Vorsitzender im LV BB (November 2015 bis April 2017), Annullierung der Parteimitgliedschaft Mai 2020
Karakaya, Mertcan	Landesvorstandsmitglied HB (seit 2019), stellv. Landesvorsitzender der JA HB (März 2019 bis Oktober 2019)
Kaufmann, Malte	MdB, BW (seit September 2021), Mitglied im Bundeskonvent (seit Februar 2018)
Kaufner, Dominik	MdL BB (seit Oktober 2024), Kreisvorstand des KV Havelland (seit 2018)
Keller, Falko	Kommunalmandat in Aschaffenburg (seit 2020), Kreisvorstand des KV Aschaffenburg (seit Oktober 2022)
Khan-Hohloch, Mary	MdEP, HE (seit Juli 2024), stellv. JA-Bundesvorsitzende (Februar 2019 bis Oktober 2022), stellv. Landesvorsitzende der JA HE (spätestens November 2017 bis mindestens Juli 2018), Landesvorstandsmitglied der JA HE (spätestens Juli 2017 bis spätestens November 2017 und spätestens Februar 2019 bis mindestens Oktober 2019)
Kirchner, Oliver	MdL ST (seit März 2016), Vorsitzender der AfD-Fraktion ST (seit März 2018), stellv. Vorsitzender im LV ST (seit 2023), Landesvorstandsmitglied ST (2021 bis 2023)
Kirste, Thomas	MdL SN (seit September 2019)
Kisoudis, Dimitrios	Grundsatzreferent des Bundessprechers (seit Februar 2022), Mitarbeiter eines MdB (November 2017 bis Februar 2022),

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	Mitarbeiter eines MdEP (September 2016 bis Januar 2017)
Klauß, Miguel	MdL BW (seit April 2021)
Klecker, Dennis	MdL BW (seit September 2023)
Kleinschmidt, Kurt	MdB, SH (seit Februar 2025), Vorsitzender im LV SH (seit August 2022)
Kleinwächter, Norbert	MdB, BB (September 2017 bis März 2025), stellv. Vorsitzender der AfD-Bundestagsfraktion (September 2021 bis Oktober 2023)
Kloß, Alexandra	Mitarbeiterin eines MdB (seit September 2017), Mitarbeiterin der AfD-Fraktion TH (2016 bis 2017)
Kneller, Maximilian	MdB, NW, Landesvorstandsmitglied JA NW (2019 bis 2022)
Koch, Sebastian	stellv. Landesvorsitzender der JA ST (Dezember 2020 bis Juni 2021), Kreisvorstand des KV Stendal
Kofner, Jurij	Kreisvorstand des KV Miesbach, Mitarbeiter der AfD-Fraktion BY (seit Juni 2020)
Kohl, Hagen	MdL ST (seit März 2016)
Köhler, Gordon	MdL ST (seit Juni 2021), Landesvorstandsmitglied ST (September 2020 bis 2024), Landesvorstandsmitglied der JA ST (November 2017 bis Juni 2021), Mitarbeiter eines MdB (2018 bis 2020), Mitarbeiter der AfD-Landtagsfraktion ST (2020 bis Juni 2021)
Köhler, Severin	Landesvorstandsmitglied BW (bis Februar 2024), Landesvorsitzender der JA BW (Juni 2022 bis Oktober 2024), stellv. Landesvorsitzender der JA BW (Februar 2020 bis Juni 2022), Landesvorstandsmitglied der JA BW (März 2019 bis Februar 2020), laufendes PAV
König, Jörn	MdB, NI (seit September 2017), stellv. Vorsitzender der AfD-Bundestagsfraktion (seit Oktober 2023),

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	Landesvorstandsmitglied NI (April 2018 bis September 2020), stellv. Vorsitzender im LV NI (März 2015 bis Januar 2018)
Kohler, Martin	Landesvorsitzender der JA BR (Mai 2022 bis März 2025), stellv. Landesvorsitzender der JA BB (Juli 2014 bis Januar 2020), stellv. Landesvorsitzender der JA BR (August 2020 bis Mai 2022)
Kolek, Patrick	Mitarbeiter der AfD-Ratsfraktion Köln (bis mindestens 2020), Mitglied des KV Wuppertal, Influencer Neue Rechte
Komning, Enrico	MdB, MV (seit September 2017), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Bundestagsfraktion (seit Oktober 2019), MdL MV (Oktober 2016 bis November 2017), Landesvorstandsmitglied MV (2015 bis November 2023), stellv. Vorsitzender der AfD-Fraktion MV (Oktober 2016 bis November 2017)
Koppehel, Nadine	MdL ST (seit Juni 2021)
Korell, Thomas	MdB, ST (seit Februar 2025), MdL ST (Juni 2021 bis März 2025)
Kotré, Lena	MdL BB (seit September 2019), stellv. parlamentarische Geschäftsführerin und stellv. Vorsitzende der AfD-Fraktion BB (seit Oktober 2019), Landesvorstandsmitglied BB (2017 bis 2022)
Kotré, Steffen	MdB, BB (seit September 2017), Mitglied der Bundesprogrammkommission , Landesvorstandsmitglied BB (seit Februar 2024)
Krah, Maximilian	MdB, SN (seit Februar 2025), MdEP, SN (Mai 2019 bis März 2025), Bundesvorstandsmitglied (Juni 2022 bis Mai 2024), stellv. Vorsitzender im LV SN (Februar 2018 bis Februar 2020)
Kramer, Nikolaus	MdL MV (seit September 2016), Vorsitzender der AfD-Fraktion MV (seit Oktober 2017),

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	Landesvorstandsmitglied MV (November 2016 bis November 2023), Mitglied des Landesschiedsgerichts MV (November 2014 bis November 2015)
Küble, Fabian	JA-Bundesvorstandsmitglied (Oktober 2022 bis März 2025), stellv. Landesvorsitzender der JA SN (Januar 2019 bis März 2025) Kommunalmandat Plauen (seit Juni 2024)
Kühn, Steffen	Kommunalmandat in Gräfenhainichen (seit Juni 2024), Kreistagsmandat in Wittenberg (seit Juni 2024)
Kühne, Jörg	MdL SN (September 2019 bis September 2024)
Kuffert, Roman	MdL BB (seit Oktober 2024), Landesvorstandsmitglied BB (April 2022 bis April 2024)
Kuhs, Joachim	MdEP, BW (Mai 2019 bis Juni 2024), Bundesvorstandsmitglied (Dezember 2017 bis Juni 2022), Bundesvorsitzender der ChrAfD (seit Oktober 2017)
Kuppi, Lars	MdL SN (seit September 2019)
Laatsch, Harald	MdA (seit September 2016), stellv. Vorsitzender im LV BR (Juli 2014 bis Januar 2016)
Ladzinski, Thomas	MdB, SN (seit Februar 2025), JA-Bundesvorstandsmitglied (April 2021 bis Oktober 2022)
Lambrou, Robert	MdL HE (seit Januar 2019), Vorsitzender der AfD-Fraktion HE (seit Januar 2019), Landessprecher im LV HE (seit Januar 2019), Vorsitzender im Verein MfD (seit Juni 2023)
Lauerwald, Wolfgang	MdL TH (seit Oktober 2019)
Leisten, Anna	JA-Bundesvorstandsmitglied (April 2021 bis März 2025), Landesvorsitzende der JA BB (November 2021 bis März 2025), stellv. Landesvorsitzende der JA BB (März 2017 bis November 2021),

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	Landesvorstandsmitglied der JA BB (April 2016 bis März 2017)
Lehnert, Erik	Kein AfD-Mitglied, Vorstandsmitglied der DES (September 2019 bis Mai 2020), Mitarbeiter eines MdB (2018 bis mindestens 2020), Mitarbeiter der AfD-Fraktion BB (seit 2021)
Lensing, Sascha	MdB, NW (seit Februar 2025), Landesvorstandsmitglied NW (seit August 2024), Kreisvorstandsmitglied Duisburg (seit 2020), Kommunalmandat Duisburg (seit 2020)
Lichert, Andreas	MdL HE (seit Januar 2019), stellv. Vorsitzender der AfD-Fraktion HE (seit Januar 2019), Landessprecher im LV HE (seit November 2021), Landesvorstandsmitglied HE (2015 bis 2017 und Oktober 2019 bis November 2021)
Lichtenheld, Carolin	Landesvorsitzende der JA TH (November 2022 bis März 2025)
Lieschke, Matthias	MdL ST (seit März 2016); Kommunalmandat Wittenberg (seit 2014), Kreisvorsitzender Wittenberg
Limmer, Sylvia*	MdEP, BY (Juli 2019 bis Juli 2024), Bundesvorstandsmitglied (Dezember 2019 bis Juni 2022), Parteiaustritt Mai 2024
Lindemann, Gunnar	MdA (seit September 2016), Landesvorstandsmitglied BR (seit März 2021)
Lizureck, Frank Otto	MdL ST (seit Juni 2021)
Lochner, Tim	Oberbürgermeister in Pirna (seit Februar 2024), kein AfD-Mitglied, parteiloser AfD-Kandidat
Lohr, Damian	MdL RP (seit Mai 2016), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Fraktion RP (seit 2021), JA-Bundesvorsitzender (Februar 2018 bis Februar 2021), stellv. JA-Bundesvorsitzender (Januar 2014 bis November 2014), JA-Bundesvorstandsmitglied (Juni 2013 bis Januar 2014),

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ANHANG

	Landesvorsitzender der JA RP (August 2014 bis April 2018)
Loth, Hannes	MdL ST (März 2016 bis September 2023), Landesvorstandsmitglied ST (Juni 2018 bis 2024), AfD-Bürgermeister in Raguhn-Jeßnitz (seit September 2023)
Loose, Christian	MdL NW (seit Mai 2017), Kommunalmandat Bochum (Juni 2014 bis 2020), Kreisvorstandsmitglied Bochum (seit 2013)
Lucas, Hartmut	Kommunalmandat in Saale-Orla (Mai 2023 bis Mai 2024), Gebietsvorsitzender in Saale-Orla (seit 2021)
Lucassen, Rüdiger	MdB, NW (seit September 2017), Vorsitzender im LV NW (Oktober 2019 bis Februar 2022)
Lucke, Bernd*	MdEP, NI (Juni 2014 bis Juli 2019), Bundessprecher (April 2013 bis Juli 2015), Parteiaustritt Juli 2015
Lützow, Daniel Freiherr von	MdL BB (seit September 2019), stellv. Vorsitzender im LV BB (2015 bis 2022 und seit April 2024)
Maier, Christoph	MdL BY (seit November 2018), parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Fraktion BY (seit Oktober 2023), Mitglied des Landesschiedsgerichts BY (2013 bis 2015)
Mailbeck, Gabrielle	Bezirksrätin Schwaben (seit November 2023), Kreisvorstandsmitglied Augsburg-Land (seit April 2024)
Malsack-Winkemann, Birgit	MdB, BR (September 2017 bis September 2021), Mitglied des Bundesschiedsgerichts (November 2020 bis Juli 2023)
Mandic, Dubravko	Mitglied des Landesschiedsgerichts BW (ab 2014), Bundesvorstandsmitglied Patriotische Plattform (ab 2014), Kommunalmandat in Freiburg (Mai 2019 bis April 2021), Parteiaustritt April 2021